13-33 Nr. 1.1

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg -APO-BK)

Vom 26. Mai 1999 zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2018 (SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 52 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) wird mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Ausschusses des Landtags verordnet

Allgemeiner Teil

Inhaltsübersicht

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

- § 1 Bildungsziele des Berufskollegs
- § 2 Schulprogramm
- § 3 Qualitätsentwicklung
- & 4 Aufnahme
- § 5 Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer
- § 6 Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder
- § 7 Praktika
- § 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise
- § 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate
- § 10 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 11 Wiederholung
- § 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern
- § 13 Abschlussbedingungen
- § 14 Information und Beratung
- § 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

2. Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

- § 16 Zweck und Gliederung der Prüfungen
- § 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse
- § 18 Fachprüfungsausschüsse
- § 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
- § 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßig-
- § 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung
- § 22 Besorgnis der Befangenheit
- § 23 Niederschriften
- § 24 Teilnahme von Gästen
- § 25 Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung
- § 27 Wiederholung der Prüfung
- § 28 Widerspruch, Akteneinsicht

Zweiter Teil

§ 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Dritter Teil

- § 30 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 31 Inkrafttreten

Erster Teil

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für die Bildungsgänge

§ 1 Bildungsziele des Berufskollegs

- (1) Das Berufskolleg vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine umfassende berufliche, gesellschaftliche und personale Handlungskompetenz und bereitet sie auf ein lebensbegleitendes Lernen vor. Es qualifiziert die Schülerinnen und Schüler, an zunehmend international geprägten Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft teilzunehmen und diese aktiv mitzugestalten.
- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind abschlussbezogen und führen in einem differenzierten Unterrichtssystem einzel- und doppeltqualifizierend zu beruflicher Bildung (berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Berufsabschlüsse und berufliche Weiterbildungsabschlüsse) und dem Erwerb der allgemein bildenden Ab-

schlüsse der Sekundarstufe II. Die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

- (3) Im Einzelnen können im Berufskolleg folgende berufliche Qualifikationen erworben werden:
- berufliche Kenntnisse, F\u00e4higkeiten und Fertigkeiten als eine arbeitsmarktorientierte Qualifikation zur Orientierung, Vorbereitung oder Anrechnung auf berufliche Erstausbildung oder Studium oder für eine berufliche Tätigkeit,
- Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) oder der schulische Teil dieser Berufsausbildung,
- Berufsabschlüsse nach Landesrecht sowie
- anerkannte berufliche Weiterbildungsabschlüsse.

§ 2 Schulprogramm

- (1) Das Berufskolleg legt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer regionalen Abstimmung der Bildungsangebote die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen seiner pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest.
- (2) Das Berufskolleg konkretisiert im Schulprogramm unter Berücksichtigung der Bildungspläne (§ 6) den allgemeinen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Hinblick auf die spezifischen Voraussetzungen und Merkmale seiner Schülerinnen und Schüler, die spezifischen Gegebenheiten der Schule und seines regionalen Umfeldes.
- (3) Das Schulprogramm ist dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben. Es ist den Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls den Erziehungsberechtigten, sowie den regionalen Partnern in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Berufskolleg überprüft in regelmäßigen Abständen die Durchführung und den Erfolg seiner Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage seines Schulprogramms und berichtet dem Schulträger und der Schulaufsichtsbehörde über die Ergebnisse. Die Ergebnisse werden bei der Fortschreibung des Schulprogramms sowie bei der Planung und Durchführung erforderlicher konkreter Verbesserungsmaßnahmen herangezogen.

§ 4 Aufnahme

- (1) Der Besuch eines Bildungsganges des Berufskollegs setzt die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht voraus. § 37 Absatz 2 SchulG bleibt unberührt. Im Einzelnen gelten die Aufnahmevoraussetzungen des jeweiligen Bildungsganges in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E).
- (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität für den Bildungsgang, berücksichtigt die Schulleiterin oder der Schulleiter bei der Entscheidung über die Aufnahme Härtefälle und zieht im Übrigen die folgenden Kriterien heran:
- Schulpflicht nach § 38 Absatz 1 SchulG,
- Eignung. 2.
- Wartezeit.
- Losverfahren.
- (3) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber teilen innerhalb der von der Schule festgesetzten Frist mit, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen.
- (4) Über die Anrechnung von schulischen Leistungen und Zeiten aus vergleichbaren Bildungsgängen auf vollzeitschulische Bildungsgänge entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Angerechnete Leistungen und Zeiten sind auf dem Zeugnis zu vermerken.

Gliederung, Unterrichtsorganisation und Höchstverweildauer

- (1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs werden in den Fachbereichen
- 1. Agrarwirtschaft und Ernährung/Versorgung,
- Bau- und Holztechnik,
- Gestaltung, 3.
- Gesundheit/Erziehung und Soziales, 4.
- Informatik
- Metall- und Elektrotechnik, 6.
- Naturwissenschaften und Labor- und Verfahrenstechnik.
- Umwelttechnik,
- Textiltechnik und Bekleidung,
- 10. Wirtschaft und Verwaltung

angeboten.

In den Anlagen A bis E sind abweichende Bezeichnungen, Zusammenfassungen sowie der Eingang von Fachbereichen in Berufsfelder, Fachrichtungen und fachliche Schwerpunkte erforderlich. Sie berücksichtigen Erfordernisse der Anerkennung von Abschlüssen in

anderen Ländern, der Unterrichtsorganisation gemäß Absatz 3 sowie der Durchlässigkeit der Bildungsgänge.

- (2) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind, soweit in den besonderen Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge nichts Abweichendes bestimmt ist, in Schuljahre eingeteilt. Sie werden in Vollzeitform oder in Teilzeitform angeboten. Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitform sind möglich.
- (3) Der Unterricht wird in der Regel in Fachklassen und im Klassenverband erteilt. Soweit die Unterrichtsorganisation oder der Bildungsgang es erfordern, können Kurse oder nach Maßgabe der Anlagen A bis E Lerngruppen gebildet werden.
- (4) Die mit den Stundentafeln festgelegte Regeldauer der Bildungsgänge darf um höchstens ein Jahr überschritten werden (Höchstverweildauer). Um ein weiteres Jahr kann die Regeldauer nach Entscheidung der Versetzungskonferenz, im Abiturbereich mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde, überschritten werden, wenn die Gründe für die Wiederholung von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind. Die Höchstverweildauer kann darüber hinaus um den für die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfung erforderlichen Mindestzeitraum überschritten werden.
- (5) Schülerinnen und Schülern, die innerhalb des Berufskollegs einen Bildungsgang wechseln, wird die im bisherigen Bildungsgang verbrachte Ausbildungszeit auf die Höchstverweildauer angerechnet; über Ausnahmen entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

8 6

Bildungspläne, Lernbereiche, Unterrichtsfächer, Lernfelder

- (1) Der Unterricht in den Bildungsgängen des Berufskollegs ist in den berufsbezogenen Lernbereich, den berufsübergreifenden Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert. Die Lernbereiche, ihre Fächer und Lernfelder sind im Sinne des § 1 aufeinander abzustimmen. Die Abstimmung ist im Rahmen der Bildungsgangkonferenz in didaktischen Jahresplanungen nach Schuljahren gegliedert zu dokumentieren. Lernfelder können insbesondere mit Blick auf die Regelungen zu Abschlussprüfungen Fächer darstellen.
- (2) Die Lernbereiche tragen gemeinsam zur Entwicklung umfassender Handlungskompetenz bei. Der berufsbezogene Lernbereich fasst die Unterrichtsfächer oder Lernfelder zusammen, die im Besonderen der beruflichen und fachlichen Qualifizierung dienen. Die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs ergänzen die berufliche Qualifizierung und tragen darüber hinaus zur allgemeinen Kompetenzentwicklung bei, indem sie zentrale gesellschaftliche, kulturelle, ethische und religiöse Fragen in die Ausbildung einbeziehen. Der Sport dient zudem der Gesundheitsförderung. Der Differenzierungsbereich ermöglicht den Schülerinnen und Schülern, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten ihren individuellen Fähigkeiten und Neigungen entsprechend zu ergänzen, zu erweitern und zu vertiefen.
- (3) Das Ministerium erlässt Bildungspläne auf der Ebene der Bildungsgänge. Der Bildungsplan enthält in einem Richtlinienteil Ausführungen zur Einordnung des Bildungsgangs im Berufskolleg und im Fachbereich sowie zu Leitlinien und zur didaktischen Organisation des Bildungsganges. In einem Lehrplanteil sind Inhalte und die von den Schülerinnen und Schülern zu erwerbenden Kompetenzen auf der Basis von Fächern und Lernfeldern beschrieben.
- (4) Die Unterrichtsfächer und Lernfelder und deren Umfang werden durch die jeweiligen Stundentafeln zu den einzelnen Bildungsgängen bestimmt. Fächerübergreifender Unterricht, Projekt- und Lernaufgaben sind zulässig.

§ 7 Praktika

Außerschulische Praktika sollen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) durchgeführt werden. Die Praktika werden von der Schule genehmigt und im Rahmen des Unterrichts begleitet.

§ 8 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG, soweit in den Anlagen nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Anzahl und Umfang der Leistungsnachweise regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften, soweit diese Verordnung keine Regelung trifft. Fächer des Differenzierungsbereichs mit einem Stundenvolumen von mindestens 40 Jahresstunden werden benotet. Stützunterricht wird nicht benotet. Die Möglichkeit der Zertifizierung gemäß § 9 Absatz 3 sowie ergänzende und abweichende Regelungen in den Anlagen A bis E bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das richter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten. § 8 Absatz 4 der Anlage D bleibt unberührt.
- (4) Zum Erwerb von schulischen Abschlüssen der Sekundarstufe I und der Fachhochschulreife kann die Pflichtfremdsprache Englisch durch die Teilnahme an einer Sprachprüfung (Feststellungsprüfung) ersetzt werden. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note

im Fach Englisch. Das Verfahren zur Sprachprüfung regelt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften.

(5) Bei einer Täuschungshandlung finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

§ 9 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn, Zertifikate

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende jedes Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes oder zum Ende jedes Schuljahres Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Schullaufbahn. Schülerinnen und Schüler im Blockunterricht erhalten das Zeugnis am Ende des letzten Unterrichtsblockes im Schuliahr.
- (2) Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs erfolgreich abgeschlossen hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer einen Bildungsgang des Berufskollegs ohne Erfolg besucht hat oder das Berufskolleg vorzeitig verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Soweit in den Anlagen A bis E keine anders lautende Regelung getroffen wird, tragen die Zeugnisse das Datum der Aushändigung. Das Schulverhältnis endet mit der Aushändigung des Zeugnisses, gegebenenfalls mit seiner Zustellung.
- (3) Über berufliche Qualifikationen, die nicht im Abschlusszeugnis bescheinigt werden, und über Zusatzqualifikationen werden Zertifikate erteilt, auf Antrag auch über nicht weitergeführte Ausbildungsabschnitte.
- (4) Alle Zeugnisse enthalten neben den Noten für die Fächer die nach § 49 Absatz 2 und 3 SchulG erforderlichen Angaben.

§ 10 Versetzung, Leistungsanforderungen

- (1) Soweit in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils (Anlagen A bis E) nichts anderes bestimmt ist, werden Schülerinnen oder Schüler nach Ablauf eines Schuljahres in die folgende Klasse oder Jahrgangsstufe versetzt, wenn sie die Leistungsanforderungen gemäß Absatz 2 erfüllen. Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 SchulG. Die Versetzungskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Versetzungskonferenz ist ein Protokoll zu führen. Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer entscheidet über die Note in ihrem oder seinem Fach und begründet diese auf Verlangen in der Versetzungskonferenz. Die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer zu berücksichtigen. Die Note kann durch Konferenzbeschluss nicht abgeändert werden; die schulaufsichtliche Überprüfung bleibt unberührt.
- (2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Leistungsanforderungen einer Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt, wenn die Leistungen am Ende der besuchten Klasse oder Jahrgangsstufe in allen Fächern mindestens "ausreichend" oder nur in einem Fach "mangelhaft" sind.
- (3) Die Versetzungskonferenz kann im Einzelfall bei der Versetzungsentscheidung von der festgelegten Regel abweichen, wenn Minderleistungen auf besondere nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, zum Beispiel längere Krankheit, zurückzuführen sind und erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse möglich ist.
- (4) Das Berufskolleg informiert die Eltern gemäß § 50 Absatz 4 SchulG in der Regel zehn Wochen vor der Zeugnisausgabe, wenn die Versetzung durch bis zu diesem Zeitpunkt erkennbare Leistungsschwächen gefährdet ist.

§ 11 Wiederholung

Die Leistungen in einer wiederholten Jahrgangsstufe werden unwirksam; über die Versetzung wird neu entschieden. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.

§ 12 Nachprüfung bei Nichtversetzung, verfehltem Abschluss und abgeschlossenen Fächern

- (1) Eine nichtversetzte Schülerin oder ein nichtversetzter Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn im Falle der Verbesserung der Note in einem einzigen Fach von "mangelhaft" auf "ausreichend" die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Nach Maßgabe der Anlagen kann in bestimmten Fächern eine Nachprüfung ausgeschlossen werden. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.
- (2) In Bildungsgängen ohne Versetzung können Schülerinnen und Schüler, die in einem Schuljahr in zwei Fächern die Note "mangel-

haft" haben, ebenfalls eine Nachprüfung ablegen, wenn ein Fach oder beide Fächer nicht weitergeführt werden; die Nachprüfung ist in einem nicht weitergeführten Fach abzulegen. In Teilzeitbildungsgängen der Fachschule kann eine Nachprüfung auch abgelegt werden, wenn durch die Note "mangelhaft" in einem nicht weitergeführten Fach ein Bestehen der Abschlussprüfung ausgeschlossen wäre.

- (3) Eine Nachprüfung kann auch abgelegt werden, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erlangen. Die Zulassung zur Nachprüfung ist auszusprechen, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder bei fächerübergreifenden Prüfungen in einer Prüfungsarbeit, in dem oder der eine mangelhafte oder bessere Note erteilt wurde, ausreicht, um den Abschluss oder die Berechtigung zu erlangen. Eine Nachprüfung ist nicht zulässig, um einen Ausgleich zu erreichen.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere Fachlehrkraft für die Protokollführung. Das prüfende Mitglied stellt die Aufgaben für die mündliche und gegebenenfalls die schriftliche Prüfung.
- (5) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit einer besseren Note als der Ausgangsnote bewertet wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden
- (6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Wer die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben.
- (7) Versäumt der Prüfling aus einem von ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann der Prüfling aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; krankheitsbedingte Abwesenheit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 13 Abschlussbedingungen

- (1) Die Bildungsgänge des Berufskollegs schließen, soweit dies in den Anlagen A bis E vorgesehen ist, mit staatlichen Prüfungen ab.
- (2) Die Leistungsanforderungen eines Bildungsganges sind erfüllt, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden oder wenn die Leistungen in nur einem Fach "mangelhaft" sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Ergänzende oder abweichende Abschlussbedingungen in den besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils bleiben unberührt.
- (3) In Bildungsgängen ohne Abschlussprüfung gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass für eine mangelhafte Leistung kein Ausgleich erforderlich ist.
- (4) Bei Nichterfüllen der Abschlussbedingungen werden berufliche Qualifizierungen nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen des Zweiten Teils erworben.

§ 14 Information und Beratung

- (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler, gegebenenfalls auch die Erziehungsberechtigten und die Ausbildungsbetriebe, über die Bildungsmöglichkeiten im Berufskolleg, über die wesentlichen Regelungen der Bildungsgänge und über die Leistungsanforderungen; sie berät sie bei der Wahl ihres Bildungsganges.
- (2) Zur Förderung der Schülerinnen und Schüler arbeitet die Schule insbesondere mit Schulen der Sekundarstufe I, betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten, Arbeitsagenturen, der Jugendhilfe und Einrichtungen der Weiterbildung sowie Hochschulen zusammen. Die Schule berät die Schülerinnen und Schüler über mögliche schulische und außerschulische Förder-, Aus- und Weiterbildungsangebote.
- (3) In den Fachklassen arbeitet die Berufsschule mit den Ausbildungsbetrieben, den überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie den für die Berufsbildung zuständigen Stellen nach dem BBiG oder der HwO insbesondere zur Erreichung des Ausbildungszieles und zur Abstimmung der Ausbildungsphasen zusammen.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen für behinderte Schülerinnen und Schüler

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die

obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2. Abschnitt Allgemeine Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen

§ 16

Zweck und Gliederung der Prüfungen

- (1) In den staatlichen Abschlussprüfungen sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht haben.
- (2) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen, einem mündlichen und gegebenenfalls einem praktischen Teil. Die Geheimhaltung der Prüfungsaufgaben ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sicherzustellen.
- (3) Den j\u00e4hrlichen Terminrahmen f\u00fcr die schriftliche Abiturpr\u00fcfung im Beruflichen Gymnasium bestimmt die oberste Schulaufsichtsbeh\u00f6rde.
- (4) Die Termine für die Fachhochschulreifeprüfung und die Prüfung gemäß § 50 der Anlage D sowie der Termin für die Aushändigung der Prüfungszeugnisse sind von der oberen Schulaufsichtsbehörde so festzulegen, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Zulassungsantrag gemäß der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen rechtzeitig stellen können.

§ 17 Allgemeine Prüfungsausschüsse

- (1) Für die Abschlussprüfung ist ein allgemeiner Prüfungsausschuss zu bilden, der aus mindestens drei, höchstens vier Mitgliedern besteht.
- (2) Dem allgemeinen Prüfungsausschuss gehören an:
- die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter den Vorsitz führt;
- die Schulleiterin oder der Schulleiter oder in begründeten Fällen die Vertreterin oder der Vertreter;
- zwei von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden berufene Lehrkräfte.
- (3) Der Vorsitz im allgemeinen Prüfungsausschuss wird grundsätzlich von einer Schulaufsichtsbeamtin oder einem Schulaufsichtsbeamten der für die Schule zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Nimmt die obere Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz nicht wahr, so übernimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder deren Vertretung den Vorsitz. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Schulleiterinnen und Schulleiter an anderen als den von ihnen geleiteten Schulen als Vorsitzende einsetzen. Die oder der Vorsitzende hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungen zu sorgen.
- (4) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz wahr.
- (5) Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.
- (6) Der allgemeine Prüfungsausschuss tritt zur Zulassungskonferenz, zur Abschlusskonferenz und zur Feststellung der Fächer für die mündliche Prüfung zusammen. Bei Bedarf kann die oder der Vorsitzende den allgemeinen Prüfungsausschuss zu weiteren Konferenzen einberufen.

§ 18 Fachprüfungsausschüsse

- (1) Die mündliche und die praktische Prüfung werden in der Regel von Fachprüfungsausschüssen abgenommen. Für jedes Fach der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses jeweils einen oder mehrere Fachprüfungsausschüsse.
- (2) Jeder Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern:
- 1. der oder dem Vorsitzenden,
- 2. der Fachprüferin oder dem Fachprüfer,
- 3. der Schriftführerin oder dem Schriftführer.
- (3) Soweit nicht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses selbst oder eine Fachdezernentin oder ein Fachdezernent der oberen Schulaufsichtsbehörde oder eine Beauftragte oder
 ein Beauftragter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz
 übernimmt, führt in der Regel eine Lehrkraft der Schule den Vorsitz.
 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auch eine Lehrkraft einer anderen Schule mit dem Vorsitz beauftragen. Die oder der Vorsitzende
 des Fachprüfungsausschusses muss die Befähigung zum Lehramt
 an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen
 oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am
 Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 haben.
- (4) Fachprüferin oder Fachprüfer ist in der Regel die Fachlehrkraft, die der Schülerin oder dem Schüler zuletzt den Fachunterricht in der

Abschlussklasse erteilt hat. Die Fachprüferin oder der Fachprüfer muss in der Regel in dem jeweiligen Fach die Lehramtsprüfungen abgelegt haben und die Befähigung zum Lehramt an Berufskollegs oder zum Lehramt an berufsbildenden Schulen oder zum Lehramt für die Sekundarstufe II oder zum Lehramt am Gymnasium oder zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen besitzen.

- (5) Schriftführerin oder Schriftführer ist in der Regel eine Lehrkraft, die das Fach unterrichtet hat.
- (6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde oder die obere Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter einer Schulaufsichtsbehörde sowie Lehrkräfte einer anderen Schule zu Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses zu bestellen. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 19 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung von der Prüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer dadurch nicht überschritten wird. Bei Rücktritt wird die letzte Klasse oder Jahrgangsstufe wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer unmittelbar vor oder während der Prüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, andernfalls gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden oder der fehlende Prüfungsteil wird wie eine ungenügende Leistung gewertet.
- (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grunde, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der allgemeine Prüfungsausschuss.

§ 20 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Bei einem Täuschungsversuch
- kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt
- In besonders schweren Fällen kann der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (2) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann der allgemeine Prüfungsausschuss ihn von der weiteren Prüfung ausschließen.
- (3) Wird ein Prüfling gemäß Absatz 1 oder 2 von der Prüfung ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.

§ 21 Stimmberechtigung, Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder der eingerichteten Prüfungsausschüsse sind stimmberechtigt.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, unter ihnen die oder der Vorsitzende, anwesend sind.
- (3) Fachprüfungsausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.
- (4) Alle Prüfungsausschüsse beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im allgemeinen Prüfungsausschuss gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22 Besorgnis der Befangenheit

Bei Zweifeln, ob ein Mitglied von der Mitwirkung in einem Ausschuss auf Grund des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) ausgeschlossen ist oder bei Besorgnis der Befangenheit (§ 21 VwVfG. NRW.) entscheidet die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses; ist die oder der Vorsitzende selbst betroffen, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Wird das Mitglied eines Fachprüfungsausschusses von der Mitwirkung entbunden, so ist ein neues Mitglied zu berufen.

§ 23 Niederschriften

- (1) Über alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Vornoten, bei den Bildungsgängen des Beruflichen Gymnasiums die Kursabschlussnoten, die Noten der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung, die Abschlussnoten und das Prüfungsergebnis sind in Prüfungslisten aufzunehmen.
- (3) Die oder der Vorsitzende bestellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für den jeweiligen Prüfungsausschuss.
- (4) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschriften über die schriftliche und die praktische Prüfung sind von den aufsichtführenden Lehrkräften zu fertigen und zu unterzeichnen.
- (6) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung muss die beteiligten Prüferinnen und Prüfer, Aufgaben, Vorbereitung und Verlauf, Teilergebnisse und das Gesamtergebnis erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 24 Teilnahme von Gästen

- (1) Es sind berechtigt, bei mündlichen und praktischen Prüfungen einschließlich der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung anwesend zu sein:
- nicht an der Prüfung beteiligte Lehrkräfte sowie Lehramtsanwärterinnen und -anwärter der Schule im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
- 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
- Vertreterinnen und Vertreter der oberen und der obersten Schulaufsichtsbehörde.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine Vertretung sowie zwei Personen als Vertretung der für die Berufsbildung zuständigen Stelle können als Zuhörende bei der mündlichen Prüfung zugegen sein. Mit Zustimmung des Prüflings ist Schülerinnen und Schülern der der Abschlussklasse vorhergehenden Klasse die Gelegenheit zu geben, als Zuhörende teilzunehmen.

§ 25 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet. Sie sind hierauf hinzuweisen.

§ 26 Nachprüfung bei nicht bestandener Prüfung

- (1) Für Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob sie sich einer Nachprüfung unterziehen können. Ein Prüfling wird zur Nachprüfung zugelassen, wenn zum Bestehen der Prüfung eine Verbesserung um nicht mehr als eine Note in einem Fach ausreicht, in dem er die Abschlussnote "mangelhaft" erhalten hat. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt der Prüfling das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.
- (2) Bei nicht bestandener praktischer Prüfung und in der Abiturprüfung im Beruflichen Gymnasium ist die Nachprüfung ausgeschlossen.
- (3) Wer die Prüfung nach §§ 19, 20 nicht bestanden hat, kann nicht zur Nachprüfung zugelassen werden.
- (4) Die Nachprüfung findet in der Regel sechs Wochen nach der Abschlusskonferenz statt und muss spätestens zehn Wochen nach der Abschlusskonferenz abgeschlossen sein. Die Meldung zur Nachprüfung hat spätestens drei Wochen vor dem Nachprüfungstermin zu erfolgen.
- (5) Auf die Nachprüfung finden die Bestimmungen über die Prüfung entsprechende Anwendung. Die Schulleitern oder der Schulleiter legt der oberen Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig die Prüfungsaufgaben für die Nachprüfung zur Genehmigung vor.

§ 27 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungshalbjahres oder -jahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung zulassen, wenn dafür besondere Umstände vorliegen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden
- (3) Die Wiederholungsprüfung findet in der Regel nach erneutem Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe statt. Der allgemeine Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings eine Wiederholung der Prüfung nach einem halben Jahr zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere wenn das Bestehen der Prüfung nur geringfügig verfehlt wurde und erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bereits nach einem halben Jahr bestehen wird. In diesem Fall ist die Schülerin

oder der Schüler berechtigt, am Unterricht ohne Leistungsbewertung teilzunehmen.

- (4) Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schuljahr werden die beim vorausgegangenen Besuch der Abschlussklasse oder der letzten Jahrgangsstufe erzielten Leistungsnoten, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erteilten Noten unwirksam. Bei einer Wiederholung der Prüfung nach einem Schulhalbjahr bleiben die in der Abschlussklasse erzielten Leistungsnoten und die Zulassung
- (5) In den Bildungsgängen der Anlage D ist die Wiederholung nach einem halben Jahr ausgeschlossen.

§ 28 Widerspruch, Akteneinsicht

- (1) Verwaltungsakte, insbesondere Prüfungsentscheidungen können durch Widerspruch angefochten werden. Über den Widerspruch beschließt der jeweilige Prüfungsausschuss (§§ 17, 18).
- (2) Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde. Bei Widersprüchen gegen Beschlüsse des Allgemeinen Prüfungsausschusses und der Fachprüfungsausschüsse nach Anlage D entscheidet der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtete Widerspruchsausschuss.
- (3) Der bei der oberen Schulaufsichtsbehörde gebildete Widerspruchsausschuss besteht aus zwei für Berufskollegs zuständigen schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten, von denen eine oder einer den Vorsitz führt, sowie einer verwaltungsfachlichen Dezernentin oder einem verwaltungsfachlichen Dezernenten. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde bestimmt die Mitglieder des Ausschusses und die Führung des Vorsitzes. Bei Widersprüchen gegen Leistungsbeurteilungen zieht die oder der Vorsitzende die zuständige Fachdezernentin oder den zuständigen Fachdezernenten zur Beratung hinzu.
- (4) Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigkeit deren Eltern, erhalten auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der Schule zu stellen.

Zweiter Teil

§ 29 Besondere Bestimmungen für die einzelnen Bildungsgänge

Ergänzend zu den Vorschriften des ersten Teils gelten die besonderen Vorschriften der

Anlage A für die Bildungsgänge der Berufsschule,

für Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss Anlage B

nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum mittleren Schul-

abschluss (Fachoberschulreife) führen,

für die Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu Anlage C

beruflichen Kenntnissen und zur Fachhochschulreife

Anlage D

für Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und

der Fachoberschule, Klasse 13,

Anlage E für die Bildungsgänge der Fachschule.

Dritter Teil

§ 30 Änderung von Rechtsvorschriften

Die Änderungen sind in die entsprechenden Rechtsvorschriften eingearbeitet. Daher wurde hier vom Abdruck abgesehen.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1999 in Kraft¹.

Anlage A Bildungsgänge der Berufsschule (§ 22 Absatz 4 SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

- § 2 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 3 Aufbau
- § 4 Gliederung
- § 5 Organisation
- § 6 Aufnahme
- § 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

2. Unterabschnitt Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

- § 8 Zeugnisse
- § 9 Berufsschulabschluss und Berufsschulabschlussnote
- § 10 Berufsabschlussprüfung

3. Unterabschnitt Erwerb der Fachhochschulreife

- § 11 Fachhochschulreife
- § 12 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 13 Schriftliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 17 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

- § 18 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 19 Aufbau
- § 20 Gliederung
- § 21 Organisation
- § 22 Aufnahme
- § 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Bildungsgänge und Gliederung der Berufsschule

Die Berufsschule umfasst Bildungsgänge, die zu den erforderlichen beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO) führen für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Berufsausbildungsverhältnis, sowie die Ausbildungsvorbereitung für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis.

2. Abschnitt

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung (§ 22 Absatz 4 Nummer 1 SchulG)

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu den Fachklassen

§ 2 Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung vermitteln Schülerinnen und Schülern im Rahmen des schulischen Teils der Berufsausbildung die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß § 1 Absatz 3 BBiG verbunden mit dem Berufsschulabschluss. In einem anerkannten Ausbildungsberuf wird mit dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben. Der Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und der Erwerb der Fachhochschulreife werden ermöglicht. In Berufen nach § 66 BBiG und § 42m HwO wird mit dem Berufsschulabschluss ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben.
- (2) In Fachklassen entsprechend der Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie in anerkannten Ausbildungsberufen nach § 50 Absatz 1 BBiG und nach § 40 Absatz 1 HwO wird der schulische und der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.

¹⁾ Das Datum bezieht sich auf das Inkrafttreten des Verordnung in der ursprünglichen Fas-

sung.

Die Verordnung vom 12. Juli 2018, die die APO-BK Anlage D zuletzt geändert hat, gilt erstmals für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eintreten oder diese wiederholen.

- (3) In den gemäß § 2 der Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZVO) eingerichteten Fachklassen wird der schulische Teil der Berufsausbildung und in Kooperation mit Praktikumsbetrieben der betriebliche Teil der Berufsausbildung vermittelt.
- (4) Im Rahmen des Differenzierungsbereiches können Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungszieles erteilt und zusätzliche Qualifikationen und Kenntnisse und erweiterte Zusatzqualifikationen erworben werden.

§ 3 Aufbau

Die Berufsschule umfasst für Ausbildungsberufe nach dem BBiG und der HwO

- die teilzeitschulischen Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis oder mit einem berechtigten Interesse an der Teilnahme am Unterricht,
- die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 50 BBiG und § 40 HwO und der entsprechenden Gleichstellungsverordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Technologie für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis und
- die vollzeitschulischen Fachklassen gemäß § 2 BKAZVO für Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4 Gliederung

- (1) Die Fachklassen werden in der Regel für die einzelnen Ausbildungsberufe und Ausbildungsjahre gebildet. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, in welchen Ausbildungsberufen über ein oder mehrere Ausbildungsjahre hinweg eine gemeinsame Beschulung in einer Fachklasse erfolgen kann. Dies schließt die Bildung von fachbereichspezifischen Lerngruppen und jahrgangsübergreifenden Unterricht ein.
- (2) Zur Sicherstellung der Möglichkeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife können fachbereichsspezifische Lerngruppen eingerichtet werden.
- (3) Die Fachklassen gemäß § 3 werden gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 Allgemeiner Teil in folgende Fachbereiche gegliedert
- 1. Agrarwirtschaft,
- 2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
- 3. Gestaltung,
- 4. Gesundheit/Erziehung und Soziales,
- 5. Informatik,
- 6. Technik/Naturwissenschaften und
- 7. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 5 Organisation

- (1) Die Dauer der Ausbildung in den Fachklassen richtet sich nach den Ausbildungsordnungen.
- (2) Besteht die Schülerin oder der Schüler die Berufsabschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit, so endet der Unterricht in der Fachklasse mit dem Bestehen der Berufsabschlussprüfung. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Ablegung der Fachhochschulreiperpüfung oder einer gegebenenfalls notwendigen Nachprüfung die Berufsabschlussprüfung bestanden haben, endet das Schulverhältnis am Tag der Fachhochschulreifeprüfung oder der Nachprüfung.
- (3) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 1 umfasst mindestens 480 Jahresstunden. An einem Tag sind acht Unterrichtsstunden zu erteilen. Eine geringere tägliche Unterrichtsdauer ist im Benehmen mit den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen zulässig, eine höhere ist im Rahmen der Umsetzung des "Ganztags in der gesunden Schule" möglich.
- (4) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 2 umfasst über die 480 Jahresstunden hinaus ergänzenden fachpraktischen Unterricht, in dem die Inhalte der jeweiligen Berufsausbildungsordnung im Umfang von 800 bis 1.000 Unterrichtsstunden pro Schuljahr vermittelt werden.
- (5) Der Unterricht in den Fachklassen gemäß § 2 Absatz 3 richtet sich nach den Vorgaben der BKAZVO.
- (6) Der Unterricht wird in Teilzeitform an einzelnen Wochentagen oder als Blockunterricht erteilt. Blockunterricht liegt vor, wenn an fünf Unterrichtstagen in einer Woche Unterricht erteilt wird. Eine Verknüpfung von Teilzeit- und Blockunterricht ist zulässig.
- (7) Die Organisation des Unterrichts (Teilzeit- oder Blockunterricht) kann nur zu Beginn eines Schulhalbjahres geändert werden.
- (8) Der Unterricht kann im Rahmen der Jahresstunden je nach den unterrichtsorganisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule auf die beiden Schulhalbjahre unterschiedlich verteilt werden.
- (9) Unter Einhaltung des Gesamtunterrichtsvolumens für den jeweiligen Bildungsgang kann der Unterricht in den einzelnen Ausbildungsjahren in unterschiedlichem Umfang erteilt werden.
- (10) Bei der Organisation des Unterrichts sind die Bedürfnisse der Ausbildungsbetriebe und die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen

und Schüler zu berücksichtigen. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- 1. das Gesamtunterrichtsvolumen des jeweiligen Bildungsganges;
- mit Rücksicht auf die betriebliche Ausbildungszeit der Auszubildenden eine ausreichende Möglichkeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts:
- die personellen, organisatorischen und sächlichen Voraussetzungen.
- (11) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem für Arbeit zuständigen Ministerium für einen oder mehrere Ausbildungsberufe gemeinsam Blockzeiten festlegen. Im Übrigen entscheidet über die Einführung oder Aufhebung von Blockunterricht die Schule im Benehmen mit dem Schulträger und den nach dem BBiG oder der HwO für die Berufsausbildung zuständigen Stellen. Werden vom Schulträger oder den für die Berufsausbildung zuständigen Stellen Bedenken erhoben, bedarf die Entscheidung der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 6 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) In die Fachklassen werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befinden oder die ein berechtigtes Interesse am Unterricht einer Fachklasse besitzen.
- (2) In die Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 werden Schülerinnen und Schüler ohne ein Berufsausbildungsverhältnis entsprechend den Vorgaben des § 2 BKAZVO aufgenommen.

§ 7 Unterrichtsangebot und Differenzierung

- (1) Das Differenzierungsangebot gemäß § 2 Absatz 4 und der dafür erforderliche Stundenumfang für die Fachklassen wird je nach der Leistungsfähigkeit und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler und den Anforderungen der Ausbildungsbetriebe von der Schule im Rahmen ihrer organisatorischen Möglichkeiten festgelegt.
- (2) Das Differenzierungsangebot umfasst Stützunterricht zur Sicherung des Ausbildungserfolges und den Erwerb von Zusatzqualifikationen.
- (3) Das Differenzierungsangebot kann mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebes um bis zu 80 Stunden erhöht werden, wenn ein erweitertes Stützangebot erforderlich ist oder um eine erweiterte Zusatzqualifikation zu ermöglichen. Die nach dem BBiG und der HwO zuständigen Stellen werden zur Vermittlung eingeschaltet, falls dies erforderlich ist.
- (4) Der Unterricht für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, umfasst 560 Unterrichtsstunden. Wenn keine eigenständige Fachklasse für einen Ausbildungsberuf zum Erwerb der Fachhochschulreife eingerichtet werden kann, umfasst der Unterricht 320 Stunden in Fachklassen gemäß § 3 Nummer 1 und 240 Unterrichtsstunden in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3. Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, benötigen das Einverständnis des Ausbildungsbetriebes.
- (5) Die Teilnahme an einem eingerichteten und gewählten Differenzierungsangebot ist verpflichtend.

2. Unterabschnitt Berufsschulabschluss und Berufsabschluss

§ 8 Zeugnisse

- (1) Die Schülerinnen und Schüler der Fachklassen erhalten ein Zeugnis, in dem vermerkt ist, ob sie die Leistungsanforderungen der Klasse erfüllt haben. Dabei werden für Schülerinnen und Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, die Leistungen in den fachbereichsspezifischen Lerngruppen gemäß § 4 Absatz 3 einbezogen.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel ohne Versetzung in die nächste Klasse vor, sofern sie nicht wegen Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses die Klasse wiederholen. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.
- (3) Schülerinnen oder Schüler, die die Fachhochschulreife anstreben, können von der Teilnahme an Unterrichtsangeboten zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeschlossen werden, wenn sie die Leistungsanforderungen des Bildungsganges nicht erfüllen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 9 Berufsschulabschluss, Berufsschulabschlussnote

- (1) Der Berufsschulabschluss wird unabhängig vom Berufsabschluss nach dem BBiG und der HwO zuerkannt, wenn die Leistungen am Ende des Bildungsganges den Anforderungen entsprechen. Die Noten der Fächer der letzten beiden Schulhalbjahre sowie die letzte Zeugnisnote vorher abgeschlossener Fächer werden zu einer Berufsschulabschlussnote zusammengefasst. Die Leistungen im Differenzierungsbereich werden nicht einbezogen.
- (2) Zur Ermittlung der Berufsschulabschlussnote werden die nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Einzelnoten gewichtet. In Fächern, in denen die Stundentafel des jeweiligen Ausbildungsberufes bei zwei-

jährigen Berufen 160, bei dreijährigen Berufen 240 und bei dreieinhalbjährigen Berufen 280 Unterrichtsstunden vorsieht, wird die Note mit dem Gewichtungsfaktor zwei multipliziert. Die Noten der übrigen zu berücksichtigenden Fächer werden mit dem Gewichtungsfaktor eins einbezogen. Die so ermittelten Werte werden addiert. Das Ergebnis ist durch die Summe der Gewichtungsfaktoren zu dividieren. Es wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet und nicht gerundet.

- (3) Die Berufsschulabschlussnote ergibt sich aus der folgenden Zuordnung des nach Absatz 2 gebildeten Mittelwertes der Noten:
- 1. 1,0 bis 1,5: sehr gut;
- 2. 1,6 bis 2,5: gut;
- 3. 2,6 bis 3,5: befriedigend;
- 4. 3,6 bis 4,5: ausreichend.

(4) Mit dem Berufsschulabschluss erwerben Schülerinnen und Schüler, die nicht in Berufen gemäß § 66 BBiG und § 42m HwO einen Abschluss erwerben, den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wenn sie eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 3,0 erreichen, die Berufsabschlussprüfung bestanden haben und die für den mittleren Schulabschluss notwendigen Englischkenntnisse nachweisen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall zulassen, dass an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache tritt. Schülerinnen und Schüler, die neben den vorgenannten Bedingungen eine Berufsschulabschlussnote von mindestens 2,5 erreichen, erwerben darüber hinaus die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

§ 10 Berufsabschlussprüfung

- (1) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 2 wird vom Berufskolleg entsprechend der dem jeweiligen Ausbildungsberuf zugrunde liegenden Prüfungsordnung der nach dem BBiG oder der HwO zuständigen Stelle durchgeführt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Abweichungen hiervon zulassen.
- (2) Die Berufsabschlussprüfung in den Fachklassen gemäß § 3 Nummer 3 erfolgt nach der Anmeldung durch das Berufskolleg bei der zuständigen Stelle entsprechend den Regelungen für die duale Berufsausbildung nach dem BBiG und der HwO.

3. Unterabschnitt Erwerb der Fachhochschulreife

§ 11 Fachhochschulreife

Der Erwerb der Fachhochschulreife setzt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Die Fachhochschulreife wird zuerkannt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Unterrichtsveranstaltungen gemäß § 7 Absatz 4 besucht, den Berufsschulabschluss erworben und die Berufsabschlussprüfung und die Abschlussprüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife bestanden hat. Die §§ 17 bis 28 Allgemeiner Teil gelten entsprechend.

§ 12 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote "ausreichend" oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote "mangelhaft" erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 13 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Rahmenstundentafeln legen die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden von den Fachlehrerinnen oder Fachlehrern ausgearbeitet. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.
- (2) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem der drei Prüfungsfächer gemäß Absatz 1 eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergeb-

nisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung tritt.

(3) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

§ 14 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note
- (2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.
- (3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote fest.
- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 17 Ergebnis der Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Abschlussnoten sind entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- und Abrunden zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.
- (4) Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach "mangelhaft" sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach oder der Berufsabschlussprüfung ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.

(5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in Religionslehre und Sport/Gesundheitsförderung sowie in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

3. Abschnitt Ausbildungsvorbereitung (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

§ 18 Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Ausbildungsvorbereitung vermittelt berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berufliche Orientierung. Sie ermög-

licht den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses.

(2) Die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die berufliche Orientierung umfassen Kompetenzen für die Aufnahme einer beruflichen Erstausbildung oder einer Erwerbstätigkeit. Das Abschlusszeugnis berechtigt, einen Bildungsgang der Berufsfachschule (Anlage B) zu besuchen.

§ 19 Aufbau

- (1) Die Ausbildungsvorbereitung dauert ein Jahr.
- (2) Der Unterrichtsumfang ergibt sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen A 2.1 und A 2.2. In der Teilzeitform umfasst der Unterricht zwölf Unterrichtsstunden pro Woche. In der Vollzeitform beträgt der Unterricht je nach Umfang des schulisch begleiteten Prakti-kums 12 bis 36 Unterrichtsstunden pro Woche.

§ 20 Gliederung

Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung gliedern sich in die Fachbereiche

- Agrarwirtschaft,
- Ernährungs- und Versorgungsmanagement, 2
- 3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
- Farbtechnik und Raumgestaltung und
- Medien/Medientechnologie. b)
- Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die 4. Berufsfelder
- a) Gesundheitswesen,
- Körperpflege und b)
- Sozialwesen. C)
- Informatik
- Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder 6.
- a) Bau und Holztechnik,
- b) Drucktechnik,
- Elektrotechnik c)
- d) Fahrzeugtechnik,
- e) Medizintechnik.
- Metalltechnik, f)
- Physik/Chemie/Biologie und g)
- h) Textiltechnik und Bekleidung
- Wirtschaft und Verwaltung

§ 21 Organisation

- (1) Die Bildungsgänge werden in Teilzeitform und Vollzeitform ange-
- (2) In der Teilzeitform ist der Unterricht mit den Anbietern berufsvorbereitender Maßnahmen abzustimmen. Die Absprachen sind zu dokumentieren
- (3) Die Vollzeitform verbindet den schulischen Unterricht mit dem betrieblichen Praktikum der Schülerinnen und Schüler. Das Praktikum wird von den Lehrkräften intensiv begleitet und bewertet. Dazu zählen die Vorbereitung auf das Praktikum, die Entwicklung individueller Förderpläne, Entwicklungsgespräche, Praktikumsbesuche, Absprachen mit den Betrieben, Bewertung von Praktikumsaufgaben sowie die Reflexion des Praktikums. Die Praktikumsbegleitung ist zu dokumentieren.

§ 22 Aufnahme

(1) In die Ausbildungsvorbereitung wird aufgenommen, wer sich auf eine Berufsausbildung vorbereiten will, die Schulpflicht in der Pri-marstufe und der Sekundarstufe I erfüllt hat, sich in keinem Berufsausbildungsverhältnis nach dem BBiG oder der HwO befindet und keinen anderen Bildungsgang der Sekundarstufe II besucht. Die Bildungsgänge können auch als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 1 SchulG besucht werden.

- (2) In die Teilzeitform ist aufzunehmen, wer sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis befindet oder an Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung teilnimmt.
- (3) In die Vollzeitform wird aufgenommen, wer zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten als Schülerin oder Schüler im Rahmen eines schulisch begleiteten betrieblichen Praktikums erwerben möchte oder sich beruflich orientieren will.
- (4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass eine Schülerin oder ein Schüler einen Bildungsgang der Ausbildungsvorbereitung als zehntes Vollzeitpflichtschuljahr gemäß § 37 Absatz 2 Satz 2 SchulG besucht.

§ 23 Zeugnisse, Abschluss, Wiederholung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten ein Abschlusszeugnis. wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden. Abweichend von § 13 Allgemeiner Teil erhalten sie ein Abschlusszeugnis auch dann, wenn eine nicht ausreichende Leistung im Fach Mathematik durch eine mindestens ausreichende Leistung im Fach Naturwissenschaft ausgeglichen werden kann, sofern das Fach Naturwissenschaft in einem dem Fach Mathematik entsprechenden Stundenumfang unterrichtet wurde. Außerdem bleiben nicht ausreichende Leistungen in den Fächern Englisch und Naturwissenschaft sowie eine mangelhafte Leistung in einem weiteren Fach unberücksichtigt.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis. Das Abgangszeugnis enthält gemäß § 38 Absatz 4 SchulG den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird. Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungs-möglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt hiervon unberührt.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die eine berufsvorbereitende Maßnahme besuchen, die über das Schuljahresende hinaus verlängert wird, sind für den Zeitraum der Verlängerung der berufsvorbereitenden Maßnahme zum Besuch der Ausbildungsvorbereitung berechtigt. Sie erhalten am Ende des Schuljahres eine Bescheinigung über die Schullaufbahn. Nach Beendigung des Schulverhältnisses erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Abgangs- oder Abschlusszeugnis, das die Leistungen des Gesamtzeitraums des Schulbesuchs in der Ausbildungsvorbereitung berücksichtigt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage A:

Anlage A 1.1

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO				
Lernbereich/Fächer		Unterrich	tsstunden	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 -40	0 -40	0 -40	0 -120
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	40	40	40	120
Religionslehre	40	40	40	120
Sport/ Gesundheitsförderung	40	40	40	120
Politik/Gesellschaftslehre	40	40	40	120
Summe:	160	160	160	480
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480	480	480	1.440

Tabelle 1: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
 Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

				liage A 1.2
Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Stützangebote/Zusatzqualifikationen				
Lernbereich/Fächer		Unterrich	tsstunden	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich				
Summe:	280 - 320	280 - 320	280 - 320	840 - 960
Differenzierungsbereich				
Summe:	0 - 120	0 -120	0 - 120	40 - 240
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation	0 -40	0 -40	0 -40	80 - 120
Religionslehre	0 -40	0 -40	0 -40	80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung	0 -40	0 -40	0 -40	80 - 120
Politik/Gesellschaftslehre	0 -40	0 -40	0 -40	80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstundenzahl: ^{1, 2}	480	480	480	1.440

Tabelle 2: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Stützangebote/Zusatzqualifikationen

- 1) Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
- Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entspre-chend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung

Anlage A 1.3

Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + erweiterte Stützangebote/erweiterte Zusatzqualifikationen					
Lernbereich/Fächer		Unterri	chtsstunde	n	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe	
Berufsbezogener Lernbereich					
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080	
Differenzierungsbe- reich					
Summe:	0 -200	0 -200	0 -200	40 -480	
Berufsübergreifen- der Lernbereich					
Deutsch/ Kommunikation	0 -40	0 -40	0 -40	80 -120	
Religionslehre	0 -40	0 -40	0 -40	80 - 120	
Sport/ Gesundheitsförderung	0 -40	0 -40	0 -40	80 - 120	
Politik/ Gesellschaftslehre	0 -40	0 -40	0 -40	80 -120	
Summe:				320 - 360	
Gesamtstunden- zahl: ^{1, 2}	480 - 560	480 - 560	480 - 560	1.440 -1.680	

Tabelle 3: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + erweiterte Stützangebote/

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
 Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage A 1.4

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife				
Lernbereich/Fächer		Unterrich	ntsstunden	
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Berufsbezogener Lernbereich ¹				
Summe:	280 - 360	280 - 360	280 - 360	840 - 1.080
Differenzierungsbe- reich ¹				
Summe:				280 - 520
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/ Kommunikation				80 - 120
Religionslehre				80 - 120
Sport/ Gesundheitsförderung				80 - 120

Tabelle 4: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Fachhochschulreife

Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung Berufsausbildung nach dem BBiG oder der HwO + Fachhochschulreife				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	Summe
Politik/ Gesellschaftslehre				80 - 120
Summe:				320 - 360
Gesamtstunden- zahl: ^{2, 3}	560	560	560	1.680

Tabelle 4: Stundentafel Fachklassen des dualen Systems + Fachhochschulreife

- 1) Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt
- Folgende zeitliche Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife müssen erfüllt werden:

 1. Sprachlicher Bereich: 240 Stunden (davon müssen jeweils mindestens 80 Stunden auf Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch und auf eine Fremdsprache entfallen)

 2. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich: 240 Stunden

 3. Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich (einschließlich wirtschaftswissenschaftlicher Inhalte) mindestens: 80 Stunden (diese Stunden können jeweils in Fachklassen oder in bereichsspezifischen (richtig: fachbereichsspezifischen) Lerngruppen gemäß § 7 Absatz

 4 in den drei Lernbereichen erfüllt werden, wenn es sich um entsprechende Unterrichtsangebote handelt, die in den Lehrplänen ausgewiesen sind)

 Ein Angebot an Zusatzqualifikationen oder erweiterten Zusatzqualifikationen kann im Rahmen des Differenzierungsbereiches nur angeboten werden, wenn die zeitlichen Rahmenvorgaben zum Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt sind.

 Fachhochschulreifeprüfung:
 Schriftliche Prüfungsfächer:

 1. Mathematik

 2. Deutsch/Kommunikation

 3. Englisch

 Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 1.000

- Die ergänzende Fachpraxis für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 2 beträgt 800 1.000 Unterrichtsstunden/Jahr.
 Die fachpraktische Ausbildung für Bildungsgänge gemäß § 2 Absatz 3 erfolgt entsprechend der Vorgaben der BKAZVO § 2 Absatz 2 Nummer 2.

Anlage B Bildungsgänge,

die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zum mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)

oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und

Abschlüssen der Sekundarstufe I führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Aufnahme

2. Abschnitt

Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

- § 6 Versetzung, Leistungsanforderungen
- § 7 Abschlussbedingungen
- § 8 Zeugnisse und Berechtigungen

3. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

- § 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung
- § 13 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 14 Abschlusskonferenz
- § 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 16 Externenprüfung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

Die Bildungsgänge der Berufsfachschule vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Aufnahme einer Ausbildung im dualen System oder der unmittelbaren Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Sie ermöglichen Abschlüsse der Sekundarstufe I oder gleichwertige Abschlüsse

§ 2 Aufbau

Die Berufsfachschule umfasst

- einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln,
- einjährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und den mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann. vermitteln und
- zweijährige vollzeitschulische Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, vermitteln; diese können bei entsprechender zeitlicher Verlängerung auch als Teilzeitbildungsgänge angeboten werden.

§ 3 Gliederuna

- (1) Die Bildungsgänge der Berufsfachschule gliedern sich in die Fachbereiche
- 1. Agrarwirtschaft,
- 2. Ernährungs- und Versorgungsmanagement,
- 3. Gestaltung, gegliedert in die Berufsfelder
- a) Farbtechnik und Raumgestaltung und
- b) Medien/Medientechnologie,
- Gesundheit/Erziehung und Soziales, gegliedert in die Berufsfelder

- a) Gesundheitswesen.
- b) Körperpflege und
- c) Sozialwesen.
- 5. Informatik,
- 6. Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die Berufsfelder
- a) Bau und Holztechnik,
- b) Drucktechnik,
- c) Elektrotechnik,
- d) Fahrzeugtechnik,
- e) Informations- und Telekommunikationstechnik,
- f) Medizintechnik,
- g) Metalltechnik,
- h) Physik/Chemie/Biologie und
- i) Textiltechnik und Bekleidung.
- 7. Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln, führen zu den Abschlüssen:
- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent, Schwerpunkt Heilerziehung;
- Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger;
- Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent:
- Staatlich geprüfte Assistentin/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Service.

§ 4 Organisation

Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen B 1 bis B 3 und den Bildungsplänen.

§ 5 Aufnahme

- (1) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 wird aufgenommen, wer über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.
- (2) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 wird aufgenommen, wer über den Hauptschulabschluss nach Klasse 10 oder einen gleichwertigen Abschluss oder über die nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbene Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verfügt. Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich absolviert haben, sind aufzunehmen.
- (3) In einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 wird aufgenommen, wer mindestens über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt.
- (4) Eine gemeinsame Beschulung der Bildungsgänge nach Absatz 1 und Absatz 2 kann erfolgen, sofern eine Klassenbildung gemäß VO zu § 93 Absatz 2 SchulG nicht möglich ist.
- (5) In Ausnahmefällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde auf Antrag die Aufnahme einer berufsschulpflichtigen Schülerin oder eines berufsschulpflichtigen Schülers mit mittlerem Schulabschluss in einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 zulassen.
- (6) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen. Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren dieser Bildungsgänge besuchen

2. Abschnitt Versetzungs- und Abschlussbestimmungen

§ 6 Versetzung, Leistungsanforderungen

- (1) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 kann nach dem ersten Halbjahr der Unterstufe in den Fächern Englisch und Mathematik eine Differenzierung in einen Grundkurs und einen Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) erfolgen. Ein Wechsel in den Kurs zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses ist in der Oberstufe nicht möglich.
- (2) In die nächsthöhere Jahrgangsstufe wird versetzt, wer die Leistungsanforderungen nach § 10 Allgemeiner Teil erfüllt hat. In den praktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.

§ 7 Abschlussbedingungen

- (1) Berufliche Kenntnisse in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 1 erwirbt, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten wird ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss erworben.
- (2) Berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 2 erwirbt, wer die Leistungsanforderun-

gen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat. Mit dem Erwerb der beruflichen Kenntnisse wird der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) erworben, der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann.

- (3) In den Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 erwirbt
- einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer die Leistungsanforderungen nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat und Grundkurse nach § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht hat:
- einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wer bei höchstens zwei mangelhaften Leistungen in mindestens einem anderen Fach eine mindestens befriedigende Leistung erzielt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden:
- den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), wer die Leistungsanforderungen der Jahrgangsstufe nach § 13 Allgemeiner Teil erfüllt hat, sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden.
- (4) Mit dem Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) wird die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben, wenn
- in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch mindestens gute Leistungen oder
- in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch und in drei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erzielt wurden. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und Englisch können durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.
- (5) Der Berufsabschluss in Bildungsgängen gemäß § 2 Nummer 3 wird durch eine Abschlussprüfung erworben.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 2 aufgenommen worden sind, erwerben am Ende des Bildungsgangs einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen Fächer mangelhaft sind oder
- in höchstens zwei Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.
- (7) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang nach § 2 Nummer 3 aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die zweite Jahrgangsstufe den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife), sofern die für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erforderlichen Kurse gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 besucht wurden. Sie erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen
- in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch/Kommunikation, Mathematik und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer mangelhaft sind oder
- in höchstens zwei versetzungsrelevanten Fächern außer Deutsch/Kommunikation und Mathematik mangelhaft sind.

§ 8 Zeugnisse und Berechtigungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende der Bildungsgänge gemäß § 2 Nummern 1 und 2 ein Abschlusszeugnis, wenn sie die Abschlussbedingungen gemäß § 7 erfüllen.
- (2) Schülerinnen und Schüler mit bestandener Berufsabschlussprüfung in einem Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 erhalten ein Abschlusszeugnis, das sie berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte .../Staatlich geprüfter ..." zu führen.
- (3) Schülerinnen und Schüler mit endgültig nicht bestandener Berufsabschlussprüfung, erhalten ein Abgangszeugnis mit Angabe des allgemein bildenden Abschlusses.
- (4) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 am Ende des Schuljahres nicht erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten am Ende des Schuljahres ein Abgangszeugnis gemäß § 38 Absatz 4 SchulG. Das Abgangszeugnis enthält den Hinweis, dass die Schulpflicht in der Sekundarstufe II erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis begonnen wird.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler eines Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 oder 2 haben die Möglichkeit einer Wiederholung, wenn erwartet werden kann, dass aufgrund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten des Berufskollegs im Folgejahr eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. § 12 Allgemeiner Teil bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Ordnung der Abschlussprüfung zum Erwerb des Berufsabschlusses nach Landesrecht

§ 9 Zulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Am Ende des Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 3 wird eine Berufsabschlussprüfung durchgeführt, mit der die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Die Berufsabschlussprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, die durch mündliche Prüfungen ergänzt werden kann.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und stellt den Erwerb des dem Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), der mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe verbunden sein kann, fest.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note "ausreichend" oder in nur einem Fach die Note "mangelhaft" erreicht hat, die durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach auszugleichen ist. In den fachpraktischen Anteilen der Fächer und Lernfelder müssen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sein.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Arbeiten unter Aufsicht.
- (2) Die Aufgabenstellung für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und den Anforderungen der in diesem Bildungsgang erworbenen Gesamtqualifikation entsprechen.
- (3) Die Bearbeitungszeit für jede schriftliche Arbeit beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Sie wird im Aufgabenvorschlag festgelegt. Die Gesamtdauer soll 240 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von den Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

§ 11 tung der schriftlich

Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften für die Abschlussprüfungen nach §§ 19 und 20 Allgemeiner Teil dieser Verordnung hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Lehrkräfte, die die Arbeiten gestellt haben, korrigieren und begutachten die Arbeiten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (3) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht mindestens ausreichenden Note bewertet worden, bestellt der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei einer abweichenden Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung dient der Verbesserung der Note in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach § 10 Absatz 1. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der Schülerin oder des Schülers statt.
- (2) Der Prüfling teilt der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Schultag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten mit, ob er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Die mündliche Prüfung findet frühestens eine Woche nach Ablauf der Meldefrist statt.

§ 13

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung führt grundsätzlich eine Lehrkraft durch, die die Aufgaben für die schriftliche Arbeit gestellt hat. Diese Lehrkraft schlägt auch die Note vor. Der Fachprüfungsausschuss setzt

§ 14 Abschlusskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert zu bilden. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (3) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung des Prüflings abschließend mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (4) Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

§ 15 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.

§ 16 Externenprüfung

- (1) Die Berufsabschlüsse nach Landesrecht in den in § 2 Nummer 3 genannten Bildungsgängen können durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind der Nachweis des Hauptschulabschlusses und eine mindestens vierjährige einschlägige Berufspraxis.
- (3) Die Externenprüfung besteht abweichend von § 10 aus drei Prüfungsarbeiten, die jeweils durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Art und Umfang der Prüfungsarbeiten richten sich nach den jeweiligen Richtlinien und Lehrplänen.
- (4) Eine der Prüfungsarbeiten ist durch einen praktischen Prüfungsteil zu ergänzen. Die praktische Prüfung dient zusammen mit den übrigen Prüfungsarbeiten dem Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (5) Die Bearbeitungszeit für jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten beträgt zwischen 90 und 150 Minuten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfungsarbeiten soll 360 Minuten nicht übersteigen.
- (6) Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistung des Prüflings in jeder Prüfungsarbeit, ergänzt durch die mündlichen Leistungen, mindestens mit "ausreichend" benotet wird.
- (7) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage B:

Anlage B 1

reich

Berufliche Kenntnisse und ein dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss gemäß § 2 Nummer 1			
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden		
Berufsbezogener Lernbereich	(840 - 1.040) ¹		
Bereichsspezifische Fächer			
Fächer des Fachbereichs	600 - 720		
Mathematik	80 - 120		
Englisch	80 - 120		
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80		
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)		
Deutsch/Kommunikation	80 - 120		
Religionslehre ³	40 - 80		
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80		
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80		
Differenzierungsbereich	40 - 200		
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400		

Tabelle 5: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Hauptschulabschluss

- Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung BKAZVO ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbe-zogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.

 3) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage B 2

Berufliche Kenntnisse und mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 2			
Lernbereiche/Fächer	Unterrichtsstunden		
Berufsbezogener Lernbereich	(840 - 1.040) ¹		
Bereichsspezifische Fächer			
Fächer des Fachbereichs	600 - 800		
Mathematik	80 - 120		
Englisch	80 - 120		
Wirtschafts- und Betriebslehre ²	80		
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)		
Deutsch/Kommunikation	80 - 120		
Religionslehre ³	40 - 80		
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80		
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80		
Differenzierungsbereich	40 - 200		
Gesamtstundenzahl:	1.280 - 1.400		

Tabelle 6: Rahmenstundentafel Berufliche Kenntnisse mit Fachoberschulreife

- Sofern die Möglichkeit einer Anrechnung gemäß § 1 Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung BKAZVO ermöglicht werden soll, ist der Unterricht im berufsbe-zogenen Lernbereich mit mindestens 1.000 Unterrichtsstunden zu erteilen.
- 2) Im Bereich Wirtschaft und Verwaltung sind die Stunden für Wirtschafts- und Betriebslehre im bereichsspezifischen Fach unbeschadet der Obergrenze zu erhöhen.

 3) Für Schüllerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Berufsabschluss nach Landesrecht und

Anlage B 3

2.560 - 2.800

mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife) gemäß § 2 Nummer 3				
Lernbereich/Fächer	Unterrichtsstunden			
	1. Jahr	2. Jahr	Summe	
Berufsbezogener Lernbereich	(920 - 1.040)	(920 - 1.040)	(1.920 - 2.080)	
Bereichsspezifische Fächer				
Fächer des Fachbereichs ¹	720 - 800	720 - 800	1.440 - 1.600	
Mathematik	80 - 120	80 - 120	160 - 240	
Englisch	80 - 120	80 - 120	160 - 240	
Berufsübergreifender Lernbereich	(200 - 360)	(200 - 360)	(400 - 720)	
Deutsch/ Kommunikation	80 - 120	80 - 120	160 - 240	
Religionslehre ²	40 - 80	40 - 80	80 - 160	
Sport/ Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80	80 - 160	
Politik/ Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80	80 - 160	
Differenzierungsbe-	40 - 280	40 - 280	80 - 560	

Tabelle 7: Rahmenstundentafel Berufsabschluss mit Fachoberschulreife

Gesamtstundenzahl: 1.280 - 1.400

1) Praktika im Umfang von mindestens 16 Wochen sind in den Bildungsgang zu integrieren

1.280 - 1.400

Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.

Anlage C Bildungsgänge,

die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und

zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 und Absatz 6 SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Aufnahme
- § 6 Externenprüfung

2. Unterabschnitt

Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 6 SchulG)

- § 7 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 8 Aufbau
- § 9 Gliederung
- § 10 Organisation
- § 11 Aufnahme
- § 12 Externenprüfung

2. Abschnitt Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

- § 13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung
- § 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

3. Abschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 19 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 20 Gliederung der Berufsabschlussprüfung
- § 21 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung
- § 22 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung
- § 23 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 24 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung
- § 25 Praktische Prüfung
- § 26 Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung
- § 27 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses
- § 28 Zeugnisse
- § 29 Berechtigungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur Fachhochschulreife oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zum schulischen Teil der Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

(1) Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes vermitteln einen Berufsabschluss nach Landesrecht oder berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.

- (2) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Jahrgangsstufe 11 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungen
- in einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
- in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 2 Aufbau

Die Bildungsgänge des ersten Unterabschnittes gliedern sich in

- dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die Fachhochschulreife vermitteln,
- zweijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und
- zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie den schulischen Teil der Fachhochschulreife vermitteln.

§ 3 Gliederung

- (1) Die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 3 gliedern sich in die Fachbereiche
- 1. Agrarwirtschaft,
- 2. Ernährung/Hauswirtschaft,
- 3. Gestaltung,
- 4. Gesundheit/Soziales.
- Technik/Naturwissenschaften, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
- a) Bau- und Holztechnik,
- b) Elektrotechnik,
- c) Metalltechnik.
- d) Textiltechnik und Bekleidung,
- e) Drucktechnik und
- f) Labor- und Verfahrenstechnik
- Wirtschaft und Verwaltung.
- (2) Die Zuordnung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 zu den Fachbereichen erfolgt gemäß Anlage C 4.

§ 4 Organisation

Die Vorgaben für den Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus den Rahmenstundentafeln gemäß Anlagen C 1 und C 2 sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 3 wird aufgenommen, wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat. In die Bildungsgänge nach Nummern 2 wird aufgenommen, wer eine Hochschulreife oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 2 oder 3 Anlage B erfolgreich besucht haben, werden in das zweite Jahr des entsprechenden dreijährigen Bildungsganges gemäß § 2 Nummer 1 aufgenommen. Sie können in diejenigen Bildungsgänge aufgenommen werden, die dem Fachbereich des bisherigen Bildungsganges zugeordnet sind.
- (3) Die Aufnahme in die Bildungsgänge im Fachbereich Gestaltung setzt zusätzlich den Nachweis der fachlichen Eignung voraus.
- (4) Die Aufnahme in einen Bildungsgang, der eine besondere gesundheitliche Eignung voraussetzt, kann versagt werden, wenn für den angestrebten Beruf keine gesundheitliche Eignung vorliegt. Die Schule kann im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest fordern.
- (5) Wer einen Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 erfolgreich abgeschlossen hat, kann keinen weiteren Bildungsgang gemäß § 2 Nummer 3 oder gemäß § 8 besuchen.

§ 6 Externenprüfung

- (1) Die Abschlüsse gemäß § 1 können durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß \S 5 erfüllt.

- (3) Die Prüfung findet in allen Pflichtfächern der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs statt; in besonderen Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen.
- (4) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Externen-Prüfungsordnung Berufskolleg.

2. Unterabschnitt Bildungsgänge, die zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und zur Fachhochschulreife führen (§ 22 Absatz 6 SchulG)

§ 7 Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes vermitteln die Fachhochschulreife sowie beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Bildungsgänge schließen mit staatlichen Abschlussprüfungen ab.
- (2) Bezüglich des Erwerbs von weiteren schulischen Berechtigungen gilt \S 1 Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Aufbau

Die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes gliedern sich in

- zweijährige Bildungsgänge (Klassen 11/12), die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Fachhochschulreife vermitteln, und
- einjährige Bildungsgänge der Klasse 12 B, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die Fachhochschulreife vermitteln.

§ 9 Gliederung

Die Bildungsgänge gemäß § 8 gliedern sich in die Fachbereiche

- 1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
- 2. Ernährung und Hauswirtschaft,
- 3. Gestaltung.
- 4. Gesundheit und Soziales,
- 5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
- a) Bau- und Holztechnik,
- b) Elektrotechnik.
- c) Metalltechnik,
- d) Textiltechnik und Bekleidung,
- e) Drucktechnik und
- f) Physik, Chemie, Biologie
- 6. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 10 Organisation

- (1) Die Ausbildung in den Bildungsgängen nach § 8 Nummer 1 umfasst im ersten Jahr Unterricht und ein fachbezogenes Praktikum, im zweiten Jahr nur Unterricht. Der Bildungsgang schließt mit der Fachhochschulreifeprüfung ab.
- (2) Die Bildungsgänge nach § 8 Nummer 2 dauern in Vollzeitform ein Jahr. Sie können auf der Grundlage der Stundentafel für den Teilzeitbildungsgang sowohl zweijährig als auch dreijährig angeboten werden. Dabei erfolgt der Übergang in das zweite oder dritte Jahr ohne Versetzungsentscheidung.
- (3) Der Unterrichtsumfang und die Unterrichtsfächer ergeben sich aus der Rahmenstundentafel (Anlage C 3) sowie den für die jeweiligen Bildungsgänge erlassenen Stundentafeln und Bildungsplänen.

§ 11 Aufnahme

- (1) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 1 wird aufgenommen, wer den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat.
- (2) In die Bildungsgänge gemäß § 8 Nummer 2 (ein- oder zweijährig) wird aufgenommen, wer zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatzes 1 eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweist. Eine Berufsausbildung ist einschlägig, wenn sie gemäß § 4 Absatz 1 Anlage A dem entsprechenden Fachbereich des angestrebten Bildungsgangs zugeordnet ist. Über die Einschlägigkeit entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde. In den Teilzeitbildungsgang (zwei- oder dreijährig) können auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die sich in einem einschlägigen Berufsausbildungsverhältnis befinden.
- (3) § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Externenprüfung

Die Bestimmungen des § 6 gelten für die Bildungsgänge des zweiten Unterabschnittes entsprechend, soweit die Aufnahmevoraussetzungen des § 11 erfüllt sind.

2. Abschnitt Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung

§ 13 Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Zur Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wird zugelassen, wer in allen Fächern mindestens die Vornote "ausreichend" oder in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote "mangelhaft" erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Fall einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (4) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Vornoten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Bestimmungen für die mündliche Prüfung zu informieren.
- (5) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist dem Prüfling, gegebenenfalls seinen Erziehungsberechtigten, unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Schriftliche Prüfung

- (1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung werden auf der Grundlage der Rahmenstundentafeln (Anlagen C 1, C 2 und C 3) festgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.
- (2) Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.
- (3) An Stelle der schriftlichen Prüfung kann die Schülerin oder der Schüler in einem fachrichtungsbezogenen Fach eine schriftliche Facharbeit mit abschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums vor dem Fachprüfungsausschuss erstellen. Aus der Note für die Facharbeit und der Note für das Kolloquium wird eine Gesamtnote gebildet, die an die Stelle der schriftlichen Prüfung trift
- (4) Für jedes Prüfungsfach der Fachhochschulreifeprüfung legt die Schulleiterin oder der Schulleiter der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Aufgabenvorschläge zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter abändern oder auch durch einen neuen ersetzen lassen; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt die Entscheidung der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mit.

§ 15 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

- (1) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Klasse korrigiert und begutachtet die schriftliche Prüfungsarbeit und bewertet sie mit einer Note.
- (2) Bei einer nicht ausreichenden Note zieht die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Fachlehrerin oder einen zweiten Fachlehrer zur Begutachtung der Prüfungsarbeit hinzu. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.
- (3) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote des jeweiligen Faches fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer der Stundentafel schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Wird ein Fangewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der dama-

lige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.

- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen

§ 17 Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Fach in der Regel 20 Minuten für jeden Prüfling. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 18 Erwerb und Zuerkennung der Fachhochschulreife

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest
- (2) Die Abschlussnoten in den schriftlichen Prüfungsfächern werden aus der Vornote, der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung ermittelt. In Fächern, die lediglich mündlich geprüft werden, werden die Abschlussnoten aus der Vornote und der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (3) In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Abschlussnoten festgesetzt.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erzielt werden oder wenn die Leistungen nur in einem Fach "mangelhaft" sind und durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen werden. Eine ungenügende Leistung kann nicht ausgeglichen werden.
- (5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten auf dem Zeugnis ergibt. Dabei bleiben Noten in den Fächern Religionslehre und Sport sowie im Differenzierungsbereich und in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen außer Betracht. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Schülerinnen oder Schüler der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 erwerben mit bestandener Fachhochschulreifeprüfung und Berufsabschlussprüfung die Fachhochschulreife. Sie erwerben den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn sie die Fachhochschulreifeprüfung, nicht jedoch die Berufsabschlussprüfung bestanden haben.
- (7) Wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt, so erfolgt der Erwerb der Fachhochschulreife nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

3. Abschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 19 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

- (1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung der Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 und 2 wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 20 Gliederung der Berufsabschlussprüfung

- (1) Die Prüfung besteht für Bildungsgänge nach § 2 Nummer 1 aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Fachhochschulreifeprüfung statt. Die zweite Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Für die Bildungsgänge nach § 2 Nummer 2 besteht die Berufsabschlussprüfung aus einer schriftlichen, einer praktischen und einer mündlichen Prüfung.

§ 21 Anrechnung der Fachhochschulreifeprüfung

Ein Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Fachhochschulreifeprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Rahmenstundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Fachhochschulreifeprüfung sind.

§ 22 Zulassung zur staatlichen Berufsabschlussprüfung

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Vornoten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise des laufenden Schuljahres unter angemessener Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in diesem Zeitraum fest. Die Vornote wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitgliedes des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote "mangelhaft" und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote "ausreichend" erreicht hat. Die Noten in abgeschlossenen Fächern werden einbezogen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (4) Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges "Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer" werden zur Abschlussprüfung nur zugelassen, wenn sie
- 1. einen mit Erfolg absolvierten Erste-Hilfe-Kursus und
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder des Deutschen Roten Kreuzes oder des Arbeiter-Samariter-Bundes - Bronze und
- das Sportabzeichen des Landessportbundes in Bronze erworben haben.

§ 23 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann das letzte Jahr der Ausbildung wiederholen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Leistungsnoten aus dem vorangegangenen Jahr werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil

§ 24 Weitere Fächer der Berufsabschlussprüfung

- (1) Im Rahmen der Vorgaben der Bildungspläne legt die Bildungsgangkonferenz die Fächer der schriftlichen Prüfung fest. Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 180 Minuten.
- (2) Für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag einzureichen. Die Prüfungsaufgaben werden von der Lehrkraft erstellt, die das jeweilige Fach zuletzt unterrichtet hat. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht des letzten Schuljahres erwachsen. Sie dürfen im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine neue selbstständige Leistung erfordert.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach der Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung zu.
- (4) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.

§ 25 Praktische Prüfung

- (1) In den Bildungsgängen nach § 2 Nummer 1 und 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt für die praktische Prüfung fest.
- (2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.
- (3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.

80

80

80

80

0 - 480

2.880

(5) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistungen in der praktischen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

Vorläufige Abschlussnoten, mündliche Prüfung

- (1) Auf der Grundlage der Vornote und der schriftlichen Prüfung in den Fächern der zweiten Teilprüfung legt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die vorläufige Abschlussnote für das jeweilige Fach fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Ab-schlussnoten bis zu zwei Fächer der zweiten Teilprüfung schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (4) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.
- (5) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Fachhochschulreifeprüfung entsprechend.
- (6) Eine mündliche Prüfung wird nicht durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist den Prüflingen, gegebenenfalls ihren Erziehungsberechtigten, unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.
- (7) Das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 27 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung, gegebenenfalls der mündlichen Prüfung und der Vornote in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. In Fächern, in denen im Rahmen der Berufsabschlussprüfung nicht geprüft wurde, werden die Vornoten als Endnoten festgestellt.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note "mangel haft" und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 28 Zeugnisse

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzu-
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

§ 29 Berechtigungen

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die entsprechende Berufsbezeichnung gemäß Anlage C 4 mit Angabe des jeweiligen Schwerpunktes zu führen.
- (2) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz gleichgestellt.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage C:

für die zwei- und dreijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 1 und 2			
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach		
	§ 2 Nr. 1 3 Jahre	§ 2 Nr. 2 2 Jahre	
	Jahrgan	gsstufen	
	11, 12, 13 ¹	11, 12 ¹	
	Jahresstunden		
Berufsbezogener Lernbereich			
Profilfächer des Bildungsgangs ²	2.160 - 2.760	1.840 - 2.320	
Wirtschaftslehre ³	240	80	
Mathematik	240	80	
Englisch	240	80	
Betriebspraktika ⁴			

240

240

240

240

0 - 480

4.320

Rahmenstundentafel

Fachhochschulreifeprüfung:

Berufsübergreifender Lernbereich

Deutsch/Kommunikation

Politik/Gesellschaftslehre

Differenzierungsbereich

Gesamtstundenzahl

Sport/Gesundheitsförderung

Religionslehre⁵

Schriftliche Prüfungsfächer:6

- Ein Profilfach⁷
- Ein Profilfach aus dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich⁷ oder Mathematik
- Deutsch/Kommunikation
- Englisch

Berufsabschlussprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer:6

- Ein Profilfach
- 2. Ein Profilfach
- Ein Profilfach

Praktische Prüfung

Tabelle 8: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 1 und 2

- Soweit in den Stundentafeln der jeweiligen Bildungsgänge nichts anderes bestimmt ist, verteilen sich die Stunden gleichmäßig auf die Jahrgangsstufen.
- Die Bandbreiten für die Profilfächer ergeben sich aus den Lehr- bzw. der Bildungsplänen. Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil des Fachs "Wirtschaftslehre" den Profilfächern zugerechnet. Die Bandbreite erhöht sich entsprechend.
- In den Jahrgangsstufen 12 und 13 insgesamt mindestens 8 Wochen.
- rur schulerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, kann bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet werden. Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz Profilfächer als schriftliche Prüfungsfächer der Fachhochschulreifeprüfung und der Berufsabschlussprüfung fest.
- 7) Wird als Fach der Berufsabschlussprüfung gewertet.

Anlage C 2

		Amage C 2	
Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3			
Lernbereiche/Fächer	Jahrgangsstufen		
	11	12	
	Jahres	stunden	
Berufsbezogener Lernbereich			
Profilfächer des Bildungsgangs	440 - 560	440 - 560	
Mathematik	120	120	
Physik, Chemie oder Biologie	0 - 80	0 - 80	
Wirtschaftslehre ¹	40 - 80	40 - 80	
Englisch	120	120	
Zweite Fremdsprache	0/120	0/120	
Praktika			
Berufsübergreifender Lernbereich			
Deutsch/Kommunikation	120	120	
Religionslehre ²	80	80	
Sport/Gesundheitsförderung	40 - 80	40 - 80	
Politik/Gesellschaftslehre	40 - 80	40 - 80	
Differenzierungsbereich	120 - 320	120 - 320	
Taballa O. Dabaranat indepetal Dam fafa baabi da C.O.Ni imana 2			

Tabelle 9: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 3

Rahmenstundentafel für die zweijährigen Bildungsgänge der Berufsfachschule gemäß § 2 Nummer 3 Lernbereiche/Fächer Jahrgangsstufen 11 12 Jahresstunden Gesamtstundenzahl 1.360 1.360

Fachhochschulreifeprüfung:

Schriftliche Prüfungsfächer

- 1. Ein Profilfach³
- 2. Mathematik
- 3 Deutsch/Kommunikation
- 4. Englisch

Tabelle 9: Rahmenstundentafel Berufsfachschule § 2 Nummer 3

- 1) Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profilfächern zugerechnet.
 2) Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
 3) Zu Beginn des letzten Ausbildungsjahres legt die Bildungsgangkonferenz ein Profilfach als erstes Fach der Fachhochschulreifeprüfung fest.

Anlage C 3

Rahmenstundentafel Fachoberschule für alle Bildungsgänge nach § 8 Nummer 1 und 2				
Lernbereiche/Fächer	Bildungsgänge nach			
	§ 8 Nr. 1	§ 8 Nr. 1	§ 8 Nr. 2	, Kl. 12 B
	KI. 11	KI. 12	1 Jahr	2 Jahre ¹ Teilzeit
		Jahress	tunden	
Berufsbezogener Lernbereich				
Profilfächer	160	320	320	400
Mathematik	80	160	160	160
Physik, Chemie, Biologie	-	80	80	80
Informatik oder Wirtschaftsinformatik	-	80	80	-
Wirtschaftslehre ²	-	80	80	-
Englisch	80	160	160	160
Berufsübergreifender Lernbereich				
Deutsch/Kommunikation Deutsch	80	160	160	160
Religionslehre	40 ³	80 ³	80 ³	-
Sport/Gesundheitsförderung Sport	-	80	80	80 ⁴
Politik/Gesellschaftslehre Gesellschaftslehre mit Geschichte	40	80	80	80 ⁴
Differenzierungsbereich	-	80	160 ⁵	80
Gesamtstundenzahl	480	1.360	1.440	1.200

Fachhochschulreifeprüfung:

- 1. Ein Profilfach⁶
- 2. Deutsch/Kommunikation
- Mathematik 3.
- 4. Englisch

<u>5.</u>

Tabelle 10: Rahmenstundentafel Fachoberschule § 8 Nummer 1 und 2

- 1) Die Gesamtstunden verteilen sich gleichmäßig auf die beiden Jahrgangsstufen.
- Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Profilfächern zugerechnet.
 Für Schülerinnen und Schüler, die nicht an einem konfessionellen Religionsunterricht teilnehmen, wird bei Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen das Fach Praktische Philosophie eingerichtet.
 Die Fächer können auch zweistündig in einem Jahr angeboten werden.
- 5) Für Schülerinnen und Schüler, die die allgemeine Hochschulreife erwerben wollen, ist ein Angebot von 160 Unterrichtsstunden in der zweiten Fremdsprache vorzusehen.
 6) Das Fach der Fachhochschulreifeprüfung wird in der Stundentafel für die Fachrichtung bzw. den fachlichen Schwerpunkt festgelegt.

Bildungsgänge gemäß § 2 Nummer 1 und 2 und Berufsbezeichnungen gemäß § 29				
Fachbereich/Berufsbezeichnung	Nr. 1 3 Jahre	Nr. 2 2 Jahre		
Fachbereich: Ernährung/Hauswirtschaft				
Staatlich geprüfte Assistentin für Ernährung und Versorgung/Staatlich geprüfter Assistent für Ernährung und Versorgung, Schwerpunkt Technik	Х	Х		
Staatlich geprüfte lebensmitteltechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter lebensmitteltechnischer Assistent	Х	Х		
Fachbereich: Gestaltung				
Staatlich geprüfte gestaltungstechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter gestaltungstechnischer Assistent	Х	Х		
Fachbereich: Gesundheit/Soziales				
Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin/Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer	Х			
Staatlich geprüfte Kosmetikerin/Staatlich geprüfter Kosmetiker	Х	Х		
Fachbereich: Informatik				
Staatlich geprüfte Informatikerin/Staatlich geprüfter Informatiker	Х	Х		
Staatlich geprüfte informationstechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter informationstechnischer Assistent	Х	Х		
Fachbereich: Technik/Naturwissenschaften				
Staatlich geprüfte bautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter bautechnischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte bekleidungstechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter bekleidungstechnischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte biologisch-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter biologisch-technischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte chemisch-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter chemisch-technischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte elektrotechnische Assistentin/Staat- lich geprüfter elektrotechnischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte Industrietechnologin/Staatlich geprüfter Industrietechnologe		Х		
Staatlich geprüfte maschinenbautechnische Assistentin/Staatlich geprüfter maschinenbautechnischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte physikalisch-technische Assistentin/ Staatlich geprüfter physikalisch-technischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte präparationstechnische Assistentin/ Staatlich geprüfter präparationstechnischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte textiltechnische Assistentin/Staatlich geprüfter textiltechnischer Assistent	Х	Х		
Staatlich geprüfte umweltschutztechnische Assistentin/Staatlich geprüfter umweltschutztechnischer Assistent	Х	Х		
Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung				
Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin/Staat- lich geprüfter Kaufmännischer Assistent	Х	Х		

Tabelle 11: Bildungsgänge § 2 Nummer 1 und 2 + Berufsbezeichnungen § 29

Anlage D

Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums und der Fachoberschule, Klasse 13 (§ 22 Absatz 5 Nummer 3 und Absatz 6 Nummer 2 SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 1a Aufbau
- § 1b Gliederung
- § 2 Organisation
- § 3 Aufnahme

2. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt Schullaufbahnberatung

- § 3a Auslandsaufenthalte
- § 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahn

2. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht

- § 4 Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder
- § 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12
- § 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer
- § 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

3. Unterabschnitt Leistungsbewertung

- § 8 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 9 Beurteilungsbereich "Klausuren"
- § 10 Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen"
- § 11 Notenstufen und Punkte
- § 12 Besondere Lernleistung
- § 13 Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn
- § 13a Fachhochschulreife

4. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

- § 14 Gliederung der Abiturprüfung
- § 15 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 16 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 17 Schriftliche Prüfung
- § 18 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten
- § 20 Fächer der mündlichen Prüfung
- § 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach
- § 22 Verfahren bei der mündlichen Abiturprüfung
- § 23 Durchführung der mündlichen Prüfung
- § 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation
- § 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife
- § 27 Weitere Berechtigung

5. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

- § 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen
- § 29 Gliederung der Prüfung

6. Unterabschnitt Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

- § 30 Zulassungsverfahren
- § 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung
- § 32 Anrechnung der Abiturprüfung
- § 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 34 Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

- § 35 Fächer und Vornoten
- § 36 Schriftliche Prüfung

- § 37 Praktische Prüfung
- § 38 Mündliche Prüfung

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

§ 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

- § 40 Zeugnisse
- § 41 Berechtigungen

10. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

- § 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)
- § 43 Fachpraktische Prüfung
- § 44 Berechtigungen

3. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 1. Unterabschnitt

Bestimmungen für den Unterricht

§ 45 Grundlagen des Unterrichts

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

- § 46 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 47 Beurteilungsbereich "Klausuren"
- § 48 Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen"
- § 49 Zeugnisse

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

- § 50 Gliederung der Abiturprüfung
- § 52 Zulassung zur Abiturprüfung
- § 52 Verfahren bei Nichtzulassung
- § 53 Schriftliche Prüfung
- § 54 Aufgaben der schriftlichen Prüfung
- § 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten
- § 56 Mündliche Prüfung
- § 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse
- § 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge vermitteln den Schülerinnen und Schülern die allgemeine Hochschulreife in Verbindung mit einem Berufsabschluss nach Landesrecht oder mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (2) Die Bildungsgänge vermitteln studien- und berufsbezogene Qualifikationen über eine Schwerpunktsetzung, die von berufsfachlichen Anforderungen und Perspektiven der beruflichen Tätigkeit sowie durch ein für alle Bildungsgänge gemeinsames Lernangebot bestimmt wird. Der Unterricht hat wissenschaftspropädeutischen Anforderungen zu entsprechen.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die mit einer nach Klasse 9 des Gymnasiums erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in einen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen worden sind, erwerben mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife). Sie erwerben am Ende der Einführungsphase einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Leistungenin einem der Fächer Deutsch, Mathematik mangelhaft und in einem der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend sind oder
- g) in nicht mehr als zwei der übrigen versetzungsrelevanten Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.

§ 1a Aufbau

- (1) Das Berufliche Gymnasium umfasst
- einfachqualifizierende Bildungsgänge, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten führen und
- doppeltqualifizierende Bildungsgänge, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und zur allgemeinen Hochschulreife führen.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 umfasst Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen und die all-gemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife vermitteln.

§ 1b Gliederung

- (1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in die Fachbereiche
- 2. Gestaltung,
- Gesundheit und Soziales, 3.
- 4. Informatik.
- Technik und 5.
- Wirtschaft und Verwaltung.

Die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums werden gemäß den Anlagen D 1 bis D 28 den Fachbereichen und gegebenenfalls deren fachlichen Schwerpunkten zugeordnet.

(2) Die Fachoberschule, Klasse 13 gliedert sich in die Fachbereiche

- Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
- 2. Ernährung und Hauswirtschaft,
- Gestaltung, 3.
- 4. Gesundheit und Soziales,
- 5. Technik, gegliedert in die fachlichen Schwerpunkte
- Bau- und Holztechnik, a)
- Elektrotechnik. b)
- C) Metalltechnik,
- Textiltechnik und Bekleidung, d)
- Drucktechnik und e)
- f) Physik, Chemie, Biologie,
- Wirtschaft und Verwaltung.

Organisation

- (1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11), eine zweijährige Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13) und ggf. eine Jahrgangsstufe 14. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die zur allgemeinen Hochschulreife in Verbindung mit beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten (einfachqualifizierend) führen, dauern drei Jahre. Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums, die doppeltqualifizierend einen Berufsabschluss nach Landesrecht und die allgemeine Hochschulreife vermitteln, dauern nach Maßgabe der Stundentafeln bis zu vier Jahre und umfassen die Jahrgangsstufen 11 bis 14. Am Ende der Jahrgangsstufe 13 findet die Abiturprüfung statt. In doppeltqualifizierenden Bildungsgängen stellt die Abiturprüfung gleichzeitig den ersten Teil der staatlichen Berufsabschlussprüfung dar. Die zweite Teilprüfung der staatlichen Berufsabschlussprüfung findet in der Jahrgangsstufe 14 statt.
- (2) Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 dauern in Vollzeitform ein Jahr, in Teilzeitform entsprechend länger. Diese Bildungsgänge bilden die zweite Stufe der insgesamt zweijährigen Fachoberschule zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

§ 3 Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums ist die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Berechtigung gemäß § 28 Absatz 3 Satz 3 APO-WbK.
- (2) Außerdem können Schülerinnen und Schüler in Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluss erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist. Aufgenommen werden kann auch, wer die Externenprüfung zur Erlangung des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nach der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten hat.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können unter Beibehaltung des Fachbereichs und gegebenenfalls des fachlichen Schwerpunkts in die Jahrgangsstufe 12 der Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden. Sie müssen bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens im Umfang des Unterrichts der Jahrgangsstufe 11 nachweisen.
- (4) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absätze 1 und 2 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass sie für den Besuch des Bildungsgangs geeignet sind.
- (5) In Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 wird aufgenommen, wer die Fachhochschulreife und mindestens eine zweijährige

erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweist. Eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit kann an die Stelle der abgeschlossenen Berufsausbildung treten.

2. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums

1. Unterabschnitt Schullaufbahnberatung

§ 3a Auslandsaufenthalte

- (1) Während der beiden ersten Jahre (Jahrgangsstufen 11 und 12) der Bildungsgänge können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 43 Absatz 4 SchulG beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Das zweite Jahr der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 13) kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.
- (2) Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 (Einführungsphase) oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 (im zweiten Halbjahr der Einführungsphase) beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 (Qualifikationsphase) fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Qualifikationsphase mitarbeiten können.
- (3) Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nach § 25 nicht übernommen werden.

§ 3b Information, Beratung, Dokumentation der Schullaufbahnen

- (1) Die Schule informiert die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte über die wesentlichen Regelungen für den jeweiligen Bildungsgang des Beruflichen Gymnasiums. Sie berät die Schülerinnen und Schüler bei der Wahl der Schullaufbahn und prüft zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres, ob die Wahl- und Belegungsbedingungen erfüllt sind. Beratung und Prüfung sind zu dokumentie-
- (2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums zuständigen Bildungsgangleitungen und die für die Jahrgangsstufe zuständigen Jahrgangsstufenleitungen nehmen die Informations-, Beratungs-, Prüfungs- und Dokumentationsaufgaben gemäß dem Geschäftsverteilungsplan der Schule

2. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht

Grundstruktur des Unterrichts, Fächer, Kurse, Aufgabenfelder

- (1) Die Unterrichtsfächer sind durch die Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs gemäß Anlagen D 1 bis D 28 festgelegt; sie sind Aufgabenfeldern zugeordnet (Absatz 4).
- (2) Im Differenzierungsbereich können sowohl Fächer angeboten werden als auch Unterrichtsveranstaltungen, die Fächern nicht zugeordnet sind.
- (3) Die Fächer werden in Halbjahreskursen unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 wird der Unterricht nach Maßgabe der Stundentafeln in Grund- und Leistungskursen erteilt.

Der nachfolgende Satz 3 (§ 4 Absatz 3) gilt auslaufend fort für Schülerinnen und Schüler, die bis Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/

Kurse, die nach Maßgabe der Stundentafel des jeweiligen Bildungsgangs dem berufsbezogenen oder berufsübergreifenden Lernbe-reich zugeordnet sind und mit der Note ungenügend (0 Punkte) bewertet wurden, gelten als nicht belegt.

- (4) Die folgenden nach Aufgabenfeldern geordneten Fächer können in die Gesamtqualifikation für das Abitur einbezogen werden:
- Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Kunst, Literatur, Musik, Latein, Niederländisch, Russisch, Spanisch.
- Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II)

Arbeits- und Betriebslehre, Außenhandel, Betriebsorganisation, Betriebswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/ Wirtschaftsrecht, Didaktik und Methodik, Erdkunde, Erziehungswissenschaften, Geschichte, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Korrespondenz, Korrespondenz/Übersetzung, Marketing, Organisationslehre, Philosophie, Politik/Geschichte, Psychologie, Rechtskunde, Recht und Verwaltung, Soziologie, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Übersetzung, Volkswirtschaftslehre, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeografie, Wirtschaftslehre, Wirtschaftsrecht.

3. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III)

Angewandte Informatik, Anwendungsentwicklung, Bautechnik, Bauplanungstechnik, Betriebsinformatik, Biochemie, Biologie, Biologietechnik, Chemie, Chemietechnik, Datentechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik, Energietechnik, Ernährungslehre, Ernährung, Gestaltungstechnik, Gesundheit, Grafik-Design, Haushaltstechnik, Holztechnik, Informatik, Konstruktions- und Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik, Maschinentechnik, Mathematik, Nachrichtentechnik, Physik, Physikalische Chemie, Physiktechnik, Softwareentwicklung, Technische Informatik, Technische Kommunikation, Technisches Zeichnen, Textil- und Bekleidungstechnik, Umweltschutztechnik, Umweltschutztechnik, Wirtschaftsinformatik/ Organisationslehre.

- Die Unterrichtsfächer Religionslehre, Sport und Sport/Gesundheitsförderung, die keinem Aufgabenfeld zugeordnet sind. Ist Religionslehre Fach der Abiturprüfung, kann es das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld vertreten.
- (5) Für die Belegverpflichtung in den Fremdsprachen gilt darüber hinaus:
- Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache wird als Grundkursfach erteilt
- Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen die zweite Fremdsprache im Umfang von zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 durchgehend belegen.
- 3. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Sekundarstufe I an einer Feststellungsprüfung gemäß § 5 Absatz 4 APO-S I teilgenommen haben, können zur Erfüllung der Pflichtbindung in der fortgeführten Fremdsprache am Ende der Jahrgangsstufe 11 eine Feststellungsprüfung bei der oberen Schulaufsichtsbehörde ablegen. Das Ergebnis der Prüfung tritt an die Stelle der Note der fortgeführten Fremdsprache Englisch in der Jahrgangsstufe 11.
- (6) Schülerinnen und Schüler, die nach der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium gemäß § 26 APO-S I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, belegen in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 Unterricht im Umfang von mindestens 102 Jahreswochenstunden nach Maßgabe der Stundentafeln.
- (7) Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 5 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

- (1) Der Übergang in die Jahrgangsstufe 12 setzt eine Versetzung nach § 10 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge voraus.
- (2) Grundlage der Versetzungsentscheidung sind die Leistungen, die die Schülerin oder der Schüler in der Jahrgangsstufe 11.2 in allen Fächern erbracht hat. Die Gesamtentwicklung der Schülerinnen und Schüler während des gesamten Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen. Zu den versetzungswirksamen Leistungen gehört auch die Leistung in der neu einsetzenden Fremdsprache; im Unterricht des Differenzierungsbereichs erbrachte Leistungen sind nicht versetzungswirksam.

§ 6 Wahl der Abiturprüfungsfächer

Eine Schülerin oder ein Schüler legt die Abiturprüfung in vier Fächern ab. Das erste und zweite Fach der Abiturprüfung sind die in den Anmerkungen zur Stundentafel des Bildungsganges als erstes und zweites Abiturprüfungsfach festgelegten oder zur Wahl gestellten Fächer. Das dritte und vierte Abiturprüfungsfach legt die Schülerin oder der Schüler zu Beginn der Jahrgangsstufe 13.1 fest. Dabei muss es sich um die in den Anmerkungen zur Stundentafel als drittes beziehungsweise viertes Abiturfach ausgewiesenen Fächer handeln, in denen spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12.1 an Klausuren geschrieben wurden.

§ 7 Wiederholung in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Wer in der Jahrgangsstufe 12 nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann und die Jahrgangsstufe 11 nicht wiederholt hat, kann auf Antrag bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12.1 in die Jahrgangsstufe 11 zurücktreten. Am Ende der Jahrgangsstufe 12.2 oder 13.1 kann auf Antrag zurücktreten, wer die Zulassung gemäß § 15 voraussichtlich nicht mehr erreichen, die Abiturprüfung aber noch innerhalb der Höchstverweildauer gemäß § 5 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge ablegen kann. Wenn Defizite nicht mehr aufgeholt werden können, muss die Schülerin oder der Schüler zurücktreten. Die

Leistungsbewertungen im ersten Durchgang der wiederholten Schulhalbiahre werden unwirksam.

3. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 8 Grundsätze der Leistungsbewertung

- (1) In den Jahrgangsstufen 11 bis 14 ergibt sich die jeweilige Abschlussnote in einem Halbjahreskurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich "Klausuren" (§ 9) und den Leistungen im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen" (§ 10). Die Abschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet; eine rein rechnerische Bildung der Note ist unzulässig. Bei Halbjahreskursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen" die Abschlussnote.
- (2) Die Schülerin oder der Schüler kann in einem Leistungskursfach des berufsbezogenen Lernbereichs eine Facharbeit erstellen. Diese wird mit Punkten (§ 11) bewertet und kann in doppelter Gewichtung in den Block I eingebracht werden.
- (3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Halbjahreskurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und die Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen" zu informieren. Etwa in der Mitte des Halbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Abschlussnote in Halbjahreskursen der Jahrgangsstufe 13.2 wird vor der ersten Sitzung des allgemeinen Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (4) Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

§ 9 Beurteilungsbereich "Klausuren"

- (1) In der Jahrgangsstufe 11 sind mindestens in vier Fächern Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen sein:
- die Fächer, die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 als Leistungskursfächer fortgesetzt werden,
- 2. Deutsch,
- 3. Mathematik,
- 4. die Fremdsprachen.

Die Schülerin oder der Schüler kann weitere Fächer als Fächer mit Klausuren wählen. Die Anzahl der Klausuren beträgt im ersten Halbjahr ein bis zwei, im zweiten Halbjahr zwei Klausuren.

Der nachfolgende Satz 5 (§ 9 Absatz 1) gilt auslaufend fort für Schülerinnen und Schüler, die bis Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

Die Klausurdauer beträgt zwei bis drei Unterrichtsstunden.

(2) In der Jahrgangsstufe 12 sind in den Leistungskursfächern sowie in mindestens zwei Grundkursfächern in jedem Halbjahr jeweils zwei Klausuren zu schreiben. Unter den Fächern mit Klausuren müssen Deutsch, Mathematik, die Fremdsprachen sowie die Fächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sein.

Der nachfolgende Satz 3 (§ 9 Absatz 2) gilt auslaufend fort für Schülerinnen und Schüler, die bis Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

Die Dauer der Klausuren in Grundkursfächern beträgt zwei bis drei, in Leistungskursfächern vier bis fünf Unterrichtsstunden.

(3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursfächern, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern und dem dritten Fach der Abiturprüfung jeweils eine Klausur zu schreiben. In den Fächern der schriftlichen Berufsabschlussprüfung ist in der Jahrgangsstufe 13 pro Halbjahr jeweils mindestens eine Klausur zu schreiben.

Der nachfolgende Absätze 3 bis 6 (§ 9) gelten auslaufend fort für Schülerinnen und Schüler, die bis Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

- (3) In der Jahrgangsstufe 13 sind im ersten Halbjahr in den beiden Leistungskursen, in dem dritten Fach der Abiturprüfung und in den Fremdsprachen je zwei Klausuren zu schreiben. Die Dauer der Klausuren beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Unterrichtsstunden, in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden. Im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 ist in den beiden Leistungskursfächern, dem dritten Fach der Abiturprüfung und in der in Jahrgangsstufe 11 neu begonnenen Fremdsprache jeweils eine Klausur zu schreiben. Die Dauer der Klausur beträgt in den Grundkursfächern jeweils drei Zeitstunden und in den Leistungskursfächern jeweils vier bis fünf Unterrichtsstunden.
- (4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.
- (5) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben.
- (6) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

Die nachfolgenden Absätze 4 bis 7 (§ 9) gelten für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind oder dieses wiederholen (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

- (4) In der Jahrgangsstufe 14 ist in den fortgeführten Fächern, die Gegenstand des zweiten Teils der schriftlichen Berufsabschlussprüfung sind, jeweils eine Klausur zu schreiben.
- (5) In den modernen Fremdsprachen kann sowohl im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 11 als auch in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in den ersten drei Halbjahren der Qualifikationsphase eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.
- (6) Die Klausuren sind so zu verteilen, dass in jedem Kursabschnitt eine Klausur geschrieben wird. In einer Woche dürfen für die Schülerin oder den Schüler nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. An einem Schultag darf eine Schülerin oder ein Schüler nicht mehr als eine Klausur schreiben. Die Termine für die Klausuren sind frühzeitig bekannt zu geben. Die Dauer der Klausuren legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest. Für die Dauer der Klausuren in den schriftlichen Abiturfächern im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 gilt § 17 Absatz 2 und 3 entsprechend.
- (7) In den Fächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung sind keine Klausuren zu schreiben, sofern sie nicht als Leistungskursfach belegt werden.

§ 10 Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen"

Zum Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen" gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Unterrichtsleistungen mit Ausnahme der Klausuren und der Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2. Im Übrigen gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

§ 11 Notenstufen und Punkte

Die in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erteilten Kursabschlussnoten und die in der Abiturprüfung erteilten Noten, die gegebenenfalls eine Notentendenz enthalten können, werden in Punkte übertragen. Dafür gilt folgender Schlüssel:

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
sehr gut	15 - 13 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.
gut	12 - 10 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.
befriedigend	9 - 7 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.

Tabelle 1: Notenschlüssel

Note	Punkte nach Notentendenz	Notendefinition
ausreichend	6 - 5 Punkte	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderun- gen.
schwach ausreichend	4 Punkte	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechen den Anfor- derungen nur noch mit Ein- schränkungen. ¹
mangelhaft	3 - 1 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen je doch erkennen, dass die notwen- digen Grundkenntnisse vorhan- den sind und die Mängel in ab- sehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend	0 Punkte	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lüc- kenhaft, dass die Mängel in ab- sehbarer Zeit nicht behoben wer- den können.

Tabelle 1: Notenschlüssel

 Eine oder mehrere schwach ausreichende Leistungen k\u00f6nnen dazu f\u00fchren, dass die notwendigen Punktzahlen gem\u00e4\u00df \u00a8 15, 25 nicht erreicht werden.

§ 12 Besondere Lernleistung

- (1) Im Rahmen der für die Abiturprüfung vorgesehenen Punktzahl kann Schülerinnen und Schülern eine besondere Lernleistung angerechnet werden, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens zwei Halbjahre umfassenden Kurses erbracht wird. Als besondere Lernleistung können ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb, eine Jahres- oder Seminararbeit, die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können, gelten. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass wesentliche Bestandteile der besonderen Lernleistung noch nicht anderweitig eingebracht wurden.
- (2) Die Absicht, eine besondere Lernleistung zu erbringen, muss spätestens am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei der Schule angezeigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in Abstimmung mit der Lehrkraft, die die Arbeit korrigieren soll, in welchem Grundkursfach die besondere Lernleistung zugelassen wird. Die Arbeit ist spätestens bis zur Zulassung zur Abiturprüfung abzugeben, nach den Maßstäben und dem Verfahren für die Abiturprüfung zu korrigieren und zu bewerten. Ein Rücktritt von der besonderen Lernleistung muss bis zur Entscheidung über die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt sein. In einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten, das im Zusammenhang mit der Abiturprüfung nach Festlegung durch die Schulleitung stattfindet, stellt der Prüfling vor einem Fachprüfungsausschuss die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Die Endnote wird auf Grund der insgesamt in der besonderen Lernleistung und im Kolloquium erbrachten Leistung gebildet; eine Gewichtung der Teilleistungen findet nicht statt.
- (3) Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt werden, muss die individuelle Schülerleistung erkennbar und bewertbar sein.
- (4) In der besonderen Lernleistung, die im Block II in vierfacher Gewichtung als zusätzliches fünftes Prüfungselement eingebracht werden kann, sind maximal 15 Punkte erreichbar.

§ 13

Zeugnisse, Bescheinigungen über die Schullaufbahn

- (1) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.1 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Halbjahreszeugnis.
- (2) Am Ende der Jahrgangsstufe 11.2 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Zeugnis mit dem Vermerk über die Versetzung oder Nichtversetzung.
- (3) Am Ende der Jahrgangsstufen 12.1, 12.2 und 13.1 erhält die Schülerin oder der Schüler eine Bescheinigung über die Schullaufbahn, die die in den Kursen erreichten Leistungen ausweist.
- (4) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler den Bildungsgang in den Jahrgangsstufen 12, 13 oder 14, enthält das Abgangszeugnis die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und gegebenenfalls 13 erreichten Kursabschlussnoten.

§ 13a Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schülern, die auf der Grundlage von § 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge in die Jahrgangsstufe 12 versetzt wurden und den Bildungsgang verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden; die Bescheinigung ist ausgeschlossen, wenn die Versetzung aufgrund des § 10 Absatz 3 der Allgemeinen Be-

stimmungen für die Bildungsgänge oder des § 50 Absatz 4 Satz 4 SchulG erfolgt. Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO - BASS 13-73 Nr. 22.1). Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden; die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

(2) Schülerinnen und Schülern, die den Bildungsgang nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, kann der schulische Teil der Fachhochschulreife bescheinigt werden, wenn folgende Bedingungen in der Jahrgangsstufe 12 erfüllt sind:

- In den beiden Leistungskursfächern müssen je zwei Kurse belegt und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.
- 2. Es müssen elf Grundkurse belegt und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.
- 3. Unter den nach Nummern 1 und 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache (§ 4 Absatz 1 und 5), einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik, einer Naturwissenschaft (Biologie oder Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
- In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt.

Der Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt nach den Bestimmungen der Gleichwertigkeitsverordnung.

(3) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Jahrgangsstufe 13.1 oder 13.2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen gemäß Absatz 2 mit der Maßgabe, dass die Gesamtqualifikation insgesamt in zwei aufeinander folgenden Halbjahren erbracht worden sein muss.

(4) Die Gesamtpunktzahl [P] (mindestens 95, höchstens 285 Punkte), die sich aus der Bewertung der vier Leistungs- und elf Grundkurse ergibt, wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{57}$$

Tabelle 2: Formel zur Berechnung der Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 266 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(5) In das Abgangszeugnis werden die in den einzelnen Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 bewerteten Kurse mit den entsprechenden Kursabschlussnoten eingetragen. Die der jeweiligen Notentendenz entsprechenden Punktzahlen werden in einfacher Gewichtung zweistellig in Klammern hinter der eingetragenen Note vermerkt.

(6) Nach bestandener Abiturprüfung kann ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder eines einjährigen gelenkten Praktikums gemäß der Gleichwertigkeitsverordnung nachweisen, ergänzend zur allgemeinen Hochschulreife der schulische Teil der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen bescheinigt werden, wenn sie die Bedingungen des Absatzes 2 oder 3 erfüllen. Die Bescheinigung trägt das Datum der Ausstellung.

4. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 14 Gliederung der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung findet am Ende der Jahrgangsstufe 13 statt. Den jährlichen Terminrahmen für die Abiturprüfung (Block II) bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.

(3) An die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung tritt in den Leistungskursfächern Sport und Sport/Gesundheitsförderung eine Fachprüfung. Die Fachprüfung besteht aus einer zentral gestellten schriftlichen Prüfungsarbeit und aus einer praktischen Prüfung.

(4) Im Prüfungsfach Kunst kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.

Der nachfolgende § 15 gilt auslaufend fort für Schülerinnen und Schüler, die bis Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

§ 15 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.

(2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen und die entsprechenden Kurse belegt hat und im Grundund Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:

1. Im Block I

- müssen mindestens 24 Grundkurse und die acht Leistungskurse aus der Qualifikationsphase eingebracht werden,
- müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden,
- c) darf kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet worden sein.
- d) dürfen höchstens 20 v.H. der einzubringenden Kurse mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung bewertet worden sein. Unter den einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung dürfen höchstens drei Leistungskurse sein. Die Berechnung der maximalen Anzahl der einzubringenden Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung wird nach folgender Formel berechnet:

Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile der Anzahl der Kurse (Km) unberücksichtigt.

$$Km = Kg \cdot 0, 2$$

Km = Maximale Anzahl von Kursen mit weniger als fünf Punkten in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

Kg = Gesamtanzahl der einzubringenden Kurse in einfacher Wertung im Block I (Leistungskurse werden hier auch einfach gewichtet)

Tabelle 3: Formel zur Berechnung der maximalen Anzahl von Kursen mit Defiziten

- e) dürfen inhaltsgleiche Kurse nur einmal eingebracht werden.
- Unter den nachzuweisenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):
- a) Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
- b) Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
- aa) vier Kurse Deutsch;
- bb) vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten Fremdsprache oder vier Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache;
- cc) vier Kurse Mathematik
- dd) vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaften;
- ee) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte;
- ff) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen oder bis zum Eintritt in den Bildungsgang keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, müssen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei in der Qualifikationsphase belegte Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache einbringen.
- c) Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Nummer 3 oder 4 in den Block I eingebracht werden, sodass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
- In den Block I können gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen beziehungsweise des berufsübergreifenden Lernbereichs eingebracht werden (Wahleinbringung).
- Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen, können in den Block I eingebracht werden
- Eine Facharbeit kann gemäß § 8 Absatz 2 im Block I eingebracht werden. Sie wird doppelt gewichtet

Der nachfolgende § 15 gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind oder dieses wiederholen (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

§ 15 Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der ersten Konferenz.
- (2) Zugelassen wird, wer am Unterricht der Jahrgangsstufen 12 und 13 gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel teilgenommen hat und im Grund- und Leistungskursbereich der Qualifikationsphase (Block I) folgende Bedingungen erfüllt:
- Es müssen mindestens 32 und höchstens 40 Kurse, darunter die acht Leistungskurse, eingebracht werden. Werden mehr als 32 Kurse eingebracht, kann ein Kurs durch eine Facharbeit nach Absatz 4 Nummer 3 ersetzt werden.
- Es müssen mindestens 200 Punkte gemäß § 25 Absatz 3 erreicht werden.
- 3. Von den gemäß Nummer 1 eingebrachten Kursen dürfen
- a) bei Einbringung von genau 32 Kursen nicht mehr als sechs,
- b) bei Einbringung von 33 bis 37 Kursen nicht mehr als sieben und
- c) bei Einbringung von 38 bis 40 Kursen nicht mehr als acht Kurse

mit weniger als fünf Punkten in einfacher Gewichtung bewertet worden sein.

Darunter dürfen nicht mehr als drei Leistungskurse sein. Kurse, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht eingebracht werden.

- 4. Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben, dürfen zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in keinem der vier in der Qualifikationsphase belegten Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache mit null Punkten bewertet worden sein.
- 5. Inhaltsgleiche Kurse dürfen nur einmal eingebracht werden.
- (3) Unter den einzubringenden Kursen im Block I müssen mindestens sein (Pflichtkurse):
- Jeweils die vier Kurse der vier Abiturprüfungsfächer, die gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel ausgewiesen sind. Die Kurse der beiden Leistungskursfächer (1. und 2. schriftliches Prüfungsfach) werden doppelt gewichtet.
- 2. Soweit nicht bereits als Abiturprüfungsfächer eingebracht:
- a) vier Kurse Deutsch,
- vier Kurse der aus der Sekundarstufe I fortgeführten oder der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzende Fremdsprache,
- c) vier Kurse Mathematik,
- vier Kurse der aus der Jahrgangsstufe 11 fortgeführten Naturwissenschaft,
- e) vier Kurse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, darunter zwei Kurse des Faches Gesellschaftslehre mit Geschichte und
- f) zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ergänzend zwei Kurse der in der Jahrgangsstufe 11 neu einsetzenden Fremdsprache, wenn Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I keinen durchgängigen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens vier Jahren erhalten haben.
- Soweit die Einbringung der (Pflicht-) Kurse nach Nummer 1 und 2 weniger als 32 Kurse in einfacher Gewichtung ergibt, müssen mindestens so viele weitere Kurse der Qualifikationsphase nach Absatz 4 in den Block I eingebracht werden, dass insgesamt mindestens 32 Kurse in einfacher Gewichtung im Block I berücksichtigt werden können.
- (4) In den Block I können darüber hinaus eingebracht werden
- weitere Kurse der Fächer des berufsbezogenen oder des berufsübergreifenden Lernbereichs gemäß der für den Bildungsgang gültigen Stundentafel (Wahlkurse).
- 2. Kurse des Differenzierungsbereichs, die die Anforderungen an Grundkurse erfüllen (Wahlkurse) und
- 3. eine Facharbeit gemäß § 8 Absatz 2; sie wird doppelt gewichtet. Insgesamt können bis zu acht Wahlkurse oder bis zu sieben Wahlkurse und die Facharbeit eingebracht werden.

§ 16 Verfahren bei Nichtzulassung

Wer gemäß § 30 zur Berufsabschlussprüfung zugelassen ist, kann auch bei einer Nichtzulassung zur Abiturprüfung an der ersten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung teilnehmen.

§ 17 Schriftliche Prüfung

(1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 (§ 17) gelten auslaufend fort für Schülerinnen und Schüler, die bis Schuljahr 2017/2018 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind und ihre Schullaufbahn nach den bisherigen Bestimmungen beenden (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern viereinviertel und im dritten Abiturfach drei Zeitstunden.
- (3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben, Hörverstehensaufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

Die nachfolgenden Absätze 2 und 3 (§ 17) gelten für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/2019 in die Jahrgangsstufe 11 des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg eingetreten sind oder dieses wiederholen (vgl. Artikel 5 Absatz 3 Änderungsverordnung vom 12. Juli 2018 (ABI. NRW. 07-08/18 S. 48).

- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungskursfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. Im Rahmen dieser Bandbreiten legt die oberste Schulaufsichtsbehörde die Dauer der Klausuren durch Verwaltungsvorschriften fest.
- (3) Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit um höchstens 60 Minuten durch die oberste Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.

§ 18 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Bildungspläne für den Bildungsgang erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Bildungspläne im Rahmen der Prüfungsaufgaben Wahlmöglichkeiten eröffnet.
- (3) Soweit die Schule aus den zentral gestellten Aufgaben eine Auswahl treffen muss, geschieht dies durch die Fachlehrkraft (§ 19 Absatz 1 Satz 1) zu dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt vor Beginn der Prüfung. Für Schülerinnen und Schüler aus demselben Kurs müssen dieselben Aufgaben ausgewählt werden.
- (4) Den Aufgaben werden Lösungserwartungen und Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen beigegeben.

§ 19 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten

- (1) Die schriftliche Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 13.2 unterrichtet hat, korrigiert, begutachtet und abschließend mit einer Note gemäß § 11 bewertet.
- (2) Jede Arbeit wird von einer zweiten, von der oder dem Vorsitzenden des allgemeinen Prüfungsausschusses beauftragten Fachlehrkraft korrigiert. Diese zweite Fachlehrkraft schließt sich entweder der Bewertung begründet an oder fügt eine eigene Beurteilung mit Bewertung hinzu.
- (3) In den Fällen, in denen die beiden Fachlehrkräfte sich nicht auf eine Bewertungsnote einigen können, ziehen die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine weitere Fachlehrkraft zur Bewertung hinzu. Die Bewertung wird sodann im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.
- (4) Die Fachprüfung in den Fächern Sport, Sport/Gesundheitsförderung und Kunst als Leistungskursfach (§ 14 Absatz 2) wird mit einer Gesamtnote, gegebenenfalls unter Angabe der Tendenz, abgeschlossen. Sie wird vom Fachprüfungsausschuss gleichwertig aus der Note der schriftlichen Arbeit und aus der Note für die Prüfungsleistungen in der praktischen Prüfung gebildet.

§ 20 Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

§ 21 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

(1) Der allgemeine Prüfungsausschuss legt in einer Konferenz auf

(1) Der angemeine Prüfungsausschuss legt in einer Kohlerenz auf Grund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.

- (2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.
- (3) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen:
- wenn die Ergebnisse in den schriftlichen Arbeiten sich um 4,00 oder mehr Punkte der einfachen Wertung von dem Durchschnitt der Punkte unterscheiden, die der Prüfling in den für die Gesamtqualifikation verbindlichen Kursen des jeweiligen Abiturprüfungsfaches in den vier Halbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 erreicht hat;
- wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 25 Absatz 4 nicht erfüllt sind.
- (4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (5) Wer nicht nach Absatz 3 geprüft wird, wird von der mündlichen Prüfung befreit. Der Prüfling kann sich jedoch zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (6) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.

§ 22 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 19 Absatz 2 und 3 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.
- (4) Zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung in den Abiturfächern treten die Fachprüfungsausschüsse zu Konferenzen zusammen. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses prüft, ob die Aufgabenstellung mit den Prüfungsanforderungen sowie mit § 23 Absatz 1 und 3 übereinstimmt. Sie oder er entscheidet über die erforderlichen Änderungen nach Beratung mit den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses.
- (5) Bis zu drei Prüflingen kann insbesondere im vierten Abiturfach dieselbe Aufgabe gestellt werden, wenn die gleichen unterrichtlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 18 Absatz 2 Nr. 2 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

§ 23 Durchführung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, so stellt die Fachprüferin oder der Fachprüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses eine neue Aufgabe.
- (2) Ist der Prüfling nicht im Stande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Fachprüferin oder der Fachprüfer Hilfen geben.
- (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten.
- (4) Der Prüfling soll in der Prüfung in einem ersten Teil selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu lösen versuchen. In einem zweiten Teil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und setzt die Note, gegebenenfalls mit Tendenz, fest. Die

Fachprüferin oder der Fachprüfer schlägt die Note für die Prüfungsleistung vor. Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses stimmen über diesen Vorschlag ab (§ 21 Absatz 4 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen).

§ 24 Feststellung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers stellt der allgemeine Prüfungsausschuss die Prüfungsergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 25.

§ 25 Ermittlung der Gesamtqualifikation

- (1) Bei der Feststellung der Gesamtqualifikation findet das Punktsystem gemäß § 11 Anwendung.
- (2) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen aus dem Block I und dem Block II. Insgesamt sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar höchstens 600 Punkte im Block I und höchstens 300 Punkte im Block II. Die Punktsumme [P] wird nach der Formel

$$N = 5\frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

Tabelle 4: Formel zur Umrechnung der Punktsumme in Durchschnittsnote

in eine Durchschnittsnote [N] umgerechnet. Diese wird auf eine Stelle hinter dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Eine Gesamtpunktzahl über 840 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern und Buchstaben auf dem Abgangszeugnis ausgewiesen.

(3) In Block I sind die Leistungen der Kurse in der Qualifikationsphase gemäß § 15 einzubringen. Die Gesamtpunktzahl in Block I wird nach folgender Formel berechnet; das Endergebnis (E I) wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird:

$$EI = \frac{P}{K} \cdot 40$$

Dabei sind:

- E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I. Das Endergebnis wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, wobei ab der Dezimalen 5 aufgerundet wird.
- Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern der Qualifikationsphase (die Punkte in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)
- K = Anzahl der eingebrachten Kurse (Kurse in den Leistungskursfächern und die Facharbeit zählen auch hier doppelt)

Tabelle 5: Formel zur Berechnung der Gesamtpunktzahl aus Block I

- (4) Im Block II werden die Prüfungsleistungen gleich gewichtet:
- Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern (vier Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen jeweils fünffach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens zwei Prüfungsfächern (Prüfungselementen), darunter einem Leistungskursfach, mindestens 25 Punkte erreicht worden sein.
- Werden im Block II die Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und einer besonderen Lernleistung (fünf Prüfungselemente) eingebracht, so werden die erbrachten Prüfungsleistungen in den vier Abiturfächern und der besonderen Lernleistung jeweils vierfach gewichtet. Die Abiturprüfung hat bestanden, wer mindestens 100 Punkte erreicht hat. Dabei müssen in mindestens drei Prüfungselementen, darunter einem Leistungskursfach, mindestens 20 Punkte erreicht worden sein.

§ 26 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 25 erfüllt, erklärt der allgemeine Prüfungsausschuss die Abiturprüfung für bestanden.
- (2) Die Beschlüsse des allgemeinen Prüfungsausschusses werden den Schülerinnen und Schülern bekannt gegeben.
- (3) Schülerinnen und Schülern, denen die allgemeine Hochschulreife zuerkannt worden ist, erhalten ein "Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife".

§ 27 Weitere Berechtigung

Das Latinum wird nach bestandener Abiturprüfung zuerkannt. Die Bedingungen für die Zuerkennung legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

5. Unterabschnitt Ordnung der staatlichen Berufsabschlussprüfung

§ 28 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen

- (1) Durch die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten sowie für Erzieherinnen und Erzieher wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation für den angestrebten Beruf erreicht hat.
- (2) Die Prüfungsfächer werden durch die für den jeweiligen Bildungsgang geltende Stundentafel bestimmt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Bildungsplänen des jeweiligen Bildungsganges.

§ 29 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung findet im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung statt. Die zweite Teilprüfung für Assistentinnen und Assistenten findet im vierten Ausbildungsjahr statt. Sie besteht aus einer schriftlichen, einer praktischen und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung. Die zweite Teilprüfung für Erzieherinnen und Erzieher findet am Ende der Jahrgangsstufe 14 statt. Sie besteht aus einer mündlichen und einer fachpraktischen Prüfung.

6. Unterabschnitt Zulassung zur Berufsabschlussprüfung und Durchführung der ersten Teilprüfung

§ 30 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Berufsabschlussprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Leistungsnachweise in allen Fächern der Jahrgangsstufe 13, mit Ausnahme der zweiten Fremdsprache. Die in der Jahrgangsstufe 13 erbrachten Leistungsnachweise sind dabei entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten ohne Tendenzen zurückzurechnen und bilden die Vornoten.
- (3) Zur Berufsabschlussprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote "mangelhaft" und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote "ausreichend" erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 31 Verfahren bei Nichtzulassung zur Berufsabschlussprüfung

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Berufsabschlussprüfung zugelassen wird, kann die Jahrgangsstufe 13 wiederholen, sofern die Höchstverweildauer nicht überschritten wird. Die Leistungsbewertungen der Jahrgangsstufe 13 werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler zur Abiturprüfung zugelassen, so nimmt sie oder er unbeschadet des Absatzes 1 an dieser teil.

§ 32 Anrechnung der Abiturprüfung

- (1) Der erste Teil der Berufsabschlussprüfung wird im Rahmen der Abiturprüfung in den Fächern abgelegt, die gemäß den Stundentafeln Fächer der Berufsabschlussprüfung und der Abiturprüfung sind.
- (2) Die Durchführung des ersten Teils der Berufsabschlussprüfung erfolgt nach den Bestimmungen für die Abiturfächer.

§ 33 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach Abschluss der Prüfung stellt der allgemeine Prüfungsausschuss fest, ob die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung bestanden ist.
- (2) Die in der Prüfung erbrachten Leistungen sind entsprechend dem zu Grunde liegenden Punkteschlüssel in Noten zurückzurechnen.
- (3) Die Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage des Ergebnisses der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

§ 34

Verfahren bei Nichtbestehen der ersten Teilprüfung

Schülerinnen und Schüler, die die erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung nicht bestanden haben, können gemäß § 26 der Allgemeinen Verfahrensbestimmungen für die Abschlussprüfungen zur Nachprüfung zugelassen werden.

7. Unterabschnitt Zweite Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung

§ 35 Fächer und Vornoten

- (1) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind die im ersten Prüfungsteil nicht geprüften Unterrichtsfächer der schriftlichen Berufsabschlussprüfung. Soweit Wahlmöglichkeiten vorgesehen sind, erfolgt die Festlegung des Prüfungsfaches durch die Schülerin oder den Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 13.2.
- (2) Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 fortgeführt wurden, stellt der allgemeine Prüfungsausschuss eine Woche vor der schriftlichen Prüfung die Vornoten fest. Die Vornoten werden aus den Leistungen der Jahrgangsstufen 13 und 14 gebildet. Für die Fächer der schriftlichen Prüfung, die in der Jahrgangsstufe 14 nicht fortgeführt wurden, gelten die Abschlussnoten aus der Jahrgangsstufe 13 als Vornoten.

§ 36 Schriftliche Prüfung

- (1) Den Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung im zweiten Prüfungsteil legt die obere Schulaufsichtsbehörde fest.
- (2) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung sollen aus dem Unterricht der Jahrgangsstufen 13 und 14 erwachsen. Die Aufgabenvorschläge macht die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach zuletzt unterrichtet hat; für jedes Fach der schriftlichen Prüfung ist ein Vorschlag bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- (3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet nach Vorprüfung die Vorschläge für die schriftliche Prüfung der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zur Genehmigung zu.
- (4) Die Zeit für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 180 Minuten je Prüfungsfach.
- (5) Die Lehrkraft, die den Aufgabenvorschlag vorgelegt hat, korrigiert die schriftliche Prüfungsarbeit, bewertet sie abschließend mit einer Note und begründet diese.
- (6) Die vorläufigen Abschlussnoten werden vom allgemeinen Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfacher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.
- (7) Eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung gibt der allgemeine Prüfungsausschuss den Prüflingen die Vornoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sowie die vorläufigen Abschlussnoten bekannt.

§ 37 Praktische Prüfung

- (1) In Bildungsgängen, in denen gemäß der jeweiligen Stundentafel eine praktische Prüfung vorgesehen ist, legt die obere Schulaufsichtsbehörde den Zeitpunkt fest.
- (2) In der praktischen Prüfung wird die Kompetenz überprüft, berufsspezifische Arbeitsaufträge zu bewältigen. Gegenstand der Arbeitsaufträge ist ein berufsspezifisches Produkt oder eine berufsspezifische Dienstleistung.
- (3) Die praktische Prüfung bezieht sich auf berufspraktische Inhalte der möglichen Fächer der Berufsabschlussprüfung, wobei mindestens zwei Fächer berücksichtigt werden müssen. Die Dauer beträgt 360 bis 380 Minuten. Sie beinhaltet eine mündliche Prüfung.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt fest, welche Lehrerin oder welcher Lehrer für die Vorbereitung auf die praktische Prüfung sowie die Erstellung der Arbeitsaufträge und die Durchführung der Prüfung zuständig ist. Diese Lehrkraft legt der Schulleiterin oder dem Schulleiter für jede zu prüfende Schülergruppe je einen Vorschlag für die praktische Prüfung vor, den diese oder dieser auf seine praktische Durchführbarkeit hin überprüft und der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der praktischen Prüfung zur Genehmigung zuleitet.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.

§ 38 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung in einem Fach, das bereits in der Abiturprüfung geprüft wurde, ist nicht möglich. Wird ein Fach gewählt, das im letzten Schuljahr nicht unterrichtet worden ist, wird in diesem Fall in der Regel die damalige Fachlehrerin oder der damalige Fachlehrer Mitglied des Fachprüfungsausschusses. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit im zweiten Prüfungsteil übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt.

- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse auch bei Erreichen der Bestnote in der mündlichen Prüfung ein Bestehen der Prüfung nicht mehr möglich ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Prüfling kann jedoch auf eigenen Wunsch geprüft werden.
- (4) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Regelungen für die Abiturprüfung entsprechend.
- (5) Der Fachprüfungsausschuss berät über die Prüfungsleistung und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlages der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (6) Der Fachprüfungsausschuss setzt auf der Grundlage der Vornote und gegebenenfalls der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung die Abschlussnote fest. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

8. Unterabschnitt Abschluss der Prüfung

§ 39 Feststellung der Abschlussnoten und des Prüfungsergebnisses

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung und der zweiten Teilprüfung zur Berufsabschlussprüfung als Endnoten fest.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung bestanden hat. Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Prüfung ist bestanden, wenn in nicht mehr als einem Fach die Note "mangelhaft" und in allen übrigen Fächern sowie in der praktischen Prüfung mindestens die Note "ausreichend" erreicht wurde.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

9. Unterabschnitt Zeugnisse, Berechtigungen

§ 40 Zeugnisse

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis.
- (2) Die Noten der Fächer, die vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden, sind im Zeugnis auszuweisen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis, wenn er die Schule verlässt. Ein Vermerk, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abgangszeugnis nicht aufzunehmen.
- (4) Die Zeugnisse tragen das Datum der Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses und das Datum der Aushändigung.

§ 41 Berechtigungen

- (1) Wer die staatliche Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Assistentin"/"Staatlich geprüfter Assistent" in der jeweiligen Fachrichtung zu führen.
- (2) Wer am Ende des 13. Jahrgangs die zu erbringenden Prüfungsteile zur Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher bestanden hat, ist zur Aufnahme des fachpraktischen Ausbildungsjahres (Berufspraktikum) berechtigt.
- (3) Das Bestehen der Berufsabschlussprüfung für Assistentinnen und Assistenten ist als Voraussetzung für die Aufnahme eines Studiums an einer Fachhochschule einer abgeschlossenen Berufsausbildung nach dem BBiG gleichgestellt.

10. Unterabschnitt Besondere Bestimmungen für die staatliche Anerkennung für Erzieherinnen und Erzieher

§ 42 Fachpraktisches Ausbildungsjahr (Berufspraktikum)

- (1) Das Berufspraktikum schließt sich an die erfolgreich abgeschlossene erste Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung an. Es dauert zwölf Monate. Es kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch mit weniger als der wöchentlichen Regelarbeitszeit, mindestens jedoch halbtagsweise abgeleistet werden; in diesen Fällen dauert es entsprechend länger. Das zwölfwöchige Praktikum in der Jahrgangsstufe 14 wird auf das Berufspraktikum angerechnet.
- (2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die Schülerin oder der Schüler wählt mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Ausbildungsstätte.

- (3) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant schließt mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Eine Ausfertigung des Vertrages erhält die Schulleitung.
- (4) Die Praktikantinnen und Praktikanten sind nach einem Ausbildungsplan auszubilden, der mit der Schule abzustimmen ist. Das Berufspraktikum wird von der Schule begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel in Blöcken erteilt.
- (5) Die Leistungen im Berufspraktikum werden von der anleitenden Lehrkraft beurteilt. Beurteilungsgrundlagen sind Beobachtungs-, Verlaufs- und Ergebnisprotokolle, Situationsanalysen, Planung und Reflexion pädagogischer Prozesse sowie ein Gutachten der Anleiterin oder des Anleiters in der Praxisstelle. Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet werden.
- (6) Das Berufspraktikum muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Teilprüfung der Berufsabschlussprüfung abgeschlossen sein. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der Schülerin oder des Schülers durch die obere Schulaufsichtsbehörde verlängert werden.
- (7) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei bis höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 43 Fachpraktische Prüfung

- (1) Am Ende des Berufspraktikums findet eine Prüfung in Form eines Kolloquiums statt; es ist für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.
- (2) Über die Zulassung zum Kolloquium entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind die oder der Vorsitzende, die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrkräfte, die die Praktikantinnen und Praktikanten angeleitet und unterrichtet haben. Die Zulassung zum Kolloquium wird erteilt, wenn das Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Im Kolloquium soll nachgewiesen werden, dass die im Berufspraktikum (der fachpraktischen Ausbildung) erworbenen Qualifikationen selbstständig in der praktischen Erziehungsarbeit umgesetzt werden können.
- (4) Vier Wochen vor dem Kolloquium wird von der Schülerin oder dem Schüler ein Themenbereich, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll, vorgeschlagen und mit der das Berufspraktikum betreuenden Lehrkraft im Benehmen mit der Praxisstelle abgestimmt. Die Lehrkraft kann in begründeten Fällen vorgeschlagene Aufgaben oder Themen ablehnen.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen wird dabei doppelt gewichtet.
- (6) Das Kolloquium dauert mindestens 20, höchstens 30 Minuten, und kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wird.
- (8) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 44 Berechtigungen

Wer das Berufspraktikum erfolgreich abgeschlossen hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin"/"Staatlich anerkannter Erzieher" zu führen.

3. Abschnitt Bestimmungen für die Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13

1. Unterabschnitt Bestimmungen für den Unterricht

§ 45

Grundlagen des Unterrichts

Für den Unterricht gelten die Bildungspläne für den jeweiligen Bildungsgang.

2. Unterabschnitt Leistungsbewertung

§ 46 Grundsätze der Leistungsbewertung

Für die Leistungsbewertung und die Anfertigung einer Facharbeit gilt § 8 entsprechend.

§ 47 Beurteilungsbereich "Klausuren"

- (1) Klausuren werden nur in den Fächern gemäß § 50 Absatz 1 geschrieben, davon im ersten Halbjahr je zwei Klausuren und im zweiten Halbjahr je eine Klausur.
- (2) Die Dauer der Klausuren beträgt drei Zeitstunden.

§ 48 Beurteilungsbereich "Sonstige Leistungen"

§ 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 49 Zeugnisse

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des ersten Halbjahres ein Zeugnis über die bis dahin erbrachten Leistungen.

3. Unterabschnitt Ordnung der Abiturprüfung

§ 50 Gliederung der Abiturprüfung

- (1) Die schriftliche Abiturprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach des fachlichen Schwerpunktes gemäß Anlage D 29 in Verbindung mit der jeweiligen Stundentafel des Bildungsgangs.
- (2) Mündliche Prüfungen können in allen Fächern mit Ausnahme von Religionslehre und Sport durchgeführt werden.

§ 51 Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Über die Zulassung der Schülerinnen und Schüler zur Abiturprüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz.
- (2) Grundlage der Entscheidung über die Zulassung sind die Vornoten in allen Fächern, die aus den Leistungen des gesamten Schuljahres gebildet werden.
- (3) Zur Abiturprüfung wird zugelassen, wer in nicht mehr als zwei Fächern die Vornote "mangelhaft" und in allen übrigen Fächern mindestens die Vornote "ausreichend" erreicht hat. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.

§ 52 Verfahren bei Nichtzulassung

Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wurde, kann das Schuljahr einmal wiederholen. Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden. Die bisherigen Leistungsbewertungen werden unwirksam. Am Ende des Wiederholungsjahres wird erneut über die Zulassung entschieden.

§ 53 Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung dauert je Fach drei Zeitstunden. Für Schülerexperimente, praktische Aufgaben oder Gestaltungsaufgaben kann die Arbeitszeit durch die obere Schulaufsichtsbehörde um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden.

§ 54 Aufgaben für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Aufgabenvorschläge müssen aus dem Unterricht der Bildungsgänge der Fachoberschule, Klasse 13 erwachsen sein und unterschiedliche Sachgebiete umfassen.
- (2) Die Aufgaben müssen eindeutig formuliert, klar umgrenzt und in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten sein. Sie dürfen einer bereits bearbeiteten Aufgabe nicht so nahe stehen oder im Unterricht so vorbereitet sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert
- (3) Für Art und Zahl der bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichenden Vorschläge für die schriftliche Prüfung gelten die Bildungspläne für den Unterricht.
- (4) Die Aufgabenvorschläge macht die Fachlehrerin oder der Fachlehrer der Jahrgangsstufe 13.2, gegebenenfalls unter Beteiligung der Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler in der Jahrgangsstufe 13.1 in dem betreffenden Fach unterrichtet hat, und legt sie der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter prüft, ob die Vorschläge vollständig sind und mit den Prüfungsanforderungen übereinstimmen.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter leitet die Vorschläge für die schriftlichen Prüfungen an die obere Schulaufsichtsbehörde weiter. Die Fachdezernentin oder der Fachdezernent überprüft die Aufgabenvorschläge und entscheidet über die Auswahl.

§ 55 Beurteilung der schriftlichen Arbeiten, vorläufige Abschlussnoten

- (1) Für die Beurteilung gilt § 19 Absatz 1 bis 3 entsprechend.
- (2) Die vorläufigen Abschlussnoten werden von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer auf der Grundlage der Noten der schriftlichen Prüfungen und der Vornoten des jeweiligen Faches in jeweils einfa-

cher Gewichtung festgesetzt. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint.

(3) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung sowie die vorläufigen Abschlussnoten sind den Prüflingen eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt zu geben.

§ 56 Mündliche Prüfung

- (1) Die Prüflinge können der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der vorläufigen Abschlussnoten bis zu zwei Fächer schriftlich benennen, in denen sie mündlich geprüft werden möchten. Die Meldung für die mündlichen Prüfungen ist verbindlich.
- (2) In Fächern, in denen die Vornote und die Note der schriftlichen Prüfungsarbeit übereinstimmen, findet keine mündliche Prüfung statt
- (3) Für die Aufgabenstellung und die Durchführung der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen gemäß §§ 22 und 23 Absatz 1 bis 4 entsprechend.
- (4) Der Fachprüfungsausschuss berät über die einzelnen Prüfungsleistungen und entscheidet über die Note auf der Grundlage des Vorschlags der Fachprüferin oder des Fachprüfers.
- (5) In Fächern, die schriftlich und mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. In Fächern, die nur mündlich geprüft wurden, ermittelt der Fachprüfungsausschuss die Abschlussnote auf der Grundlage der Vornote und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung in jeweils einfacher Gewichtung. Eine Abweichung von der rechnerisch ermittelten Note ist möglich, wenn dies unter Würdigung der Gesamtleistung geboten erscheint. Der Fachprüfungsausschuss begründet die Abschlussnote auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses.

§ 57 Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Abschlussnoten in allen Fächern des Bildungsganges fest.
- (2) In Fächern, die nicht Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung waren, ist die Vornote die Abschlussnote.
- (3) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt fest, ob die Schülerin oder der Schüler die Prüfung gemäß § 13 Absatz 2 der Allgemeinen Bestimmungen für die Bildungsgänge bestanden hat.
- (4) Der allgemeine Prüfungsausschuss gibt der Schülerin oder dem Schüler das Prüfungsergebnis bekannt.

§ 58 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife und der fachgebundenen Hochschulreife

- (1) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen des § 57 Absatz 3 erfüllt und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird ihr oder ihm die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.
- (2) In einer zweiten Fremdsprache werden Kenntnisse nachgewiesen durch
- a) durchgängigen Unterricht von mindestens vier Jahren in Sekundarstufe I oder
- b) Unterricht im Umfang von 320 Stunden und mindestens der Abschlussnote "ausreichend" oder
- c) Erwerb eines Fremdsprachenzertifikates auf der Stufe II gemäß der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung oder
- d) eine mindestens mit der Note "ausreichend" bestandenen Ergänzungsprüfung.
- (3) Werden keine Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache gemäß Absatz 2 nachgewiesen, wird der Schülerin oder dem Schüler die fachgebundene Hochschulreife zuerkannt. Die mit der fachgebundenen Hochschulreife verbundenen Berechtigungen legt die oberste Schulaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschriften fest.

Die nachfolgenden **Anlagen D 1** bis **D 29** sind ab 1. August 2015 für das Berufliche Gymnasium gültig.

		er Anlagen der Anlage D chliche Gliederung			
Berufliches	Gymnasium				
Fachbe- reich	Fachlicher Schwer- punkt	Bildungsgang	Anlage		
Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)	D 19		
Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)	D 25		
		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)	D 18		
		Gestaltungstechnische Assistentin/ AHR Gestaltungstechnischer Assistent/ AHR	D 4		
Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeitsport- leiter) (Sport/Gesundheitsförde- rung, Biologie)	D 17		
	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)	D 17a		
	Pädagogik Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften) Erzieherin/AHR Erzieher/AHR				
			D 3		
Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)	D 21		
	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/ AHR Informationstechnischer Assistent/ AHR	D 3a		
Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)	D 14		
		Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR	D 1		
	Biologietech- nik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)	D 22		
		Biologisch-technische Assistentin/ AHR Biologisch-technischer Assi- stent/AHR	D 7		
	Chemietech- nik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)	D 23		
		Chemisch-technische Assistentin/ AHR Chemisch-technischer Assi- stent/AHR	D 8		
	Elektro- technik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)	D 15		
		Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR	D 2		
	Maschinen- bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)	D 20		
		Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR	D 6		
	Physiktech- nik	Physikalisch-technische Assisten- tin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/ AHR	D 9		
	Umwelttech- nik	Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR	D 10		
Wirtschaft und		Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)	D 27		
Verwaltung		Allgemeine Hochschulreife (Fremdsprachenkorrespondentin/ Fremdsprachenkorrespondent) (Betriebswirtschaftslehre, Sprachen)	D 28		
		Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistent/AHR	D 12		
		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR	D 13		
	setzt: Anlage D hule, Klasse 1	5, Anlage D 11, Anlage D 24, Anlag	e D 26		
Allgemeine H	lochschulreife ahrene Schü-		D 29		

Tabelle 6: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (sachlich)

	Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung								
Downflia			ederung						
	hes Gymnasiu	Fachlicher	Bildungsgang						
Aillage	- democreten	Schwerpunkt	Distangogung						
D 1:	Technik	Bautechnik	Bautechnische Assistentin/AHR Bautechnischer Assistent/AHR						
D 2:	Technik	Elektrotechnik	Elektrotechnische Assistentin/ AHR Elektrotechnischer Assi- stent/AHR						
D 3:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR						
D 3a:	Informatik	Technische Informatik	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR						
D 4:	Gestaltung		Gestaltungstechnische Assistentin/AHR Gestaltungstechnischer Assistent/AHR						
D 5:	zurzeit unbese	etzt							
D 6:	Technik	Maschinen- bautechnik	Assistentin für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Fertigungstechnik/AHR						
D 7:	Technik	Biologietechnik	Biologisch-technische Assisten- tin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR						
D 8:	Technik	Chemietechnik	Chemisch-technische Assisten- tin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR						
D 9:	Technik	Physiktechnik	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR						
D 10:	Technik	Umwelttechnik	Umwelttechnische Assistentin/ AHR Umwelttechnischer Assistent/ AHR						
D 11:	zurzeit unbese	etzt							
D 12:	Wirtschaft und Verwal- tung		Kaufmännische Assistentin/ AHR Kaufmännischer Assistent/AHR						
D 13:	Wirtschaft und Verwaltung		Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR						
D 14:	Technik	Bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)						
D 15:	Technik	Elektrotechnik	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)						
D 16:	Gesundheit und Soziales	Pädagogik	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)						
D 17:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/Freizeits- portleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)						
D 17a:	Gesundheit und Soziales	Gesundheit	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)						
D 18:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)						
D 19:	Ernährung		Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)						
D 20:	Technik	Maschinen- bautechnik	Allgemeine Hochschulreife (Maschinenbautechnik)						
D 21:	Informatik	Informatik	Allgemeine Hochschulreife (Mathematik, Informatik)						
D 22:	Technik	Biologietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie)						
D 23:	Technik	Chemietechnik	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)						
D 24:	zurzeit unbese	etzt							
D 25:	Gestaltung		Allgemeine Hochschulreife (Deutsch, Englisch)						
D 26:	zurzeit unbese	etzt							
D 27:	Wirtschaft		Allgemeine Hochschulreife						
	und Verwaltung		(Betriebswirtschaftslehre) Gymnasium (numerisch)						

Tabelle 7: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

9	rung (Forts.)		Berufliches Gymnasium für Technik				
		F	achbereich:	Technik			
	Bildungsgang		achlicher Schwerpunkt:	Bautechnik			
		E	Bildungsgang:	Bautechnische Assistentin/AHR			
	Allgemeine Hochschulreife			Bautechnischer Assistent/AHR			
	(Fremdsprachenkorrespondentin/	A	Anmerkungen:				
	Fremdsprachenkorrespondent)		1.7	voito Eromdonrocho			

Inhalt der Anlagen der Anlage D Numerische Gliederung (Forts.)

Schwerpunkt

Tabelle 7: Übersicht Fachbereiche Berufliches Gymnasium (numerisch)

Technik

3 3 3 3 3 3

2 2 2 2

3 3 5 5 5 5

3 3

3 3 3 3 3 3

3 3

5 5

3 3 3 3 3 3

2 2 2 2 2 2

2 2 2 2 2 2

2 2 2 2 2 2

36 36 36 36 36 36

2 2 2

Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4

Berufliches Gymnasium für Technik

Bautechnische Assistentin/AHR

Bautechnischer Assistent/AHR

11.1 | 11.2 | 12.1 | 12.2 | 13.1 | 13.2

5

2 2

2 2 3 3

3 3 3 3

3 3

(Betriebswirtschaftslehre, Spra-

Allgemeine Hochschulreife für

Anlage D 1

14¹

(4) 1,2

(4) 1,2

(30)9

(38) 11,4

berufserfahrene Schülerinnen und Schüler

5

3 3

Berufliches Gymnasium

Wirtschaft

und Verwaltung

Fachoberschule, Klasse 13

Rahmenstundentafel FOS 13

Fachlicher Schwerpunkt: Bautechnik

D 28:

D 29:

Eachbereich:

Bildungsgang:

Bautechnik

Physik

Chemie

Mathematik

Wirtschaftslehre

Betriebspraktika

Zweite Fremdsprache²

Gesellschaftslehre mit

Differenzierungsbereich

Berufsübergreifender Lernbereich

Informatik

Englisch

Deutsch

Sport

Wahlfach

Geschichte

Religionslehre⁴

Fachpraxis

Fachbereich/Fächer

Bauplanungstechnik oder Holztechnik

Berufsbezogener Lernbereich

Anlage Fachbereich Fachlicher

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Bautechnik 1.
- (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch 3
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- 5. (schriftlich) Bauplanungstechnik oder Holztechnik
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Tabelle 8: Anlage D 1

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lembereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Tabelle 8: Anlage D 1

Wochenstunden

Anlage D 2

Berufliche	Berufliches Gymnasium für Technik								
Fachbereich: Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik								
Bildungsgang:		Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR							
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹		
Berufsbezogener Lernbere	ich								
Elektrotechnik	3	3	5	5	5	5	-		
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-		
Physik	2	2	2	2	2	2	-		
Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2		
Informatik	3	3	2	2	-	-	-		
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2		
Englisch	3	3	3	3	3	3	-		
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-		
Fachpraxis	6	6	-	-	-	-	-		
Betriebspraktika	-	-	_3	_3	-	-	(30) 9		
Berufsübergreifender Lern	berei	ch		•					
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-		
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-		
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-		
Sport	2	2	2	2	2	2	-		

Tabelle 9: Anlage D 2

Anlage D 2 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik								
Fachbereich:	Technik							
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik							
Bildungsgang:	Elektrotechnische Assistentin/AHR Elektrotechnischer Assistent/AHR							
Differenzierungsbereich								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-	
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4	
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4								

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Keligionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Elektrotechnik
- (schriftlich) Mathematik
- ((mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre
- schriftlich) Deutsch oder Englisch

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Energie- oder Nachrichten- oder Datentechnik
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Tabelle 9: Anlage D 2

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
 In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 3

Describing a Community of the Community of the control of the cont									
Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales									
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales								
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik								
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR								
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹		
Berufsbezogener Lernbereic	h								
Biologie ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-		
Erziehungswissenschaften	6	6	6	6	6	6	-		
Englisch	3	3	3	3	3	3	-		
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3	4 ³		
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-		
Kunst, Musik	3	3	2	2	2	2	-		
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-		
Praktika	6 Wochen 8 Wochen 34								
Berufsübergreifender Lernbe	ereich	1							
Deutsch ²	4	4	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-		
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-		

Tabelle 10: Anlage D 3

				_		(,		
Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales									
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales								
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik								
Bildungsgang:	Erzieherin/AHR Erzieher/AHR								
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-		
Sport	2	2	2	2	2	2	-		
Differenzierungsbereich	•	•				•	,		
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-		
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	38		
Jahreswocher	Jahreswochenstundenzahl gesamt: 146								

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Das Fach Erziehungswissenschaften umfasst die Fächer Jugendrecht und Medienpädagogik. Deutsch schließt in Jahrgangsstufe 11 Kinderund Jugendliteratur ein.

III. Praktika:

Die Praktika in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 können als Halbtags-, Tages- oder Blockpraktika abgeleistet werden.

IV. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der staatlichen Prüfung für Erzieherinnen und Erzieher:

Abiturprüfung Variante 1:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁶
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswis-
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
- Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Kunst, Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre. Mathematik
- Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache

Variante 2:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch 1.
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
- Prüfungsfach (Grundkursfach): in Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁶, Mathematik

Berufsabschlussprüfung für Erzieherinnen und Erzieher Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Erziehungswissenschaften
- (schriftlich) Biologie oder Deutsch
- (schriftlich) Deutsch¹⁰ oder Englisch oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfach:

4. (mündlich) Didaktik und Methodik

Fachpraktische Prüfung:

Kolloquium

Tabelle 10: Anlage D 3

- In der Jahrgangsstufe 14 erfolgt das zwölfmonatige Berufspraktikum.
 Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- Das Fach Didaktik und Methodik umfasst als praxisorientiertes Fach in der Jahrga stufe 14 auch berufspragmatische Anteile der Fächer Erziehungswissenschaften, K. Musik, Medienpädagogik, Jugendrecht und Sport.
- Handelt es sich bei der zweite Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der
- spiegeistind aufzüheimhert. "Schulversuch des Lahdes Nordmein-wesitätelt geritäts der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
 7) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

- Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
 gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 10)soweit nicht bereits als 2. Prüfungsfach in der Berufsabschlussprüfung gewählt

Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt. gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 3a

Berufliches Gymnasium für Informatik									
Fachbereich:	Infor	matik							
Fachlicher Schwerpunkt:	Tech	Technische Informatik							
Bildungsgang:	Assi Infor	Informationstechnische Assistentin/AHR Informationstechnischer Assistent/AHR							
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹		
Berufsbezogener Lernber	eich								
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-		
Technische Informatik	3	3	5	5	5	5	-		
Informatik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2		
Elektrotechnik	2	2	2	2	2	2	-		
Physik	2	2	2	2	2	2	-		
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2		
Englisch	3	3	3	3	3	3	-		
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-		
Fachpraxis	4	4	-	-	-	-	-		
Betriebspraktika	-	-	_3	_3	-	-	(30) 9		
Berufsübergreifender Ler	nbere	ich		•					
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-		
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-		
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-		
Sport	2	2	2	2	2	2	-		
Differenzierungsbereich									
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-		
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4		
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4									

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zu-

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Technische Informatik
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Technische Informatik
- 2. (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Informatik 5.
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Tabelle 11: Anlage D 3a

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen

Anlage D 4

Berufliches Gymnasium für Gestaltung										
Fachbereich:	Gest	altun	g							
Bildungsgang:	Gest Gest	altun	gstec	hnisc	her A	ssist	ntin/AHR ent/AHR			
Fachbereich/Fächer	11.1	11.1 11.2 12.1 12.2 13.1 13.2 14 ¹								
Berufsbezogener Lernber	eich									
Gestaltungstechnik	3	3	5	5	5	5	-			
Englisch	3	3	5	5	5	5	-			
Grafik-Design	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2			
Kunst	2	2	2	2	2	2	-			
Physik oder Chemie	3	3	2	2	2	2	-			
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-			
Informatik	3	3	-	-	-	-	-			
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2			
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-			
Betriebspraktika	-	-	_3	_3	-	-	(30) 9			
Berufsübergreifender Lerr	berei	ch	•							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-			
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-			
Sport	2	2	2	2	2	2	-			
Differenzierungsbereich		-	-	-			-			
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-			
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4			
Jahreswoche	Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4									

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zu-

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gestaltungstechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Kunst, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Gestaltungstechnik
- (schriftlich) Englisch
- (schriftlich) Deutsch oder Kunst oder Mathematik
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Grafik-Design
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Tabelle 12: Anlage D 4

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesell-schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifen-den Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerken-nung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 5

zurzeit unbesetzt	

Tabelle 13: Anlage D 5

Anlage D 6

						A	niage D 6			
Berufliches Gymnasium für Technik										
Fachbereich:	Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Maschinenbautechnik									
Bildungsgang:	gung Assi	Assistentin für Konstruktions- und Ferti- gungstechnik/AHR Assistent für Konstruktions- und Ferti- gungstechnik/AHR								
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹			
Berufsbezogener Lernber	eich			•						
Maschinenbautechnik	3	3	5	5	5	5	-			
Mathematik	3	3	5	5	5	5	-			
Physik	3	3	2	2	2	2	-			
Konstruktions- und Fertigungstechnik	-	-	3	3	4	4	(4) 1,2			
Informatik	3	3	2	2	-	-	-			
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	3	3	(4) 1,2			
Englisch	3	3	3	3	3	3	-			
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-			
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-			
Betriebspraktika	-	-	_3	_3	-	-	(30) 9			
Berufsübergreifender Ler	nbere	ich								
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-			
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-			
Sport	2	2	2	2	2	2	-			
Differenzierungsbereich										
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-			
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4			
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4										

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbau-2.
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Keligionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁵

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Maschinenbautechnik
- 2 (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Konstruktions- und Fertigungstechnik
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Tabelle 14: Anlage D 6

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 5) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik											
Fachbereich:	Tech	nik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Biologietechnik										
Bildungsgang:	Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR										
Enable and all /EX also	11.1						14 ¹				
Fachbereich/Fächer		11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14'				
Berufsbezogener Lernbereich											
Biologie	3	3	5	5	5	5	-				
Chemie	3	3	5	5	5	5	-				
Biologietechnik	-	-	2	2	2	2	(4) 1,2				
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2				
Physik	2	2	2	2	2	2	-				
Informatik	3	3	-	-	-	-	-				
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2	-				
Englisch	3	3	3	3	3	3	-				
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-				
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-				
Betriebspraktika	-	-	_3	_3	-	-	(30) 9				
Berufsübergreifender Lern	berei	ch					•				
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-				
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-				
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-				
Sport	2	2	2	2	2	2	-				
Differenzierungsbereich											
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-				
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4				
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4.											

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschul-reife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁵
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

Tabelle 15: Anlage D 7

Berufliches Gymnasium für Technik

Fachbereich: Technik Fachlicher Schwerpunkt: Biologietechnik

Bildungsgang: Biologisch-technische Assistentin/AHR Biologisch-technischer Assistent/AHR

Erste Teilprüfung⁶

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Biologie
- 2. (schriftlich) Chemie
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch 3
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- 5. (schriftlich) Biologietechnik
- (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

Tabelle 15: Anlage D 7

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesell-schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifen-den Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Son Leinibereich erisprechende Aufgaberistenung abdeckt.

 S Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik											
Fachbereich:	Tech	Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Chemietechnik										
Bildungsgang:		Chemisch-technische Assistentin/AHR Chemisch-technischer Assistent/AHR									
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹				
Berufsbezogener Lernbereich											
Chemie	3	3	5	5	5	5	-				
Chemietechnik	3	3	5	5	5	5	-				
Physik oder Biologie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2				
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2				
Informatik	3	3	2	2	-	-	-				
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-				
Englisch	3	3	3	3	3	3	-				
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-				
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-				
Betriebspraktika	-	-	_3	_3	-	-	(30) 9				
Berufsübergreifender Le	nbere	ich									
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-				
Gesellschaftslehre mit Ge- schichte	2	2	2	2	2	2	-				
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-				
Sport	2	2	2	2	2	2	-				
Differenzierungsbereich	•		•			•					
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-				
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4				
Jahreswoch	enstu	nden	zahl g	esam	t: 119	,4					

Tabelle 16: Anlage D 8

Berufliches Gymnasium für Technik

Technik Fachbereich: Fachlicher Schwerpunkt: Chemietechnik

Chemisch-technische Assistentin/AHR Bildungsgang: Chemisch-technischer Assistent/AHR

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik⁵
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Ŕeligionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Chemietechnik
- (schriftlich) Chemie
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Physik oder Biologie
- 10. (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

Tabelle 16: Anlage D 8

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifen den Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
 gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anless D 0

						AI	ilage D 9			
Berufliches Gymnasium für Technik										
Fachbereich:	Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Physiktechnik									
Bildungsgang:	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR									
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹			
Berufsbezogener Lernbereich										
Physik	3	3	5	5	5	5	-			
Physiktechnik	3	3	5	5	5	5	-			
Physikalische Chemie	-	-	2	2	4	4	(4) 1,2			
Mathematik	3	3	3	3	3	3	(4) 1,2			
Informatik	3	3	2	2	-	-	-			
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	=			
Englisch	3	3	3	3	3	3	-			
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3	-			
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-			
Betriebspraktika	3 -3 (30) 9									
Berufsübergreifender Lernbereich										

Tabelle 17: Anlage D 9

Anlage D 9 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Technik									
Fachbereich:	Technik								
Fachlicher Schwerpunkt:	Physiktechnik								
Bildungsgang:	Physikalisch-technische Assistentin/AHR Physikalisch-technischer Assistent/AHR								
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-		
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-		
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2	-		
Sport	2	2	2	2	2	2	-		
Differenzierungsbereich	•	•			•	•			
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-		
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4		
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4									

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zu-

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschul-reife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Physik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Physiktechnik⁵
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁶

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Physiktechnik
- (schriftlich) Physik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch 3.
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Wirtschaftslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- 5. (schriftlich) Physikalische Chemie
- (schriftlich) Mathematik

Praktische Prüfung

Tabelle 17: Anlage D 9

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.

 1) Lieuweiter (10 in Betrichenstellium und grindestens vier Westen)
- 3) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspräktikum von mindestens vier Wochen
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschlüss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
- 6) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

						Ani	age D 10			
Berufliches Gymnasium für Technik										
Fachbereich:	Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	achlicher Schwerpunkt: Umwelttechnik									
Bildungsgang:	gang: Umwelttechnische Assistentin/AHR									
	Umw	elttec	chniso	cher A	ssist	ent/Al	HR			
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹			
Berufsbezogener Lernbereich										
Chemie	3	3	5	5	5	5	-			
Biologie	3	3	5	5	5	5	-			

Tabelle 18: Anlage D 10

Berufliches Gymnasium für Technik									
Fachbereich: Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Umwelttechnik								
Bildungsgang:		Umwelttechnische Assistentin/AHR Umwelttechnischer Assistent/AHR							
Umweltschutztechnik ²	2 (3)	2 (3)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	3 (4)	(4) 1,2		
Mathematik	3	3	3	3	3	3	-		
Informatik	2	2	2	2	2	2	-		
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2		
Englisch	3	3	3	3	3	3	-		
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-		
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-		
Betriebspraktika	-	-	_4	_4	-	-	(30) 9		
Berufsübergreifender Ler	nbere	ich							
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-		
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-		
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-		
Sport	2	2	2	2	2	2	-		
Differenzierungsbereich									
Wahlfach ²	1 (0) 1 (0) 1 (0) 1 (0) 1 (0) -								
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4		
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4									

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁶
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁷

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Biologie
- (schriftlich) Chemie
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Umweltschutztechnik
- (schriftlich) Wirtschaftslehre

Praktische Prüfung

Tabelle 18: Anlage D 10

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebspraktikum und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

 2) Die in Klammen anschaft.
- 1) 9 Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn im Differenzierungsbereich kein Unterricht erteilt wird.
 3) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
 gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet

Anlage D 11

zurzeit unbesetzt

Anlage D 12

	Aniage D 12									
Berufliches Gymna	Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung									
Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung										
Bildungsgang:	Kaufmännische Assistentin/AHR Kaufmännischer Assistentin/AHR									
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹			
Berufsbezogener Lernbereich										
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-			
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-			
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-			
Betriebsorganisation ³	2 (0)	2 (0)	3 (0)	3 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2			
Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) ³	2	2	0 (3)	0 (3)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2			
Volkswirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	-			
Wirtschaftsinformatik ³	4	4	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)	(4)/0 1,2			
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	3	3	-			
Zweite Fremdsprache ⁴	3	3	3	3	3	3	-			
Korrespondenz/ Übersetzung ³	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0/(4) 1,2			
Betriebspraktika	-	-	_5	_5	-	-	(30) 9			
Berufsübergreifender Lei	nbere	ich		•						
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-			
Religionslehre ⁶	2	2	2	2	2	2	-			
Sport	2	2	2	2	2	2	-			
Differenzierungsbereich										
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-			
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4			
Jahreswoch	enstu	nden	zahl g	esam	t: 119	,4				

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Akzentuierung Betriebsorganisation

Variante 1:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- 2. (schriftlich) Mathematik
- 3. (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Deutsch¹⁰ oder Englisch¹⁰ oder zweite Fremdsprache⁸ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- 5. (schriftlich) Betriebsorganisation
- 6. (schriftlich) Wirtschaftsinformatik

Praktische Prüfung

Tabelle 20: Anlage D 12

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung
Bildungsgang: Kaufmännische Assistentin/AHR
Kaufmännischer Assistentin/AHR

Variante 2:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁸, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- 2. (schriftlich) Englisch
- 3. (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
- (mündlich) Deutsch¹⁰ oder zweite Fremdsprache⁸ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik¹⁰

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- 5. (schriftlich) Betriebsorganisation
- 6. (schriftlich) Wirtschaftsinformatik

Praktische Prüfung

Akzentuierung Europäischer Binnenhandel

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁸, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁹

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- 2. (schriftlich) Englisch
- 3. (schriftlich) Deutsch oder Mathematik
- (mündlich) Deutsch¹⁰ oder zweite Fremdsprache⁸ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Biologie oder Chemie oder Physik oder Mathematik¹⁰

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- 5. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa)
- 6. (schriftlich) Korrespondenz/Übersetzung

Praktische Prüfung

Tabelle 20: Anlage D 12

- Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h)
- Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.

- 3) Für die Akzentuierung "Betriebsorganisation" müssen die Fächer Betriebsorganisation und Wirtschaftsinformatik durchgehend belegt werden. Das Fach Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Das erste Leistungskursfach kann Mathematik oder Englisch sein. Für die Akzentuierung "Europäischer Binnenhandel" ist Englisch erstes Leistungskursfach. Darüber hinaus sind durchgängig die Fächer Betriebswirtschaftslehre (Schwerpunkt Europa) sowie Korrespondenz und Übersetzung zu belegen. Das Fach Korrespondenz und Übersetzung wird in der Jahrgangsstufe 14 fortgesetzt (Fach der beruflichen Abschlussprüfung). Wirtschaftsinformatik wird in der Jahrgangsstufe 11 belegt. Zur Vorbereitung auf die Fremdsprachenkorrespondenten-Prüfung sollte zusätzlich der Differenzierungsbereich genutzt werden. Insgesamt gelten für diese Akzentuierung die in Klammern gesetzten Stundenanteile.

 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache.
- 4) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 5) In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- 6) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
 Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 9) gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet
- 10)soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Anlage D 13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung										
Fachbereich: Wirtschaft und Verwaltung										
Bildungsgang:	Technische Assistentin									
3-3-3			sinfo			!				
			er Ass			!				
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	14 ¹			
Berufsbezogener Lernbe	reich									
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5	-			
Mathematik ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-			
Englisch ²	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)	-			
Betriebsinformatik	2	2	3	3	3	3	(4) 1,2			
Maschinenbautechnik	2	2	2	2	2	2	(4) 1,2			
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2	-			
Physik	2	2	2	2	2	2	-			
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3	-			
Fachpraxis	5	5	-	-	-	-	-			
Betriebspraktika	-	-	_4	-4	-	-	(30) 9			
Berufsübergreifender Le	rnber	eich	•			•				
Deutsch	3	3	3	3	3	3	-			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	-			
Religionslehre ⁵	2	2	2	2	2	2	-			
Sport	2	2	2	2	2	2	-			
Differenzierungsbereich										
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	-			
Wochenstunden	36	36	36	36	36	36	(38) 11,4			
Jahreswochenstundenzahl gesamt: 119,4										

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschul-reife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe $\mathsf{Deutsch}^6$, Englisch 6 , zweite Fremdsprache 7 , Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Tabelle 21: Anlage D 13

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung

Wirtschaft und Verwaltung Fachbereich: Bildungsgang: Technische Assistentin für Betriebsinformatik/AHR

Technischer Assistent für Betriebsinformatik/AHR

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Mathematik
- (schriftlich) Deutsch oder Englisch
- (mündlich) Deutsch⁹ oder Englisch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirtschaftslehre oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Maschinenbautechnik
- (schriftlich) Betriebsinformatik

Praktische Prüfung

Variante 2:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Mathematik, Physik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁷, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Physik

Berufsabschlussprüfung

Erste Teilprüfung⁸

Prüfungsfächer:

- 1. (schriftlich) Betriebswirtschaftslehre
- (schriftlich) Englisch
- (schriftlich) oder Mathematik
- (mündlich) Deutsch⁹ oder zweite Fremdsprache⁷ oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religionslehre oder Volkswirt-schaftslehre oder Mathematik⁹ oder Physik

Zweite Teilprüfung

Prüfungsfächer:

- (schriftlich) Maschinenbautechnik
- (schriftlich) Betriebsinformatik

Praktische Prüfung

Tabelle 21: Anlage D 13

- 1) Nach der Abiturprüfung beginnt ein schulisch begleitetes Betriebspraktikum von zwölf Wochen (es verbleiben dann noch ca. vier Wochen Ferien) mit 30 Stunden Betriebsanteil und acht Stunden Unterricht an der Schule, wobei der Schulanteil auch am Ende geblockt werden kann. Dieses entspricht einem Jahreswochenstundenvolumen (12 x 38 h = 456 Stunden, umgerechnet auf ein Schuljahr) von etwas mehr als elf Stunden. Damit ergibt sich eine Gesamtwochenstundenzahl von 119 Stunden (3 x 36 h + 11 h = 119 h).

 2) Die in Klamman 2000.
- 2) Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach
- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- In der Jahrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
- In der Janrgangsstufe 12 ein Betriebspraktikum von mindestens vier Wochen
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
 Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

- gemäß § 32 APO-BK Anlage D aus der Abiturprüfung angerechnet soweit nicht bereits als schriftliches Fach der Berufsabschlussprüfung gewählt

Anlage D 14

Berufliches Gymnasium für Technik									
Fachbereich: Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Bautechnik								
Bildungsgang:		Allgemeine Hochschulreife (Bautechnik)							
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2			
Berufsbezogener Lernbereich									
Bautechnik	3	3	5	5	5	5			
Physik	3	3	3	3	3	3			
Chemie	2	2	-	-	-	-			
Mathematik	3	3	5	5	5	5			
Informatik	2	2	-	-	-	-			
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2			
Englisch	3	3	3	3	3	3			
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3			
Berufsübergreifender Lernbereich	<u>'</u>	•			•				
Deutsch	3	3	3	3	3	3			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2			
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2			
Sport	2	2	2	2	2	2			
Differenzierungsbereich									
Wahlfach	2	2	2	2	2	2			
Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32			
Anmorkungon:	•		•	•					

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Bautechnik
- 3. Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Tabelle 22: Anlage D 14

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 15

Berufliches Gymnasium für Technik										
Fachbereich:	pereich: Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik									
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)									
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2				
Berufsbezogener Lernbereich	•	•								
Elektrotechnik	5	5	5	5	5	5				
Mathematik	3	3	5	5	5	5				
Physik	3	3	3	3	3	3				
Informatik	2	2	-	-	-	-				
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2				
Englisch	3	3	3	3	3	3				
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3				
Berufsübergreifender Lernbereich	1	•								
Deutsch	3	3	3	3	3	3				
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2				
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2				
Sport	2	2	2	2	2	2				
Differenzierungsbereich	•	•								

Tabelle 23: Anlage D 15

Amage b 10 (1 ons.)										
Berufliches Gymnasium für Technik										
Fachbereich:	Technik									
Fachlicher Schwerpunkt:	Elektrotechnik									
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Elektrotechnik)									
Wahlfach	2 2 2 2 2 2									
Wochenstunden ³	32 32 32 32 32 32									

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Elektrotechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Tabelle 23: Anlage D 15

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales									
Fachbereich: Gesundheit und Soziales									
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik								
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Erziehungswissenschaften)								
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2			
Berufsbezogener Lernbereich	•	•	•	•					
Erziehungswissenschaften	3	3	5	5	5	5			
Biologie ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)			
Rechtskunde oder Soziologie	2	2	-	-	-	-			
Kunst ²	2	2	2 (0)	2 (0)	2 (0)	2 (0)			
Musik ²	2	2	0 (2)	0 (2)	0 (2)	0 (2)			
Mathematik	3	3	3	3	3	3			
Englisch	3	3	3	3	3	3			
Zweite Fremdsprache ³	3	3	3	3	3	3			
Berufsübergreifender Lernbereich	i i			•					
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2			
Religionslehre ⁴	2	2	2	2	2	2			
Sport	2	2	2	2	2	2			
Differenzierungsbereich				•					
Wahlfach	2	2	2	2	2	2			
Wochenstunden ⁵	32	32	32	32	32	32			

Tabelle 24: Anlage D 16

Berufliches Gymnasium für	Gesundheit und Soziales
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales
Fachlicher Schwerpunkt:	Pädagogik

Allgemeine Hochschulreife Bildungsgang:

(Erziehungswissenschaften)

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁶
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch⁷, Englisch⁷, zweite Fremdsprache⁸, Kunst oder Musik, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Mathematik
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache

Variante 2:

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Erziehungswissenschaften
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Religionslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie⁶, Mathematik

Tabelle 24: Anlage D 16

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, wenn das Fach Musik gewählt wird.
 Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 4) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schüllerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 6) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerken-nung der entsprechenden Abschülsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
- soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt
 Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Anlage D 17

Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales										
Fachbereich:	eich: Gesundheit und Soziales									
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit									
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)									
Fachbereich/Fächer	11.1 11.2 12.1 12.2 13.1 13.2									
Berufsbezogener Lernbereich										
Sport/Gesundheitsförderung	5	5	5	5	5	5				
Biologie	3	3	5	5	5	5				
Erziehungswissenschaften	3	3	3	3	3	3				
Didaktik und Methodik	3	3	3	3	3	3				
Mathematik	3	3	3	3	3	3				
Englisch	3	3	3	3	3	3				
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3				
Praktika ²	-	-	-	-	-	-				
Berufsübergreifender Lernbereich										

Tabelle 25: Anlage D 17

Aniage D 17 (1 oits.)									
Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales									
Fachbereich:	Gesundheit und Soziales								
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit								
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Freizeitsportleiterin/ Freizeitsportleiter) (Sport/Gesundheitsförderung, Biologie)								
Deutsch	3	3	3	3	3	3			
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2			
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2			
Differenzierungsbereich									
Wahlfach	2	2	2	2	2	2			
Wochenstunden ⁴	32	32	34	34	34	34			

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Praktikum

Das Praktikum kann als Block oder an einzelnen Tagen in vergleichbarem Umfang abgeleistet werden

III. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und die Prüfungsfächer der berufsbezogenen Prüfung:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁵
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Sport/Gesundheitsförderung (Fachprüfung)
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Erziehungswissenschaften, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde:
 - ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdspra-

Prüfung zur Freizeitsportleiterin/zum Freizeitsportleiter:

Erster Prüfungsteil⁷:

Prüfungsfächer:

- (Fachprüfung) Sport/Gesundheitsförderung
- (schriftlich) Biologie
- (schriftlich oder mündlich) Deutsch oder Englisch oder zweite Fremdsprache oder Gesellschaftslehre mit Geschichte oder Religi-

Zweiter Prüfungsteil⁸:

Prüfungsfächer:

- (schriftlich oder mündlich) Didaktik und Methodik
- (schriftlich oder mündlich) Erziehungswissenschaften⁹

Die Dauer der Abschlusslehrprobe beträgt 45 Minuten, die Dauer des Kolloquiums 15 Minuten.

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Praktika von mindestens vier Wochen.
- 3) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesell-schaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifen-den Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 5) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerken-nung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"
- 6) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
 7) Die Prüfungsleistungen für diese Fächer werden in der Abiturprüfung erbracht.
- 8) Für die Durchführung der Prüfung gelten ergänzende Bestimmungen.9) Die Prüfung entfällt, wenn das Fach im Rahmen der Abiturprüfung geprüft wurde.

Nach Artikel 2 Absatz 2 Vierte Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 10. Juli 2016 (GV. NRW. Ausgabe 23/2016 S. 630) gilt Anlage D 17a erstmalig für Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in das erste Jahr des Bildungsgangs eintreten oder dieses wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die am 1. August 2017 in eine höhere Jahrgangsstufe eintreten oder diese wiederholen, beenden den Bildungsgang nach den bisherigen Vorschriften des Schulversuchs.

Anlage D 17	ı a
-------------	-----

Alliage D 17a										
Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales										
Fachbereich: Gesundheit und Soziales										
Fachlicher Schwerpunkt:	Gesundheit									
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Gesundheit)									
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2				
Berufsbezogener Lernbereich										
Gesundheit	5	5	5	5	5	5				
Biologie	3	3	5	5	5	5				
Biochemie	2	2	-	-	-	-				
Psychologie	2	2	2	2	2	2				
Mathematik	3	3	3	3	3	3				
Englisch	3	3	3	3	3	3				
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3				
Berufsübergreifender Lernbereich	1									
Deutsch	3	3	3	3	3	3				
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2				
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2				
Sport	2	2	2	2	2	2				
Differenzierungsbereich	•	•								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2				
Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32				
A	-	•		•	•	•				

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie⁴
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Gesundheit
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, Religionslehre
- 4. Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch oder Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Psychologie, Religionslehre.
 - Wenn das Fach Religionslehre als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch, zweite Fremdsprache

Tabelle 26: Anlage D 17a

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen.
 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung								
Fachbereich: Gestaltung								
Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)								
11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2			
•	•							
5	5	5	5	5	5			
	Gest Allge (Kun	Gestaltung Allgemeine (Kunst, En	Gestaltung Allgemeine Hock (Kunst, Englisch 11.1 11.2 12.1	Gestaltung Allgemeine Hochschu (Kunst, Englisch)	Gestaltung Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch) 11.1 11.2 12.1 12.2 13.1			

Tabelle 27: Anlage D 18

Berufliches Gymnasium für Gestaltung										
Fachbereich: Gestaltung										
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Kunst, Englisch)									
Englisch	3	3	5	5	5	5				
Soziologie oder Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2				
Mathematik	3	3	3	3	3	3				
Biologie oder Chemie	3	3	2	2	2	2				
Gestaltungstechnik	2	2	2	2	2	2				
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3				
Berufsübergreifender Lernbereich	•									
Deutsch	3	3	3	3	3	3				
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2				
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2				
Sport	2	2	2	2	2	2				
Differenzierungsbereich	•	•								
Wahlfach	2	2	2	2	2	2				
Wochenstunden ³	32	32	33	33	33	33				

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Kunst
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gestaltungstechnik⁴, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Soziologie oder Wirtschaftslehre

Tabelle 27: Anlage D 18

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschlüss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

Anlage D 19

				~	iiaye	טו ט	
Berufliches Gymna	sium f	ür Err	iährui	ng			
Fachbereich:	Ernährung						
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)						
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2	
Berufsbezogener Lernbereich	<u>'</u>	•		•			
Ernährung	3	3	5	5	5	5	
Wirtschaftslehre	3	3	2	2	2	2	
Haushaltstechnik	4	4	-	-	-	-	
Biologie	2	2	5	5	5	5	
Mathematik	3	3	3	3	3	3	
Englisch	3	3	3	3	3	3	
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3	
Berufsübergreifender Lernbereich	า						
Deutsch	3	3	3	3	3	3	
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2	
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2	
Sport	2	2	2	2	2	2	
Differenzierungsbereich	•		•		•		
Wahlfach	2	2	2	2	2	2	
T 00 1 D 10	•						

Tabelle 28: Anlage D 19

	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	,				
Berufliches Gymnasium für Ernährung						
Fachbereich:	achbereich: Ernährung					
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Ernährung)					
Wochenstunden ³	32 32 32 32 32 32	2				
A						

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Biologie
- 2. Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Ernährung⁴
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Keligionslehre, Wirtschaftslehre

Tabelle 28: Anlage D 19

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufer 11 bis 13 zu unterrichten.
- 11 bis 13 zu unterrichten.

 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.

 3) Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- Philonunterrion.

 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschülsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

Anlage D 20

Berufliches Gymna	asium	für Te	chnik	(
Fachbereich:	Tech	nik				
Fachlicher Schwerpunkt:	Masc	hiner	baute	chnik	(
Bildungsgang:		meine chine				
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Maschinenbautechnik	5	5	5	5	5	5
Mathematik	3	3	5	5	5	5
Physik	3	3	3	3	3	3
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich		•	•	•	•	
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich		•	•	•	•	•
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Tabelle 29: Anlage D 20

Berufliches Gymnasium für Technik

Technik Fachbereich:

Fachlicher Schwerpunkt: Maschinenbautechnik Allgemeine Hochschulreife Bildungsgang: (Maschinenbautechnik)

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschul-reife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Maschinenbautechnik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Tabelle 29: Anlage D 20

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.

Anlage D 21

Berufliches Gymnasium für Informatik						
Fachbereich:	Informatik					
Fachlicher Schwerpunkt:	Infor	matik				
Bildungsgang:		meine nemat				
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Mathematik	5	5	5	5	5	5
Informatik	5	5	5	5	5	5
Philosophie ¹	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)	3 (0)
Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)	0 (3)
Englisch	3	3	3	3	3	3
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich						
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden ⁴	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Informatik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Philosophie oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Wirtschaftslehre, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre

Tabelle 30: Anlage D 21

Die in Klammern angegebenen Stundenzahlen gelten, wenn nicht Philosophie sondern Wirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling durchgängig von der Jahrgangsstufe 11.1 bis 13.2 unterrichtet wird.

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 11 bis 13 zu unterrichten.
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht

Anlage D 22

Berufsbezogener Lernbereich Biologie 5 5 5 5 5 5 5 5 5					AI	niage	D 22
Fachlicher Schwerpunkt: Biologietechnik Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Biologie, Chemie) Fachbereich/Fächer 11.1 11.2 12.1 12.2 13.1 13.2 Berufsbezogener Lernbereich Biologie 5	Berufliches Gymn	asium	für Te	echnik	(
Bildungsgang:	Fachbereich:	Tech	nik				
CBiologie, Chemie Fachbereich/Fächer 11.1 11.2 12.1 12.2 13.1 13.5 Berufsbezogener Lernbereich 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Fachlicher Schwerpunkt:	Biolo	giete	chnik			
Berufsbezogener Lernbereich	Bildungsgang:					ılreife	
Biologie	Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Chemie 5 <td>Berufsbezogener Lernbereich</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>	Berufsbezogener Lernbereich						
Mathematik 3	Biologie	5	5	5	5	5	5
Informatik	Chemie	5	5	5	5	5	5
Wirtschaftslehre - - 2 2 2 2 2 Englisch 3	Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch 3 2 2 2 2<	Informatik	2	2	-	-	-	-
Zweite Fremdsprache	Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich Deutsch 3 2 <t< td=""><td>Englisch</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td><td>3</td></t<>	Englisch	3	3	3	3	3	3
Deutsch 3 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 </td <td>Zweite Fremdsprache¹</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>3</td> <td>3</td>	Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte 2	Berufsübergreifender Lernbereich	1					
Religionslehre² 2	Deutsch	3	3	3	3	3	3
Sport 2 2 2 2 2 2 Differenzierungsbereich	Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich	Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
	Sport	2	2	2	2	2	2
Wahlfach 2 2 2 2 2 2	Differenzierungsbereich	•	•			•	•
	Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden ³ 32 32 32 32 32 32	Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Biologie⁴
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Wirtschaftslehre

Tabelle 31: Anlage D 22

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 11 bis 13 zu unterrichten.
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- Pflichtunterricht.
- 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerken-nung der entsprechenden Abschülsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Tech	nik				
Fachlicher Schwerpunkt:	Chen	nietec	hnik			
Bildungsgang:	Allgemeine Hochschulreife (Chemie, Chemietechnik)					
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich						
Chemietechnik	5	5	5	5	5	5
Chemie	5 5 5 5 5					5
Mathematik	3	3	3	3	3	3

Tabelle 32: Anlage D 23

Berufliches Gymnasium für Technik						
Fachbereich:	Tech	nik				
Fachlicher Schwerpunkt:	Chen	nietec	hnik			
Bildungsgang:		meine mie, C				
Informatik	2	2	-	-	-	-
Wirtschaftslehre	-	-	2	2	2	2
Englisch	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich				•		
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Chemie
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Chemietechnik⁴
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch,
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Keligionslehre, Wirtschaftslehre

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 11 bis 13 zu unterrichten.
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- Pflichtunterricht.

 4) Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (Anlage D 41 Seite 1 -) ist folgender Spiegelstrich aufzunehmen: "Schulversuch des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Vereinbarung zur Durchführung von Schulversuchen und der gegenseitigen Anerkennung der entsprechenden Abschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Februar 1990 in der jeweils gültigen Fassung)"

Anlage D 24

zurzeit unbesetzt

Tabelle 33: Anlage D 24

Anlage D 25

					nage	D 23
Berufliches Gymna	Berufliches Gymnasium für Gestaltung					
Fachbereich:	Gest	altunç	I			
Bildungsgang:		meine tsch,			Ireife	
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich	•			•		•
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Englisch	5	5	5	5	5	5
Philosophie	2	2	2	2	2	2
Kunst	2	2	2	2	2	2
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Biologie	3	3	3	3	3	3
Zweite Fremdsprache ¹	3	3	3	3	3	3
Berufsübergreifender Lernbereich	1			•		
Gesellschaftslehre mit Geschichte	3	3	3	3	3	3
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich		•		•		•
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Taballa 24: Anlana D 25	•			•		•

Tabelle 34: Anlage D 25

Berufliches Gymnasium für Gestaltung						
Fachbereich: Gestaltung						
Bildungsgang:			e Hoc Englis		ılreife	
Wochenstunden ³	32	32	32	32	32	32

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- 5. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Biologie, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Gesellschaftslehre mit Geschichte, Philosophie, Religionslehre

Tabelle 34: Anlage D 25

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufer 11 bis 13 zu unterrichten.
- 1 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- 3 Schülerinen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Dischulericher

Anlage D 26

zurzeit unbesetzt

Tabelle 35: Anlage D 26

Anlage D 27

					iiage	<i>D 2 .</i>
Berufliches Gymnasium fü	r Wirts	chaft	und V	erwal	tung	
Fachbereich:	Wirts	chaft	und \	/erwa	ltung	
Bildungsgang:			e Hoc			
	(Betr	iebsw	/irtsch	naftsle	ehre)	
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich	·					
Betriebswirtschaftslehre	5	5	5	5	5	5
Mathematik ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Englisch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Zweite Fremdsprache ²	3	3	3	3	3	3
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Volkswirtschaftslehre	2	2	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich	h	•				
Deutsch ¹	3	3	3 (5)	3 (5)	3 (5)	3 (5)
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ³	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich						
Wahlfach	2	2	2	2	2	2
Wochenstunden ⁴	32	32	33	33	33	33

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

Tabelle 36: Anlage D 27

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung Wirtschaft und Verwaltung Fachbereich: Bildungsgang: Allgemeine Hochschulreife (Betriebswirtschaftslehre)

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

Variante 1:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁵, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 2:

- 1. Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Mathematik
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Englisch
- $\begin{array}{llll} \text{Pr\bar{u}fungsfach} & \text{(Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe} \\ \text{Deutsch}^6, \text{Englisch}^6, \text{zweite Fremdsprache}^5, \text{Gesellschaftslehre mit} \end{array}$ Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Variante 3:

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Deutsch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Englisch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 - Wenn das Fach Englisch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Englisch, zweite Fremdsprache⁵, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Volkswirtschaftslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Tabelle 36: Anlage D 27

- 1) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten, falls das Fach Leistungskursfach ist.
- 2) Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 11 bis 13 zu unterrichten.
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- 5) Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.
- 6) soweit nicht bereits als 3. Prüfungsfach gewählt

Anlage D 28

Berufliches Gymnasium für	Wirts	chaft	und V	erwal	tung	
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:	(Frentin/Frent	iebsw	acher prach	korre enko	spond	den- on-
Fachbereich/Fächer	11.1	11.2	12.1	12.2	13.1	13.2
Berufsbezogener Lernbereich	•	•				
Betriebswirtschaftslehre	3	3	5	5	5	5
Mathematik	3	3	3	3	3	3
Englisch	5	5	5	5	5	5
Zweite Fremdsprache ¹	3 3 3 3 3					
Wirtschaftsinformatik	3	3	2	2	2	2

Tabelle 37: Anlage D 28

Anlage D 28 (Forts.)

Berufliches Gymnasium für Wirtschaft und Verwaltung						
Fachbereich:	Wirtschaft und Verwaltung					
Bildungsgang:	(Frentin/Fi	iebsw	acher prach	korre enko	spon	den- on-
Biologie oder Chemie oder Physik	2	2	2	2	2	2
Übersetzung Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
Korrespondenz Englisch oder zweite Fremdsprache	-	-	2	2	2	2
Berufsübergreifender Lernbereich	1					
Deutsch	3	3	3	3	3	3
Gesellschaftslehre mit Geschichte	2	2	2	2	2	2
Religionslehre ²	2	2	2	2	2	2
Sport	2	2	2	2	2	2
Differenzierungsbereich		•				
Wahlfach	4	4	2	2	2	2
Wochenstunden ³	32	32	35	35	35	35
Anmorkungon:	•		•	•	•	

Anmerkungen:

I. Zweite Fremdsprache

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Verpflichtungen zur Belegung einer zweiten Fremdsprache erfüllt haben, werden die für die zweite Fremdsprache vorgesehenen Wochenstunden dem Differenzierungsbereich zugewiesen.

II. Übersicht

über die Prüfungsfächer zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit beruflichen Qualifikationen:

Abiturprüfung

- Prüfungsfach (weiteres Leistungskursfach): Englisch
- Prüfungsfach (Profil bildendes Leistungskursfach): Betriebswirtschaftslehre
- Prüfungsfach (Grundkursfach): ein Fach der Fächergruppe Deutsch, Mathematik
- Prüfungsfach (Grundkursfach):
 Wenn das Fach Deutsch als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Biologie oder Chemie oder Physik, Mathematik, Wirtschaftsinformatik
 - Wenn das Fach Mathematik als 3. Prüfungsfach gewählt wurde: ein Fach der Fächergruppe Deutsch, zweite Fremdsprache⁴, Gesellschaftslehre mit Geschichte, Religionslehre, Biologie oder Chemie oder Physik, Wirtschaftsinformatik

Tabelle 37: Anlage D 28

- Handelt es sich bei der zweiten Fremdsprache um eine neu einsetzende Fremdsprache, ist diese mit insgesamt mindestens zwölf Jahreswochenstunden in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 zu unterrichten.
- 2) Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
- Schülerinnen und Schüler, die nach der Jahrgangsstufe 9 vom Gymnasium (= 163 Gesamtwochenstunden in der Sekundarstufe I) in das Berufliche Gymnasium wechseln, haben im Beruflichen Gymnasium insgesamt mindestens 102 Gesamtwochenstunden Pflichtunterricht.
- Die zweite Fremdsprache kann nur Prüfungsfach sein, wenn es sich um eine fortgeführte Fremdsprache handelt oder wenn sie in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 mit insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden unterrichtet wurde.

Fachoberschule, Klasse 13

Anlage D 29

d Schüler
Jahresstunden
240
200
80
80
200
240
80
40
40

Tabelle 38: Anlage D 29

Fachoberschule, Klasse 13 Rahmenstundentafel FOS 13 Allgemeine Hochschulreife für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler Differenzierungsbereich⁴ 240 1440 Gesamtstundenzahl

Anmerkungen:

Abiturprüfung

- Fach des fachlichen Schwerpunktes
- 2. Deutsch
- Mathematik
- Englisch 4

Tabelle 38: Anlage D 29

- Im Rahmen der erlassenen Vorgaben/Bildungspläne, entscheidet die Bildungsgangkonferenz über die Auslegung des fachlichen Schwerpunktes.
 Im Fachbereich Wirtschaft und Verwaltung wird der Stundenanteil der Wirtschaftslehre den Fächern des fachlichen Schwerpunktes zugerechnet.
- Nehmen Schülerinden Schweipunkes Zugerechnet.
 Nehmen Schülerinden Schweipunkes Zugerechnet.
 Nehmen Schülerinnen oder Schüler nicht am Unterricht im Fach Religionslehre teil, so erhalten sie gemäß dem Angebot der Schule Unterricht in einem Fach, das dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zugeordnet ist und eine dem berufsübergreifenden Lernbereich entsprechende Aufgabenstellung abdeckt.
 Für Schülerinnen und Schüler, die zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife die zweite Fremdsprache fortsetzen wollen, ist ein entsprechendes Angebot von 160 Stunden vorzusehen.

Anlage E Bildungsgänge der Fachschule (§ 22 Absatz 7 SchulG)

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Qualifikationen und Abschlüsse
- § 2 Aufbau
- § 3 Gliederung
- § 4 Organisation
- § 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Allgemein bildende Abschlüsse
- § 7 Berufsbezeichnung

2. Abschnitt Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

- § 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung
- § 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 12 Praktische Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 15 Feststellung des Fachschulexamens
- § 16 Feststellung der Fachhochschulreife
- § 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses
- § 18 Externenprüfung

3. Abschnitt **Fachbereiche**

1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

- § 19 Fachrichtungen
- § 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 21 Berufsbezeichnung

2. Unterabschnitt Ernährungs- und Versorgungsmanagement

- § 22 Fachrichtungen
- § 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)
- § 24 Berufsbezeichnung

3. Unterabschnitt Gestaltung

- § 25 Fachrichtungen
- § 26 Berufsbezeichnung

3a. Unterabschnitt Informatik

- § 26a Fachrichtungen
- § 26b Aufnahmevoraussetzungen
- § 26c Berufsbezeichnung

4. Unterabschnitt Sozialwesen

- § 27 Fachrichtungen
- § 28 Aufnahmevoraussetzungen
- § 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen
- § 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen
- § 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- \S 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege
- § 35 (aufgehoben)
- § 36 Berufsbezeichnung
- § 36a Europaklausel

5. Unterabschnitt Technik

§ 37 Fachrichtungen

§ 38 Berufsbezeichnung

6. Unterabschnitt

- § 39 Fachrichtungen
- § 40 Aufnahmevoraussetzungen
- § 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen
- § 42 Berufsbezeichnung

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Qualifikationen und Abschlüsse

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule dienen der beruflichen Weiterbildung und bauen auf der beruflichen Erstausbildung und Berufserfahrungen auf (postsekundare Ausbildung).
- (2) Fachschulen führen zu staatlichen Abschlüssen und zu Teilabschlüssen der beruflichen Weiterbildung. Die Ausbildung soll Absolventinnen und Absolventen befähigen, Führungsaufgaben in Betrieben, Unternehmen, Verwaltungen und anderen Einrichtungen zu übernehmen.
- (3) Fachschulen leisten einen Beitrag zur Vorbereitung auf die unternehmerische Selbstständigkeit.
- (4) Die Fachrichtungen des Fachbereiches Sozialwesen befähigen insbesondere zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Förderarbeit. Sie vermitteln die Kenntnisse und Fähigkeiten, Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, auf schulisches Lernen vorzubereiten sowie selbstständiges und verantwortliches Handeln anzuregen und zu unterstützen.
- (5) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann zulassen, dass durch ergänzende Lernangebote die Möglichkeit eröffnet wird, weitere Qualifikationen und Abschlüsse zu erwerben.
- (6) Der Abschluss der Fachschule kann von der zuständigen Stelle ganz oder in Teilen auf die Meisterprüfung angerechnet werden.
- (7) Fachschulen ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife, wenn der Bildungsgang mindestens 2.400 Unterrichtsstunden umfasst.

- (1) Die Fachschule umfasst
- Bildungsgänge mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Ernährungs- und Versorgungs-management, Wirtschaft und in der Fachrichtung Motopädie des Fachbereiches Sozialwesen,
- 2. Bildungsgänge mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereiches Sozialwesen,
- Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in den Fachbereichen Agrarwirtschaft, Gestaltung, Ernährungs- und Versorgungsmanagement, Informatik, Technik und Wirtschaft,
- 4. Bildungsgänge mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden Fachtheorie und mindestens 1.200 Stunden Praxis in den Fachrichtun-Heilerziehungspflege Sozialpädagogik und Fachbereichs Sozialwesen.
- (2) Den Bildungsgängen nach Absatz 1 sind die Rahmenstundentafeln Anlage E 1 bis Anlage E 3 zu Grunde zu legen.

Gliederung

Die Fachschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Agrarwirtschaft Gestaltung

Ernährungs- und Versorgungsmanagement

Informatik Sozialwesen Technik

Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen entsprechend dem 3. Abschnitt. Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Schwerpunkte als arbeitsmarktrelevante Untergliederungen einer Fachrichtung vorsehen, die sich durch eigenständige Handlungsfelder von den anderen Schwerpunkten derselben Fachrichtung unterscheiden.

Organisation

- (1) Die Bildungsgänge der Fachschule können in zeitlich unterschiedlichen Unterrichtsorganisationsformen angeboten werden.
- (2) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Fachschule ist in den berufsübergreifenden Lernbereich, den berufsbezogenen Lernbereich und den Differenzierungsbereich gegliedert.
- (3) Von den Unterrichtsstunden des berufsübergreifenden und des berufsbezogenen Lernbereichs können unter Einbeziehung der in den Rahmenstundentafeln E 1 bis E 3 ausgewiesenen Projektarbeit

bis zu 20 v.H., jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden, als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen (Selbstlernphasen) organisiert werden.

- (4) Bereits in anderen Bildungsgängen erworbene berufliche Qualifikationen können auf die im Bildungsgang angestrebte Gesamtqualifikation angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt durch die Schulleitung.
- (5) Der Abschluss einer Fachschule mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden kann auf die Ausbildung in einer zweiten 2.400 Unterrichtsstunden umfassenden Fachrichtung des Fachbereichs mit bis zu 1.200 Unterrichtsstunden angerechnet werden.

§ 5 Allgemeine Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule wird aufgenommen, wer mindestens

- den Abschluss der Ausbildung in einem für die Zielsetzung der jeweiligen Fachrichtung einschlägigen Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, dem Landes- oder Bundesrecht und
- den Berufsschulabschluss, soweit w\u00e4hrend der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und
- eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr, die auch während der Fachschulausbildung abgeleistet werden kann, nachweist. Die einjährige Berufstätigkeit wird in Fachschulen mit 2.400 Unterrichtsstunden und 1.200 Stunden Praxis in Form eines gelenkten Praktikums während des Fachschulbildungsganges abgeleistet.
- (2) In die Fachschule kann abweichend von Absatz 1 auch aufgenommen werden, wer eine einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nachweist. Auf die Berufstätigkeit kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden.
- (3) Den Bildungsgang können auch Studierende besuchen, die sich in einem Berufsausbildungsverhältnis befinden, wenn der Unterricht in den beteiligten Bildungsgängen inhaltlich verknüpft wird. Die erforderliche Berufstätigkeit muss bei der Zulassung zum Fachschulexamen nachgewiesen werden (§ 9 Absatz 8).
- (4) Ergänzende Aufnahmevoraussetzungen im 3. Abschnitt bleiben unberührt.

§ 6 Allgemein bildende Abschlüsse

- (1) In Bildungsgängen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden erwirbt die oder der Studierende den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) mit dem ersten Zeugnis nach 1.200 Unterrichtsstunden, sofern die Voraussetzungen für die Versetzung vorliegen.
- (2) Die Studierenden erwerben die Fachhochschulreife, wenn sie am Ende eines Fachschulbildungsganges mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden die Fachhochschulreife mit einer Prüfung nachweisen und den Fachschulbildungsgang erfolgreich abschließen.
- (3) Die oder der Studierende teilt dem Berufskolleg nach einer Beratung durch die Schulleitung zu Beginn des Bildungsganges mit, ob sie oder er die Fachhochschulreife anstrebt. Das Berufskolleg richtet für diese Studierenden nach den Möglichkeiten des Berufskollegs gegebenenfalls ein erweitertes Unterrichtsangebot nach den Vorgaben der KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der jeweils gültigen Fassung ein.

§ 7 Berufsbezeichnung

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Fachschule ist die Berechtigung verbunden, die Berufsbezeichnung mit Angabe des Fachbereichs, der Fachrichtung, gegebenenfalls des Schwerpunktes und dem Zusatz "Staatlich geprüfte/Staatlich geprüfter" oder "Staatlich anerkannter" zu führen.

2. Abschnitt Ordnung des Fachschulexamens und der Fachhochschulreifeprüfung

§ 8 Fachschulexamen, Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Am Ende des Bildungsganges wird ein Fachschulexamen durchgeführt, mit dem die in dem Bildungsgang erworbene Gesamtqualifikation festgestellt wird. Das Ergebnis wird als Fachschulexamen ausgewiesen. Das Fachschulexamen besteht aus einer schriftlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung kann durch mündliche Prüfungen ergänzt werden.
- (2) Die Bildungsgangkonferenz legt für die Studierenden, die die Fachhochschulreife anstreben, zu Beginn des Bildungsganges fest, in welchem der drei Bereiche
- a) Deutsch/Kommunikation,
- b) Fremdsprache oder
- c) mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich

die für das Studium an einer Fachhochschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine zusätzliche schriftliche Arbeit nachgewiesen werden sollen. Die schriftliche Prüfung kann durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Die Festlegung des Bereiches wird den Studierenden in der ersten Unterrichtswoche mitgeteilt.

§ 9 Zulassung zum Fachschulexamen und zur Fachhochschulreifeprüfung

- (1) Der allgemeine Prüfungsausschuss entscheidet in der Zulassungskonferenz über die Zulassung zum Fachschulexamen und gegebenenfalls die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.
- (2) Der allgemeine Prüfungsausschuss stellt die Noten für alle Fächer auf Grund der Leistungsnachweise fest. Die Note für das einzelne Fach wird von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der oder des Studierenden vorgeschlagen und ist auf Verlangen eines Mitglieds des allgemeinen Prüfungsausschusses zu begründen.
- (3) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer in allen Fächern des Bildungsganges mit Ausnahme des Differenzierungsbereiches mindestens die Note "ausreichend" oder in nur einem Fach die Note "mangelhaft" erreicht hat. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen. Im Falle einer ungenügenden Leistung ist eine Zulassung ausgeschlossen.
- (4) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung sind:
- 1. Die Zulassung zur Abschlussprüfung nach Absatz 3 und
- mindestens ausreichende Leistungen in den in den Lehrplänen ausgewiesenen Fächern, die zum Erwerb der Fachhochschulreife nachzuweisen sind.
- (5) Die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten werden den Prüflingen am ersten Schultag nach der Zulassungskonferenz bekannt gegeben. Die Prüflinge sind über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.
- (6) Für Studierende, die nicht zugelassen werden, setzt der allgemeine Prüfungsausschuss die Zeugnisnoten für alle Fächer fest. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Der Beschluss ist der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) In den Bildungsgängen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden sind die Studierenden nach Bekanntgabe der Noten vom Unterricht befreit.
- (8) Die erforderliche Berufstätigkeit in Bildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 muss in vollem Umfang nachgewiesen werden.

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Arbeiten unter Aufsicht. Eine der drei Arbeiten kann durch eine Hausarbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse vor dem Fachprüfungsausschuss, dem die an der Erarbeitung der Aufgabenstellung beteiligten Lehrkräfte angehören, ersetzt werden. Über die Durchführung einer Hausarbeit entscheidet die Bildungsgangkonferenz. Das Thema der Hausarbeit wird den Studierenden am Tage nach der letzten schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Für die Bearbeitung steht ihr oder ihm eine Woche zur Verfügung. Für die Präsentation der Ergebnisse gelten die Bestimmungen für die mündliche Prüfung (§ 13).
- (2) Die Aufgabe für jede der Arbeiten muss sich aus den beruflichen Handlungsfeldern ergeben und die Anforderungsbereiche Reproduktion, Anwendung und Problemlösung beinhalten. Für jede Arbeit ist eine Note auszuweisen.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung wird von der Bildungsgangkonferenz festgelegt und beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen.
- (4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt 180 Minuten.
- (5) Die Schulleitung legt der oberen Schulaufsichtsbehörde spätestens sechs Unterrichtswochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung für jede Arbeit einen von Lehrkräften der Klasse ausgearbeiteten Aufgabenvorschlag zugleich mit Terminvorschlägen für die einzelnen Prüfungsteile zur Genehmigung vor. Der Aufgabenvorschlag ist von der Schulleitung auf seine Übereinstimmung mit den Prüfungsanforderungen vorzuprüfen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann den Aufgabenvorschlag durch einen neuen ersetzen lassen oder auch nach Beratung mit der Schulleitung abändern; Entsprechendes gilt für die Terminvorschläge. Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt der Schulleitung die Entscheidung schriftlich mit.

§ 11 Durchführung und Bewertung der schriftlichen Prüfung

- (1) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 19 und 20 des Ersten Teils dieser Verordnung für die Abschlussprüfungen hinzuweisen. Die Bekanntgabe ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von dem Berufskolleg gekennzeichnetes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bögen zurückzugeben.

- (3) Bei den Arbeiten dürfen nur die Hilfsmittel benutzt werden, die in den Aufgabenvorschlägen angegeben sind.
- (4) Lehrkräfte der Klasse korrigieren und begutachten die Arbeiten und bewerten sie mit einer Note.
- (5) Ist eine Arbeit nur von einer Lehrkraft korrigiert und begutachtet und mit einer nicht ausreichenden Note bewertet worden, bestellt die oder der Vorsitzende des allgemeinen Prüfungsausschusses eine zweite Lehrkraft. Bei abweichender Bewertung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über die Note.

§ 12 Praktische Prüfung

- (1) Die Hausarbeit (§ 10 Absatz 1) kann durch eine praktische Prüfung ersetzt werden. Die Dauer der praktischen Prüfung darf acht Zeitstunden nicht überschreiten.
- (2) Für das Verfahren gelten § 10 Absatz 2 und 5 sowie § 11 sinngemäß.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung zum Erwerb des Fachschulexamens kann nur zu den schriftlichen Arbeiten nach § 10 Absatz 1 stattfinden. Die mündliche Prüfung findet auf Antrag der oder des Studierenden statt.
- (2) Der Prüfling kann der Schulleiterin oder dem Schulleiter spätestens am zweiten Werktag nach Bekanntgabe der Noten für die schriftlichen Arbeiten bis zu zwei schriftliche Arbeiten benennen, zu denen sie oder er mündlich geprüft werden möchte. Die Meldung für die mündliche Prüfung muss schriftlich erfolgen und ist verbindlich.
- (3) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ein Bestehen nicht mehr möglich ist. Das Fachschulexamen gilt als nicht bestanden. Das Ergebnis ist dem Prüfling unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die mündliche Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife kann nur in dem schriftlichen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

§ 14 Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (2) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) durchgeführt.
- (3) Die Fachprüferin oder der Fachprüfer (§ 10 Absatz 1) schlägt für die Leistung in der mündlichen Prüfung eine Note vor; der Fachprüfungsausschuss setzt die Note fest.

§ 15 Feststellung des Fachschulexamens

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten fest.
- (2) In den schriftlichen Prüfungsarbeiten, die durch eine mündliche Prüfung ergänzt wurden, wird die Note der schriftlichen Leistung zweifach gewichtet. Die Abschlussnote ist entsprechend dem ermittelten rechnerischen Wert durch Auf- oder Abrunden zu bilden.
- (3) Das Gesamtergebnis des Fachschulexamens lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".
- (4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn die Leistungen des Prüflings in den Abschlussarbeiten in höchstens einer der drei Abschlussnoten "mangelhaft" sind und der erzielte Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

§ 16 Feststellung der Fachhochschulreife

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der allgemeine Prüfungsausschuss in der Abschlusskonferenz für jeden Prüfling die Abschlussnoten in dem für die Fachhochschulreife maßgeblichen Prüfungsbereich fest.
- (2) Die Abschlussnote wird aus der Note der schriftlichen Arbeit und gegebenenfalls der Note der mündlichen Prüfung ermittelt. Die Note der schriftlichen Arbeit wird dabei zweifach gewichtet.
- (3) In den übrigen Fächern werden die in der Zulassungskonferenz festgestellten Noten als Abschlussnoten übernommen.
- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Abschlussnote nach Absatz 2 mindestens "ausreichend" ist und das Fachschulexamen bestanden wurde.
- (5) Auf dem Abschlusszeugnis (Fachhochschulreifezeugnis) wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Abschlussnoten der Fächer, die zur Vermittlung der Fachhochschulreife beitragen, und der Abschlussnote nach Absatz 2 ergibt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
- (6) Mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife wird die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen oder entsprechender Studiengänge an Gesamthochschulen erworben.

§ 17 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

- (1) Nach der Abschlusskonferenz sind dem Prüfling das Prüfungsergebnis und die Abschlussnoten bekannt zu geben. Gegebenenfalls ist auf die Möglichkeit der Nachprüfung oder der Wiederholung hinzuweisen.
- (2) In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege wird das Abschlusszeugnis erst ausgehändigt, wenn die Studierenden die erforderliche Berufspraxis in vollem Umfang nachweisen.

§ 18 Externenprüfung

- (1) Durch eine Externenprüfung kann das Fachschulexamen mit oder ohne Fachhochschulreife erworben werden. Der Abschluss der Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Motopädie kann nicht durch eine Externenprüfung erworben werden.
- (2) Zum Fachschulexamen wird zugelassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 5 erfüllt und in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht hat. Darüber hinaus müssen Vorbildung und Berufsweg erwarten lassen, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule vermittelt werden.
- (3) Mit dem Fachschulexamen soll die Gesamtqualifikation im Sinne des § 8 festgestellt werden. Die Inhalte aller Fächer müssen in drei Arbeiten berücksichtigt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen müssen denen der Fachschule entsprechen. Jede der vorgeschriebenen Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (4) Das Fachschulexamen ist bestanden, wenn in jeder der drei Arbeiten mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Die Berechnung der Note erfolgt gemäß § 14 Absatz 1 PO-Externe-BK.
- (5) Wer das Fachschulexamen bestanden hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen. Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache, Mathematik-Naturwissenschaft-Technik. Die Dauer der schriftlichen Prüfungen für den Nachweis der Fachhochschulreife beträgt jeweils 180 Minuten.
- (6) Im Übrigen richtet sich die Externenprüfung nach der Allgemeinen Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs.

3. Abschnitt Fachbereiche

1. Unterabschnitt Agrarwirtschaft

§ 19 Fachrichtungen

(1) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau, Stufe I Gartenbau, Stufe II

Landwirtschaft, Stufe I (Landwirtschaftsschule)
Landwirtschaft, Stufe II (Höhere Landbauschule)

(2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Gartenbau

Landwirtschaft

(3) Für die Aufnahme in eine Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe II ist der Abschluss der Stufe I in der entsprechenden Fachrichtung nachzuweisen. Der Abschluss der Stufe I wird auch auf den Besuch einer Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden in derselben Fachrichtung angerechnet.

§ 20 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden der Stufe I umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 21 Berufsbezeichnung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Stufe I berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter" mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft der Fachrichtungen Gartenbau und Landwirtschaft der Stufe II berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirt".
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Agrarwirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin/Staatlich

geprüfter Agrarbetriebswirt" mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

2. Unterabschnitt Ernährungs- und Versorgungsmanagement

§ 22 Fachrichtungen

- (1) In der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement wird der Bildungsgang mit 1.200 Unterrichtsstunden in der Fachrichtung Großhaushalt angeboten (Stufe I).
- (2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Großhaushalt Hotel und Gaststätten

(3) Wer die Ausbildung in der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden erfolgreich abgeschlossen hat, kann in die zweite Jahrgangsstufe der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden, Fachrichtung Großhaushalt, aufgenommen werden.

§ 23 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen (Stufe I)

Das Fachschulexamen der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten. Die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

8 24 Berufsbezeichnung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 1.200 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Wirtschafterin/Staatlich geprüfter Wirtschafter" mit Angabe der Fachrichtung.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Ernährungs- und Versorgungsmanagement mit 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Betriebslei-terin/Staatlich geprüfter Betriebsleiter" mit Angabe der Fachrichtung.

3. Unterabschnitt Gestaltung

§ 25 Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Gestaltung werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Edelmetallgestaltung Farbe, Gestaltung, Werbung Mode

§ 26 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Gestaltung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Gestalterin/ Staatlich geprüfter Gestalter" mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Mode "Staatlich geprüfte Modedesignerin/Staatlich geprüfter Modedesigner".

3a. Unterabschnitt Informatik

§ 26a Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Informatik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Technische Informatik Wirtschaftsinformatik.

§ 26b Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in die Fachschule für Informatik erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 26c Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Informatik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Informatike-rin/Staatlich geprüfter Informatiker" mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes.

4. Unterabschnitt Sozialwesen

Fachrichtungen

In dem Fachbereich Sozialwesen werden folgende Fachrichtungen angeboten:

Heilerziehungspflege Heilpädagogik Motopädie Sozialpädagogik

§ 28 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme in den Fachbereich Sozialwesen erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) und den Nachweis der persönlichen Eignung, der durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen ist. Als einschlägiger Ausbildungsberuf gilt jede Berufsausbildung, die der Weiterbildung in einer der Fachrichtungen dienlich ist. Als gleichwertige Qualifizierung wird das Bestehen der Prüfung in Bildungsgängen gemäß § 2 Absatz 2 der Anlage C¹ im Berufsfeld Sozialwesen anerkannt.² Bewerberinnen und Bewerber, die anstelle der geforderten beruflichen Qualifikation die Hochschulzugangsberechtigung oder eine nicht einschlägige Berufsausbildung nachweisen, können aufgenommen werden, wenn sie einschlägige berufliche Tätigkeiten im Umfang von mindestens 900 Arbeitsstunden in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung nachweisen, die den erfolgreichen Besuch eines Fachschulbildungsgangs erwarten lassen. Die berufliche Tätigkeit muss innerhalb eines Jahres absolviert worden sein. Geeignet sind auch die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres und eines einschlägigen Bundesfreiwilligen-
- (2) Die Aufnahme in die Fachrichtung Motopädie erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5)
- eine abgeschlossene Fachausbildung im Sozial- und Gesundheitswesen und eine psychomotorische, sportliche, rhythmische oder tänzerische Qualifikation und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis oder
- den Abschluss als staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin oder staatlich geprüfter Gymnastiklehrer oder den Hochschulabschluss als Sportlehrerin oder Sportlehrer und eine mindestens einjährige einschlägige Berufspraxis.
- (3) In die Fachrichtung Heilpädagogik wird nur aufgenommen, wer
- eine Fachschulausbildung im Fachbereich Sozialwesen bereits abgeschlossen hat oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation besitzt und
- eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen nachweist.

§ 29 Besondere Bestimmungen zur Versetzung und zur Zulassung zum Fachschulexamen

In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Sozialpädagogik und Heilpädagogik sind die Versetzung und die Zulassung zum Fachschulexamen nur möglich, wenn die Leistungen in der Praxis mindestens ausreichend sind. In der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen darüber hinaus die Leistungen in dem Lernfeld "Sozialpädagogische Bildungsarbeit in den Bildungsbereichen professionell gestalten" mindestens ausreichend sein. Eine Nachprüfung ist ausgeschlossen.

§ 30 Besondere Bestimmungen für das Fachschulexamen

- (1) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik besteht das Fachschulexamen aus einem theoretischen Prüfungsteil am Ende des vorwiegend theoretischen Ausbildungsabschnittes und einem praktischen Prüfungsteil am Ende des Berufspraktikums.
- (2) In den Fachrichtungen Heilpädagogik und Motopädie umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf.
- (3) In der Fachrichtung Heilpädagogik findet zusätzlich ein Kolloqui-um statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden.

§ 31 Fachpraktischer Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

(1) Das Berufspraktikum schließt sich in der Regel an den erfolgreich abgeschlossenen theoretischen Prüfungsteil an. Es dauert in der Regel zwölf Monate und endet mit einer Prüfung in Form eines Kolloqui-

ums. Das Berufspraktikum kann auf Antrag auf bis zu sechs Monate verkürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits mindestens drei Jahre in sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Einrichtungen der Behindertenhilfe mit Erfolg tätig war und während des fachtheoretischen Ausbildungsabschnittes und im Fachschulexamen mindestens befriedigende Leistungen erbracht

¹⁾ jetzt: § 2 Nummer 3 und § 8 Nummer 1 Anlage C APO-BK

JULIA S Z IVAIIIIII S AUTO S O IVAIIIII TO I ANIAGE C APO-BK Unabhängig von der Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg vom 21. September 2012 (GV. NRW. 23/2012 S. 429/ABI. NRW. 10/2012 S. 538) gilt die bestandene Prüfung zum Erwerb beruflicher Kenntnisse im Berufsfeld Sozialwesen gemäß den auslaufend gültigen Prüfungsbestimmungen der APO-BK Anlage C in der bis zum 31. Juli 2012 geltenden Fassung (BASS 2012/2013) weiterhin als gleichwertige Qualifizierung.

- (2) Das Berufspraktikum ist an einer anerkannten sozialpädagogischen Einrichtung für die Fachrichtung Sozialpädagogik oder Einrichtung der Behindertenhilfe für die Fachrichtung Heilerziehungspflege unter Anleitung einer Fachkraft mit Berufserfahrung abzuleisten. Die oder der Studierende wählt mit Zustimmung der Schulleitung die Ausbildungsstätte.
- (3) Die Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sind nach einem individuellen Ausbildungsplan auszubilden, der mit dem Berufskolleg abzustimmen ist. Im Rahmen des Ausbildungsplans wird auch festgelegt, welche besondere Aufgabe im Rahmen des Berufspraktikums durchgeführt werden soll.
- (4) Das Berufspraktikum wird von dem Berufskolleg begleitet. Der praxisbegleitende Unterricht wird in der Regel als Blockunterricht erteilt.

§ 32 Zulassung zur fachpraktischen Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

- (1) Über die Zulassung zur fachpraktischen Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss in der Zulassungskonferenz. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Leistungen während des Berufspraktikums mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Ein nicht mindestens mit "ausreichend" abgeschlossenes Berufspraktikum kann wiederholt werden. Für die Wiederholung legt der allgemeine Prüfungsausschuss einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens zwölf Monaten fest. Eine zweite Wiederholung ist in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde zulässig.

§ 33 Fachpraktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

- (1) In der fachpraktischen Prüfung in Form des Kolloquiums soll der Nachweis erbracht werden, dass die in der Ausbildung vermittelten Qualifikationen in der Berufspraxis umgesetzt werden können.
- (2) Die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant teilt vier Wochen vor dem Kolloquium der Schulleiterin oder dem Schulleiter schriftlich den Themenbereich mit, der Gegenstand des Kolloquiums sein soll. Das Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss abgenommen, der ein Mitglied mit der Gesprächsführung beauftragt. Das Kolloquium kann auch als Gruppengespräch durchgeführt werden.
- (3) Fachkräfte aus den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe sind mit beratender Stimme zugelassen.
- (4) Das Ergebnis der fachpraktischen Prüfung wird durch eine Gesamtnote festgestellt. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note für die berufspraktischen Leistungen während des Berufspraktikums und der Note des Kolloquiums. Die Note für die berufspraktischen Leistungen zweifach gewichtet.
- (5) Die fachpraktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtleistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wird. Bei nicht bestandener fachpraktischer Prüfung entscheidet der allgemeine Prüfungsausschuss über Art und Umfang der Wiederholung.

§ 34 Ergänzende Bestimmungen zur Externenprüfung in den

zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

- (1) Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden.
- (2) Die Externenprüfung besteht zusätzlich zu der fachtheoretischen aus einer praktischen Prüfung, mit der die Inhalte der fachpraktischen Ausbildung geprüft werden, die während der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte vermittelt werden.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der schriftlichen und mündlichen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufigabe aus der sozialpädagogischen oder heilerziehungspflegerischen Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder Heilerziehungspflegerarbeit tätig sein kann. Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werktage zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens "ausreichend" ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftliche Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.

§ 35 (aufgehoben)

§ 36 Berufsbezeichnung

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Motopädie berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Motopäde".

- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge".
- (3) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Sozialpädagogik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher".
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Fachrichtung Heilerziehungspflege berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger".

§ 36a Europaklausel

Den Abschlüssen als "Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher", "Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge" und "Staatliche anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger" stehen die ihnen entsprechenden Abschlüsse gleich, die von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Mitgliedsstaat oder Vertragsstaat mit einem Ausbildungsnachweis im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABI. EG Nr. L 255 S. 22) erworben wurden.

5. Unterabschnitt Technik

§ 37 Fachrichtungen

Die Bildungsgänge der Fachschule für Technik werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Augenoptik

Baudenkmalpflege und Altbauerneuerung

Bautechnik

Bekleidungstechnik

Bergbautechnik Biogentechnik

Chemietechnik

Druck- und Medientechnik

Elektrotechnik

Fahrzeugtechnik

Farb- und Lacktechnik Galvanotechnik

Gebäudesystemtechnik

Gießereitechnik Glastechnik

Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik

Holztechnik Kältetechnik

Karosserie- und Fahrzeugbautechnik

Korrosionsschutztechnik

Kunststoff- und Kautschuktechnik

Lebensmitteltechnik Luftfahrttechnik

Maschinenbautechnik

Maschinenbaut Mechatronik

Medien

Medizintechnik

Metallbautechnik

Spreng- und Sicherheitstechnik

Textiltechnik

Umweltschutztechnik

Vermessungstechnik Werkstofftechnik

§ 38 Berufsbezeichnung

Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Technik berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Technikerin/ Staatlich geprüfter Techniker" mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. Abweichend davon lautet die Berufsbezeichnung in der Fachrichtung Augenoptik "Staatlich geprüfte Augenoptiker".

6. Unterabschnitt Wirtschaft

§ 39 Fachrichtungen

- (1) Der Bildungsgang der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden wird in der Fachrichtung Möbelhandel angeboten.
- (2) Die Bildungsgänge der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden werden in folgenden Fachrichtungen angeboten:

Außenhandel Betriebswirtschaft Hotel- und Gaststättengewerbe

Anlage E 3 (Forts.)

Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden		
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden	
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 280	
Berufsbezogener Lernbereich ¹	1.800 - 2.000	
davon Projektarbeit	160 - 320	
Differenzierungsbereich ¹	0 - 200	
Insgesamt	mindestens 2.400	

Tabelle 41: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)

- 1) Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife
- Deutsch/Kommunikation und Fremdsprache müssen bei Erwerb der Fachhochschulreife im Umfang von zusammen mindestens 240 Unterrichtsstunden erteilt werden.

§ 40 Aufnahmevoraussetzungen

Die Aufnahme in den Fachbereich Wirtschaft erfordert neben den allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen (§ 5) den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife).

§ 41 Besondere Vorschriften für das Fachschulexamen

Das Fachschulexamen für die Fachrichtung Möbelhandel mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden umfasst zwei schriftliche Arbeiten; die Gesamtdauer der schriftlichen Arbeiten darf 360 Minuten nicht unterschreiten.

§ 42 Berufsbezeichnung

- (1) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft der Fachrichtung Möbelhandel berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Einrichtungsfachberaterin/Staatlich geprüfter Einrichtungsfachberater".
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule für Wirtschaft mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Betriebswirtin/Staatlich geprüfter Betriebswirt" mit Angabe der Fachrichtung und gegebenenfalls des Schwerpunktes. In der Fachrichtung Betriebswirtschaft entfällt die Angabe der Fachrichtung.

Nachfolgend finden Sie die Anlagen zur APO-BK Anlage E:

Anlage E 1

	Alliage L I	
Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.200 Unterrichtsstunden		
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden	
Berufsübergreifender Lernbereich	200 - 300	
Deutsch/Kommunikation	mindestens 40	
Fremdsprache	mindestens 40	
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 40	
weitere Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs	0 - 140	
Berufsbezogener Lernbereich	900 - 1.000	
davon Projektarbeit	80 - 160	
Differenzierungsbereich	0 - 100	
Insgesamt	mindestens 1.200	

Tabelle 39: Anlage E 1 Rahmenstundentafel Fachschule (1.200 Unterrichtsstunden)

Anlage E 2

	Alliage E 2	
Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 1.800 Unterrichtsstunden		
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden	
Berufsübergreifender Lernbereich	300 - 450	
Deutsch/Kommunikation	mindestens 60	
Fremdsprache	mindestens 60	
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 60	
Berufsbezogener Lernbereich	1350 - 1.500	
davon Projektarbeit	120 - 240	
Differenzierungsbereich	0 - 150	
Insgesamt	mindestens 1.800	

Tabelle 40: Anlage E 2 Rahmenstundentafel Fachschule (1.800 Unterrichtsstunden)

Anlage E 3

	,gc = c
Rahmenstundentafel für die Fachschulen mit mindestens 2.400 Unterrichtsstunden	
Lernbereiche	Zeitrichtwerte in Unterrichtsstunden
Berufsübergreifender Lernbereich	400 - 600
Deutsch/Kommunikation ^{1,2}	mindestens 80
Fremdsprache ^{1,2}	mindestens 80
Politik/Gesellschaftslehre	mindestens 80

Tabelle 41: Anlage E 3 Rahmenstundentafel Fachschule (2.400 Unterrichtsstunden)